




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

**Zustellungsurkunde**

Schluchseewerk AG  
Säckinger Straße 67  
79725 Laufenburg

Freiburg i. Br. 16.01.2018  
Name Rafael Bakaus  
Durchwahl 0761 208-4262  
Aktenzeichen 51-8964.01/010  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Wasserrechtliche Entscheidung für den Betrieb der Oberstufe Häusern

## A. Entscheidung

Auf den Antrag der Schluchseewerk AG vom 13. Juli 2016 ergeht für den Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern die folgende Entscheidung:

### I. Gehobene Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern

Der Antragstellerin wird zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie durch Wasserkraft unter Benutzung der vorhandenen baulichen Anlagen der Oberstufe Häusern befristet bis 15.03.2077 nach Maßgabe der in Ziffer VII.2 und 3 festgelegten Mindestabflüsse und Stauhöhen die gehobene Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 15 WHG für die beantragten Gewässerbenutzungen erteilt.

### II. Gehobene Erlaubnis für bauliche Änderungen

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach §§ 63 Abs. 1, 28 WG erteilt für

1. den Umbau der Großfassungen an den Fließgewässern zur Abgabe der in dieser Entscheidung festgesetzten Mindestabflüsse,
2. die baulichen Änderungen an der Schluchsee-Talsperre und der Schwarza-Talsperre zur Abgabe der in dieser Entscheidung festgesetzten Mindestabflüsse,
3. die bauliche Änderungen an den Talsperren zur energetischen Nutzung der Mindestwasserabgaben,
4. die Errichtung von Pegeln nach Ziffer VIII.7.1 dieser Entscheidung.

### III. Rückbauverpflichtung

Die Antragstellerin wird gem. § 17 Abs. 1 WG verpflichtet, das Auslaufbauwerk des Titisees so umzubauen, dass

1. der Seespiegel im Titisee künftig weitgehend durch den natürlichen Zu- und Abfluss gesteuert wird,
2. der Wasserstand im Titisee sich in aller Regel zwischen 845,40 m ü. NN (obere Grenze) und 844,90 m ü. NN (untere Grenze) bewegt,
3. in der Gutach in aller Regel ein Abfluss von 104 l/s nicht unterschritten wird,
4. die ökologische Durchgängigkeit hergestellt wird.

#### **IV. Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz**

Für den Aufstau des Schluchsees wurde vom Regierungspräsidium Freiburg - höhere Naturschutzbehörde - am 18.11.2017 getrennt von dieser Entscheidung eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

#### **V. Sofortvollzug**

Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **VI. Gebührenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58.000 € erhoben.

#### **VII. Inhaltsbestimmungen**

##### **1. Gewässerbenutzungen**

Die gehobene Erlaubnis nach Ziffer I umfasst die folgenden Gewässerbenutzungen:

1. Aufstauen der Schwarza und des natürlich zufließenden und künstlich zugeführten Wassers an der Schluchsee-Talsperre und an der Schwarza-Talsperre,
2. Nutzung des an der Schluchsee-Talsperre und der Schwarza-Talsperre abzugebenden Mindestabflusses zur Erzeugung elektrischer Energie,
3. Entnehmen von bis zu 86 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Schluchsee am Entnahme- und Einlaufbauwerk des Schluchsee-Schwarza-Stollens zur Energieerzeugung im Kraftwerk Häusern,
4. Einleiten des durch das Kraftwerk Häusern hochgepumpten Wassers in den Schluchsee am Entnahme- und Einleitungsbauwerk des Schluchsee-Schwarza-Stollens,
5. Entnehmen von bis zu 40 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Schwarzabecken, um es durch das Kraftwerk Häusern in den Schluchsee zu pumpen,
6. Einleiten des im Kraftwerk Häusern zur Energieerzeugung genutzten Triebwassers am Kraftwerk Häusern in das Schwarzabecken,
7. Entnehmen von bis zu 80 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Schwarzabecken am Entnahme- und Einlaufbauwerk des Schwarza-Witznau-Stollens zur Energieerzeugung im Kraftwerk Witznau,

8. Aufstauen des Sägenbachs, des Goldersbachs, des Seebachs, des Waldhofbachs, des Wannensbachs, der Haslach und des Schwarzenbachs sowie Ableiten ihres Wassers an den folgenden Großfassungen in den Hangkanal,
9. Ableiten von Kleingewässern in den Hangkanal an den Klein- und Kleinstfassungen mit den folgenden Fassungs-Nrn. gemäß Anlage D.X.2: 0.1 (Hummelbächle-Beileitung), 1.1 bis 1.4, 2.1 bis 2.13, 5.1 bis 5.38, 6.1 bis 6.8 und 7.1 bis 7.4,
10. Einleiten des über den Hangkanal abgeleiteten Wassers durch das Kanal-Einlaufbauwerk in den Windgfällweiher,
11. Weiterleiten des durch das Auslaufbauwerk des Windgfällweiher abfließenden Wassers über die Kanalrinne und Einleiten dieses Wassers und des der Kanalrinne direkt zufließenden weiteren Wassers durch das Auslaufbauwerk der Kanalrinne in den Schluchsee,
12. Aufstauen des Aubachs und Ableiten seines Wassers an der Aubach-Fassung in die Aubach-Beileitung sowie Einleiten durch das Auslaufbauwerk dieser Beileitung in den Schluchsee,
13. Ableiten eines Kleingewässers in den Wüstengraben an der Kleinstfassung mit der Fassungs-Nr. 9.1 gemäß Anlage D.X.2,
14. Aufstauen des Wüstengrabens/Kesselbachs und Ableiten seines Wassers an der Wüstengraben-Fassung in die Wüstengraben-Beileitung sowie Einleiten durch das Auslaufbauwerk dieser Beileitung in den Schluchsee,
15. Aufstauen des Habsmoosbachs und Ableiten seines Wassers an der Habsmoosbach-Fassung in die Habsmoosbach-Beileitung sowie Einleiten des über die Habsmoosbach-Beileitung zugeführten Wassers an der Schluchsee-Talsperre in den Schluchsee und in die Schwarza,
16. Aufstauen des Sägmattbachs/Dreherhäusleweiherbachs und Ableiten seines Wassers an der Sägmattbach-Fassung in die Sägmattbach-Beileitung
17. Aufstauen des Taubachs und Ableiten seines Wassers an der Taubach-Fassung in die Sägmattbach-Beileitung
18. Einleiten des über die Sägmattbach-Beileitung zugeführten Wassers durch das Auslaufbauwerk der Beileitung in das Schwarzabecken.

Die gehobene Erlaubnis erfasst nicht das in das Schwarzabecken beigeleitete Wasser der Alb. Die diesbezüglichen Regelungen in der bestehenden Verleihung für das Kraftwerk Witznau vom 27.09.1948 bleiben unberührt.

## **2. Mindestabflüsse**

### **2.1**

An der Schluchsee-Talsperre ist ein Mindestabfluss von 211 l/s in der Schwarza zu belassen. Der Mindestabfluss kann über den Monat August um maximal 42 l/s unterschritten werden.

### **2.2**

An der Schwarza-Talsperre ist ein Mindestabfluss von 216 l/s in der Schwarza zu belassen.

### 2.3

Bei der Ableitung von Fließgewässern an den Großfassungen sind folgende Mindestabflüsse in den Gewässern zu belassen:

Gewässer	Fassungs-Nr. Anlage D.X.2	Fassung	Mindest- abfluss
Sägenbach	1	Sägenbach-Fassung	31,0 l/s
Goldersbach	2	Goldersbach-Fassung	15,8 l/s
Seebach	3	Seebach-Fassung	13,8 l/s
Waldhofbach	4	Waldhofbach-Fassung	5,2 l/s
Wannenbach	5	Wannenbach-Fassung	3,0 l/s
Haslach	6	Haslachbach-Fassung	8,1 l/s
Schwarzenbach	7	Schwarzenbach-Fassung	6,8 l/s
Aubach	8	Aubach-Fassung	9,3 l/s
Wüstengraben/Kesselbach	9	Wüstengraben-Fassung	2,3 l/s
Habsmoosbach	10	Habsmoosbach-Fassung	19,2 l/s
Taubach	11	Taubach-Fassung	10,0 l/s
Sägmattbach/ Dreherhäusleweiherbach	12	Sägmattbach-Fassung	12,1 l/s

## 3. Stauhöhen im Schluchsee und im Schwarzabecken

### 3.1

Das Aufstauen des Schluchsees nach Ziffer I.1 ist bis zu einem Stauziel von 930 m ü. NN, das Absenken bis zu folgenden Absenkzielen zulässig.

Zeitraum	Normalbetrieb	Unterschreitungen in Sondersituationen (durchschnittlich 30 Tage pro Jahr)
15.05. bis 30.09.	924 m ü. NN	923 m ü. NN (davon bis zu 10 Tage 922 m ü. NN)
30.09. bis 31.10.	linear abnehmend von 924 bis 923 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
31.10. bis 20.11.	linear abnehmend von 923 bis 918 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
20.11. bis 30.11.	linear abnehmend von 918 bis 914 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
30.11. bis 15.03.	914 m ü. NN	912,5 m ü. NN
15.03. bis 15.04.	linear zunehmend von 914 bis 917 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb
15.04. bis 15.05.	linear zunehmend von 917 bis 924 m ü. NN	1 m niedriger als im Normalbetrieb

Die Möglichkeit von Unterschreitungen der Absenkziele in Sondersituationen an durchschnittlich 30 Tagen wird so festgelegt, dass die Unterschreitung im Mittel der beiden vorhergehenden Kalenderjahre und des laufenden Kalenderjahrs an höchstens 30 Tagen zulässig ist. Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit der Unterschreitung um einen weiteren Meter im Zeitraum von 15.05. bis 30.09..

Linear abnehmend oder zunehmend bedeutet jeweils, dass der genannte Startwert am ersten Tag des Zeitraums und der genannte Endwert am letzten Tag des Zeitraums gilt und für die dazwischen liegenden Tage gleichmäßig ermittelte Zwischenwerte als Mindeststauhöhe gelten.

### 3.2

Für Kurzrevisionen an technischen Bauwerken (Talsperre, Ein-/Auslaufbauwerk etc.) im Sinne von Kapitel C.III.6.2.4 des Erläuterungsberichts kann der Wasserstand des Schluchsees im Zeitraum 15.11. bis 15.02. für eine Dauer von vier Wochen auf 906 m ü. NN abgesenkt werden. In diesem Fall muss bis zum 15.03. ein Wiederanstieg des Wasserstandes auf mindestens 914 m ü. NN erreicht sein.

### 3.3

Das Aufstauen des Schwarzabeckens ist bis zu einem Stauziel von 723 m ü. NN und das Absenken bis zu einem Absenkziel von 711 m ü. NN zulässig.

### 3.4

Für Kurzrevisionen an den technischen Bauwerken des Schwarzabeckens (Talsperre, Ein-/Auslaufbauwerk etc.) im Sinne von Kapitel C.III.6.3.4 des Erläuterungsberichts kann der Wasserstand des Schwarzabeckens für eine Dauer von maximal 4 Wochen bis 708,5 m ü. NN abgesenkt werden.

## **4. Umbau des Auslaufbauwerks am Titisee**

### 4.1

Der Umbau des Auslaufbauwerks des Titisees hat so zu erfolgen, dass er den in Kapitel III. 5.2 des Erläuterungsberichts aufgeführten sowie den weiteren hier genannten Rahmenbedingungen genügt. Insbesondere ist das Bauwerk so zu gestalten, dass

- a) der Seespiegel im Titisee künftig weitgehend durch den natürlichen Zu- und Abfluss gesteuert wird,
- b) der Wasserstand im Titisee sich in aller Regel zwischen 845,40 m ü. NN (obere Grenze) und 844,90 m ü. NN (untere Grenze) bewegt,
- c) kein gesteuerter Schwall- und Sunk-Betrieb in der Gutach mehr stattfindet,
- d) in der Gutach in aller Regel ein Abfluss von 104 l/s nicht unterschritten wird,
- e) die ökologische Durchgängigkeit hergestellt wird, soweit dies bei Beachtung der Anforderungen a) bis d) möglich ist.

### 4.2

Für den Umbau ist ein gesondertes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der höheren Wasserbehörde durchzuführen.

#### 4.3

Nach Durchführung der Umbaumaßnahmen sowie jetzt schon erkennbarer in absehbarer Zeit erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen ist das Auslaufbauwerk einschließlich der zugehörigen Anlagen und Grundstücke in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt Titisee-Neustadt zu übergeben.

#### 4.4

Mit der Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung sind auch weitere Anlagen der Antragstellerin am Titisee, die der bisherigen Bewirtschaftung dienten und künftig nicht mehr benötigt werden, in Abstimmung mit der Stadt Titisee-Neustadt gem. 17 WG zu beseitigen oder zurückzubauen. Soweit solche Anlagen im Eigentum Dritter stehen, hat sich die Antragstellerin im Umfang ihres Interesses am Rückbau zu beteiligen.

### 5. Bestandteile dieser Entscheidung

Die nachfolgend aufgeführten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen vom 13.07.2017 sind Bestandteile dieser Entscheidung. Sie bestimmen deren Umfang, soweit in dieser Entscheidung auf sie verwiesen wird. Soweit diese Entscheidung abweichende Festlegungen enthält, gehen diese vor.

Kapitel	Bezeichnung	Ordner	Lasche
B	Antrag	1	2
C	Erläuterungsbericht	2	1
D.V	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Bericht	13/14	1
D.V	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15	1
D.VIII	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	18	1
D.IX	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	18	2
D.X.2	Dokumentation der Wasserfassungen	20	1
D.X.3	Bauliche Änderungen	20	2
E.I/E.II	Übersichts- und Lagepläne - Oberstufe Häusern und Titisee - Technische Anlagen Oberstufe Häusern und Titisee - Technische Anlagen des Hangkanals - Technische Anlagen der Oberstufe Häusern	1	3

### 6. Höhensystem

Die in dieser Entscheidung verwendeten Maßeinheiten zur Kennzeichnung von Stauhöhen beziehen sich auf das in den Antragsunterlagen verwendete sog. alte badische System (Code 010, Angaben in m ü. NN).

Seit dem 01.07.2017 gilt das DHHN2016 (Höhenstatus 170, Höhenangaben in m ü. NHN). Der besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit mit den Anlagen zum Antrag wegen sowie um Verwechslungen auszuschließen, wurde darauf verzichtet, die Höhenangaben ergänzend auch in diesem System anzugeben.

Die Differenz zwischen den beiden Systemen ist nicht überall gleich. Eine Umrechnung ist mittels der aktuell im Internetauftritt des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung bereitgestellten Informationen möglich. Sie beträgt beispielsweise an der Schluchseemauer (Rechtswert 3438925, Hochwert 5296150) + 0,094 m (= 9,4 cm).

## **VIII. Nebenbestimmungen**

### **1. Entschädigungen**

#### 1.1

Es wird festgestellt, dass für folgende nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf Rechte Dritter dem Grunde nach eine Pflicht zur Entschädigung besteht:

- a) Nutzung der Grundstücke im Privateigentum des Landes-Baden-Württemberg im Gewässerbett des Schluchsees,
- b) Eingriffe in die Fischereirechte der Gemeinden Lenzkirch (Fischerei Haslach) und Feldberg (Fischerei Haslach und Seebachfischereigebiet), der Gemeinde Hinterzarten (Seebachfischereigebiet), des Landes Baden-Württemberg (Schluchsee und Seebachfischereigebiet) und der Gemeinden Grafenhausen, Höchenschwand und Schluchsee (Fischereigebiet Schlücht)

#### 1.2

Soweit Verträge der Antragstellerin mit Dritten zur laufenden Entschädigung von nachteiligen Wirkungen auf deren Rechte bestehen, die auf der Verleihung von Gewässerbenutzungsrechten von 1928 bzw. der Errichtung der Oberstufe Häusern beruhen, bleiben diese unberührt. Die Feststellung einer Entschädigungspflicht dem Grunde nach bleibt in diesen Fällen vorbehalten.

#### 1.3.

Nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung können aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Auswirkungen der Gewässerbenutzungen nur Vorkehrungen, die die nachteiligen Auswirkungen ausschließen, oder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 WHG Entschädigungen verlangt werden.

### **2. Entscheidung über Anträge und Einwendungen**

#### 2.1.

Der Antrag der Schluchseewerk AG wird abgelehnt, soweit eine wasserrechtliche Bewilligung, abweichende Absenkziele für den Einstau des Schluchsees und die Abgabe von geringeren Mindestwassermengen beantragt wurde.

2.2.

Es wird festgestellt, dass hinsichtlich der abzugebenden Mindestabflüsse die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG von den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG nicht vorliegen.

2.3.

Die weiteren in diesem Verfahren vorgebrachten Anträge und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung Rechnung getragen wird oder sie sich im Laufe dieses Verfahrens erledigt haben.

### **3. Verknüpfung mit weiteren Stufen der Werksgruppe Schluchsee, Widerrufsvorbehalt**

3.1.

Bei den anstehenden behördlichen Verfahren für den Weiterbetrieb der Mittelstufe Witznau und der Unterstufe Waldshut nach Auslaufen der bestehenden Gestattungen in den Jahren 2031 und 2032 ist die Kraftwerkskaskade der Werksgruppe Schluchsee unter Einbeziehung der Oberstufe Häusern insgesamt im Hinblick auf ihre weitere energiewirtschaftliche Bedeutung sowie die Effizienz der Nutzung der Wasserkraft zu prüfen. Falls sich aus dieser Überprüfung eine grundlegende Neubewertung des öffentlichen Interesses ergibt, bleibt der Widerruf bzw. der teilweise Widerruf der unter Ziffer I erteilten gehobenen Erlaubnis vorbehalten.

3.2.

Die Möglichkeit des Widerrufs gem. § 18 Abs. 1 WHG aus anderen Gründen sowie von nachträglichen Änderungen dieser Entscheidung aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere § 13 WHG und §§ 44, 48 und 49 LVwVfG, bleibt hiervon unberührt.

### **4. Aufhebung früherer Entscheidungen**

4.1.

Die Verpflichtung der Antragstellerin zur Bewirtschaftung des Titisees gem. § 8 der Entschließung des Bezirksrats Neustadt vom 02.07.1928 und der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.02.1973 wird aufgehoben. Die übergangsweise Weitergeltung einzelner Verpflichtungen nach Ziffern VII.6 und 7 dieser Entscheidung bleiben unberührt.

4.2.

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.03.2017, ergänzt mit Schreiben vom 30.10.2017, zur Zulassung des vorläufigen Weiterbetriebs der Oberstufe Häusern wird aufgehoben.

### **5. Umsetzungsfristen, übergangsweise Regelungen**

5.1.

Die Bauausführungsplanung für die baulichen Änderungen zur Abgabe der Mindestabflüsse an den Großfassungen gem. Ziffer VII.1.3 ist bis spätestens einen Monat



nach Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung beim Regierungspräsidium Freiburg – höhere Wasserbehörde – einzureichen. Der Umbau der vorhandenen Fassungen und die Abgabe der festgelegten Mindestabflüsse sind innerhalb von fünf Monaten nach der Genehmigung der Bauausführungsplanung umzusetzen.

5.2.

Die Bauausführungsplanung für die baulichen Änderungen zur Abgabe der Mindestabflüsse an der Schwarza-Talsperre gem. Ziffern II.2, VII.1.2 ist bis spätestens drei Monate nach Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung beim Regierungspräsidium Freiburg - höhere Wasserbehörde - einzureichen. Der Umbau und die Abgabe der festgelegten Mindestabflüsse sind innerhalb von fünf Monaten nach der Genehmigung der Bauausführungsplanung umzusetzen.

5.3.

Die Bauausführungsplanung für die baulichen Änderungen zur Abgabe der Mindestabflüsse an der Schluchsee-Talsperre gem. Ziffer II.2, VII.1.1 ist bis spätestens fünf Monate nach Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung beim Regierungspräsidium Freiburg – höhere Wasserbehörde – einzureichen. Der Umbau und die Abgabe der festgelegten Mindestabflüsse sind innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung der Bauausführungsplanung umzusetzen. Sofern die Witterungsbedingungen oder die naturschutzrechtlich vorgegebenen Zeitvorgaben (Ziffer VIII.13) der fristgerechten Durchführung entgegenstehen, können die Fristen in Abstimmung mit der höheren Wasserbehörde entsprechend verlängert werden.

5.4.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die baulichen Änderungen zur energetischen Nutzung der Mindestabflüsse an den Talsperren unter Ziffer II.3 tritt außer Kraft, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung begonnen wird (§§ 93 Abs. 1 WG, 75 Abs. 4 LVwVfG).

5.5.

Die Antragsunterlagen zur Durchführung des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens nach § 63 Abs. 1 WG für die baulichen Änderungen am Auslaufbauwerk des Titisees gem. Ziffer III sind bis spätestens neun Monate nach Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Die Baumaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Unanfechtbarkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die baulichen Änderungen abzuschließen. Sofern die Witterungsbedingungen oder die naturschutzrechtlich vorgegebenen Zeitvorgaben (Ziffer VIII.13) der fristgerechten Durchführung entgegenstehen, kann die Frist in Abstimmung mit der höheren Wasserbehörde entsprechend verlängert werden.

5.6.

Die Antragstellerin bleibt übergangsweise zur Unterhaltung und Bedienung des Auslaufbauwerks am Titisee verpflichtet. Die Verpflichtung endet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen und ihr Vorliegen durch das Regierungspräsidium Freiburg schriftlich bestätigt wird:

- a) Abschließende wasserrechtliche Gestattung der Umbaumaßnahmen am Auslaufbauwerk des Titisees,
- b) Abschluss der baulichen Änderungen sowie jetzt schon erkennbarer in absehbarer Zeit erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen durch die Antragstellerin und Abnahme hinsichtlich der Funktionen Mindestabfluss und Durchgängigkeit durch das Regierungspräsidium Freiburg,
- c) Übergabe des Auslaufbauwerks in ordnungsgemäßem Zustand durch die Antragstellerin an die Stadt Titisee-Neustadt sowie schriftliche Bestätigung hierüber gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg,
- d) Übergabe der Baupläne einschließlich der Bauwerksdokumentation und aller zu Grunde liegender Berechnungen sowie der Wartungs- und Überwachungsregelungen für das Auslaufbauwerk durch die Antragstellerin an die Stadt Titisee-Neustadt sowie schriftliche Bestätigung hierüber gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg.

Die Verpflichtung endet auch dann unter den genannten Voraussetzungen, wenn sich die Antragstellerin und die Stadt Titisee-Neustadt im noch erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für den Umbau des Auslaufbauwerks – bei Beachtung der unter Ziffer VII.3 festgelegten Rahmenbedingungen - auf eine gegenüber der Planung (Erläuterungsbericht Kap. III.5.2, Bauliche Änderungen D.X.3) abweichende Lösung hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Titisee-Auslaufs verständigen.

Die Möglichkeit von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der Stadt Titisee-Neustadt bleibt unberührt.

#### 5.7.

In der Übergangszeit bis zum Umbau des Auslaufbauwerks des Titisees ist zur Vermeidung des durch die bisherige Bewirtschaftung bedingten Schwall- und Sunk-Betriebs bis spätestens zwei Monate nach Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung durch Öffnen der vorhandenen Schütze des Auslaufbauwerks, Einsetzen von provisorischen Dammbalken mit Oberkante in der Höhe von 844.90 m ü. NN und Außerbetriebnahme der vorhandenen Steuerung dafür zu sorgen, dass der Abfluss in die Gutach dem Seewasserstand folgt. Die Maßnahmen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen. Bis zur Abgabe der festgelegten Mindestabflüsse sind die Großfassungen zur Ableitung der Zuflüsse zum Titisee am Hangkanal zu öffnen, wenn der Wasserstand am Titisee 844,95 m ü. NN unterschreitet.

### **6. Informationspflichten gegenüber den Behörden zur Stauhöhe im Schluchsee**

#### 6.1.

Die Wasserbehörden und die Gemeinde Schluchsee sind durch die Antragstellerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die für den Normalbetrieb geltenden Absenkziele im Schluchsee aufgrund von Sondersituationen unterschritten werden.

## 6.2

Die Unterschreitungen sind durch die Antragstellerin zu dokumentieren. Die wesentlichen Daten (Tage, Umfang der Unterschreitung, Kurzbezeichnung der Sondersituation) sind den Wasserbehörden und der Gemeinde Schluchsee jeweils bis 31. März für das vorangegangene Jahr zu übermitteln.

## 7. Messeinrichtungen an Gewässern

### 7.1

Zur Überwachung der Einwirkungen auf die Unterlieger, auf den Wasserhaushalt und die Gewässerökologie sind an folgenden Stellen geeignete ständig aufzeichnende Messstellen nach den jeweils aktuellen Regeln der Technik einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten:

Wasserstandmessstellen an stehenden Gewässern

- Windgfällweiher\*
- Schluchsee
- Schwarzasperre
- Titisee\*

Abflussmessstellen an Fließgewässern bzw. künstlichen Gerinnen

- Hangkanal-Bärental
- Kanalrinne (zwischen Windgfällweiher und Schluchsee)
- Seebach-Bärental
- Gutach-Titisee\*
- Mettma-Buggenrieder Mühle

Über ein Entfallen der weiteren Erfordernis der mit \* gekennzeichneten Messstellen entscheidet die höhere Wasserbehörde nach Ablauf des Jahres 2031, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Beabsichtigt der Anlagenbetreiber, das Kraftwerk nach Ablauf der gehobenen Erlaubnis weiter zu betreiben, so hat er bis spätestens 12 Jahre vor Ablauf auf die zuständige Behörde zuzugehen, um abzustimmen, ob und ggf. welche weiteren hydrologischen Daten im Hinblick auf die Erteilung der neuen Gestattung zu erheben sind.

### 7.2

Die gewonnenen Messergebnisse sind zeitnah auszuwerten. Insbesondere die Schlüsselkurven der Abflussmessstellen sind regelmäßig durch Abflussmessungen zu überprüfen, nach Neu- und Umbauten mindestens achtmal bei verschiedenen Wasserständen im ersten Jahr, sonst dreimal im Jahr. Beim Hangkanal und bei der Kanalrinne sind nach Erstellung der Schlüsselkurve erneute Kontrollmessungen nur nach baulichen Veränderungen vorzunehmen. Die unteren Wasserbehörden und die Fischereibehörde sind berechtigt, Kontrollmessungen vorzunehmen.

### 7.3

Zu den Abflussmessstellen sind Pläne im geeigneten Maßstab (Übersichtslageplan etwa 1:10.000, Lageplan etwa 1:100 sowie Längs- und Querschnitte etwa 1:100 bzw. 1:50) bis zum 31.12.2018 nachzureichen, zu den Wasserstands-Messstellen genügen ein Übersichtslageplan und ein Lageplan. Die Errichtung und bauliche Veränderungen sind rechtzeitig vor Ausführung mit den zuständigen unteren Wasserbehörden und der Fischereibehörde abzustimmen.

### 7.4

Die Aufzeichnungen der Pegel- und Messeinrichtungen nach Ziffer VIII.7 an den Fließgewässern sowie die aktuellen Schlüsselkurven sind der LUBW auf Anforderung zu übergeben; Turnus und Datenformat sind in Hinblick darauf mit dieser abzustimmen. Ebenso sind diese Daten und deren Auswertung den unteren Wasserbehörden, der Fischereibehörde oder der höheren Wasserbehörde auf Anforderung in geeigneter Weise zu übergeben. Die Originalaufzeichnungen sind in digitaler Form bis zum Ablauf der Befristung der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnisse aufzubewahren. Sofern sie auch in nicht-digitaler Form vorliegen, sind diese Fassungen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Datenformate sind den jeweiligen Regeln der Technik anzupassen und bis dahin vorhandene entsprechend zu überführen.

### 7.5

Die Messergebnisse sind jährlich in einem Bericht mit einer Bewertung der hydrologischen Auswirkungen auf die Gewässersysteme zusammenzufassen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg und der unteren Wasserbehörde jeweils zum 31. März des Folgejahrs vorzulegen.

### 7.6

Es wird empfohlen, die zur Vorbereitung des Antrags eingerichteten Messstellen an den Zuflüssen zu den Großfassungen wenigstens fünf Jahre in der bisherigen Weise weiter zu betreiben und die Messergebnisse zu dokumentieren.

## **8. Kurzrevisionen**

### 8.1.

Für Kurzrevisionen am Schluchsee und am Schwarzabecken ist jeweils ein Durchführungskonzept unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung festgelegten Vermeidungs-, Verminderung- und Kompensationsmaßnahmen zu erstellen. Das Konzept ist der zuständigen unteren Wasserbehörde mindestens drei Monate vor dem geplanten Beginn vorzulegen.

## **8.2. Schluchsee**

### 8.2.1

Bei Kurzrevisionen am Schluchsee sind die Fischereibehörde und die untere Wasserbehörde frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden. Es ist ein Fischereiexperte beizuziehen. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Kap. 11.2.2.1, S. 240/241) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind durchzuführen.

#### 8.2.2

Die Baustelle ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

#### 8.2.3

Der Wiederanstieg des Seespiegels auf 914 m ü. NN hat möglichst schnell, soweit möglich innerhalb von 14 Tagen vor dem 15. März zu erfolgen.

#### 8.2.4

Zur Entwicklung des Fischbestands sind in den beiden an die Kurzrevision anschließenden Jahren jährlich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anlage von 20 Zandernestern (Größe ca. 1,5 x 1,5 m) in geeigneten Bereichen (Flachwasser) des Schluchsees in Abstimmung mit dem Fischereirechtsinhaber.
- b) Anlage von 4 schwimmenden Laichinseln, die sich dem stark schwankenden Wasserstand anpassen.
- c) Anlage von 30 Totholznestern aus gebündelten und beschwerten Ästen, die in den flacheren Bereichen eingebracht werden.
- d) Einbringung von 4 Bäumen in den See (z. B. durch in das Wasser gefällte Bäume)
- e) Fischbesatz mit geeigneten Fischarten direkt oder durch eine finanzielle Unterstützung im Umfang des mittleren jährlichen Kostenäquivalents des Besatzes der letzten Jahre. Der Umfang und die Arten werden mit dem Fischereirechtsinhaber abgestimmt.

### **8.3 Schwarzabecken**

#### 8.3.1

Bei Kurzrevisionen am Schwarzabecken ist die Absenkung nur im Zeitraum von 1. September bis 15. März zulässig.

#### 8.3.2

Die Kurzrevision ist durch einen konzentrierten und organisierten Baustellenbetrieb auf das absolute zeitliche Minimum zu beschränken und darf einschließlich Ab- und Wiederaufstau nicht länger als vier Wochen andauern.

#### 8.3.3

Ab einem Wasserstand von 716 m ü. NN ist während der Absenkphase eine tägliche Kontrolle der Ufer auf zurückbleibende Fische durchzuführen und mit diesen fachgerecht umzugehen.

#### 8.3.5

Ein Befahren der Schwarza mit Fahrzeugen ist nicht zulässig. Muss die Schwarza gequert werden, sind hierfür Behelfsbrücken einzurichten.

#### 8.3.6

Arbeiten sind nur zwischen 7:00 Uhr morgens und 20:00 Uhr abends zulässig.

### 8.3.7

Die Baustelle ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

### 8.3.8

Nach Beendigung der Revision ist das Schwarzabecken sofort wieder bis zum Absenkziel zu befüllen.

## **9. Gewässerunterhaltung, Vermeidung von Schäden durch den Betrieb**

### 5.1

Die Antragstellerin hat den Trägern der Gewässerunterhaltungslast die durch die Gewässerbenutzungen und den Bestand und Betrieb ihrer Anlagen verursachten Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung zu erstatten (§ 31 Abs. 2 WG).

### 5.2

Die Antragstellerin hat am Schluchsee soweit erforderlich Vorkehrungen zu treffen, um nachteilige Wirkungen für Ufer und Uferbefestigungen im Eigentum Dritter nach Möglichkeit auszuschließen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 WHG).

## **10. Mindestabflüsse**

### 10.1

Die Einhaltung der in Ziffer I festgelegten Mindestabflüsse an den Großfassungen und den Talsperren ist durch Aufzeichnung des Wasserstandes an Messwehren im Unterwasser zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Messwehre sind im Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden einzurichten. Sie sind möglichst als Dreieckswehre (Thomson-Wehr) zu gestalten. Andernfalls sind die Messwehre zu kalibrieren. Das Ergebnis der Kalibrierung ist zu dokumentieren. Zur Überprüfung des Mindestabflusses ist eine Pegel- oder Messlatte mit Marke für den einzuhaltenden Wasserstand anzubringen.

Die Aufzeichnung des Wasserstandes hat mindestens einmal wöchentlich durch Ablesung des aktuellen Wasserstandes an der Pegel- oder Messlatte am Wehr und Dokumentation des Wertes durch eine von der Antragstellerin eingewiesene Person zu erfolgen. Dabei sind auch die festgestellten Mängel und die daraufhin veranlassten Abhilfemaßnahmen festzuhalten. Die Kontrollprotokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Wasserbehörden zu übergeben.

### 10.2

Werden bei den Kontrollen vor Ort Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Sofern sich die Vorrichtungen zur Abgabe der Mindestabflüsse oder zu deren Messung als nicht funktional oder als zu störungsanfällig erweisen, sind diese in Abstimmung mit den Wasserbehörden möglichst schnell durch geeignete Einrichtungen zu ersetzen.

### 10.3

An den Großfassungen sind vor den Dotieröffnungen Gitterkörbe anzubringen, um die Gefahr von Verlegungen durch Treibgut zu mindern. Die Größe und Gestaltung dieser Schutzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der höheren Wasserbehörde festzulegen.

### 10.4

Bei Revisionsarbeiten am Schluchsee, am Schwarzabecken oder an den Mindestwasserabgabevorrichtungen sind alle Fließgewässer durch alternative technisch geeignete Lösungen mit der festgelegten Mindestwassermenge zu versorgen.

### 10.5

Schwall und Sunk sind im Regelbetrieb unzulässig. Müssen aus betriebstechnischen Gründen - über die regelmäßigen Funktionskontrollen der Grundablässe an den beiden Talsperren hinaus - der Schwarza planmäßig wesentlich größere Wassermengen als der festgelegte Mindestabfluss zugeführt werden, ist dies frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und den Gemeinden Schluchsee, Häusern, Höchenschwand, Ühlingen-Birkendorf und Weilheim zuvor mitzuteilen. Tritt eine solche Situation unvorhergesehen ein, sind die die genannten Gemeinden und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt sinngemäß auch für die Großfassungen.

## 11. Boden

### 11.1

Bei begrenzten Bodeneingriffen im Zusammenhang mit Neubauten/Ertüchtigungen von technischen Anlagen, die mit Umlagerung, Zwischenlagerung und Verwertung von Böden verbunden sind, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Boden“ (5/1998) sowie der DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu Grunde zu legen.

### 11.2

Bei der Einrichtung und Inbetriebnahme der Mindestwasserabgabeeinrichtungen an den Großfassungen und Talsperren sowie beim Umbau des Titisee-Auslaufbauwerks sind zur Verminderung von Eingriffen in den Boden die in der UVU (Kap. 11.2.6.1) genannten Vorgaben zu beachten. Es ist weiter zu beachten, dass der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten wird, ein Befahren außerhalb der vorgesehenen Flächen und Wege vermieden wird und die jeweils geltenden Sicherheitsvorkehrungen und technischen Vorschriften eingehalten werden.

## 12. Fischerei

### 12.1

Als Strukturen für die Laichablage und als Schutzbereiche für Jungfische sind im Schluchsee jährlich mindestens 10 Zandernester, zwei schwimmende Laichinseln, 15 Totholzester aus beschwerten Ästen und 2 in den See eingebrachte Bäume in geeigneten Bereichen anzulegen bzw. instand zu halten. Die Anlegung weiterer solcher Strukturelemente in vergleichbarer Zahl durch den Fischereirechtsinhaber

oder durch von diesem beauftragte Stellen ist zu dulden und zu unterstützen. Die Lage der Strukturelemente ist in Abstimmung mit der Fischereibehörde festzulegen. Die weitergehenden Auflagen bei Kurzrevisionen bleiben unberührt.

#### 12.2

Um den im Schwarzabecken heimischen Forellen eine natürliche Reproduktion zu ermöglichen, ist die Aufwärtswanderung in die zufließende Schwarza zu ermöglichen. Falls das Gerinne im zeitweise trocken liegenden Beckenbereich Wanderungshindernisse (z.B. Abstürze) aufweist, sind dort Strukturanpassungen in Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Fischereibehörde vorzunehmen.

#### 12.3

Die Antragstellerin hat sich an den Kosten von Fischbesatzmaßnahmen am Schluchsee durch den Fischereirechtsinhaber oder durch von diesem beauftragte Stellen zur Hälfte zu beteiligen, soweit der Besatz den mittleren Umfang der Jahre 2013/2014 nicht übersteigt. Die weitergehenden Auflagen bei Kurzrevisionen bleiben unberührt.

### **13. Naturschutz**

#### 13.1

Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU, Kap. 11.2.1 und 11.2.2.1), in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Formblätter S. 4 ff) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Kap. 3, Tabelle 3.1, sowie Kap. 4.2) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich sind vollständig umzusetzen.

#### 13.2

Bei den Arbeiten für die Mindestwassereinrichtungen an den Fassungen und am Titisee-Auslaufbauwerk sind folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Die tägliche Bauzeit ist auf die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.
- b) Die Umbauarbeiten am Titisee-Auslaufbauwerk sollen mit Rücksicht auf die Vogelbrutzeit und die Winterruhe der Fledermäuse möglichst im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar erfolgen. Bei Umbauarbeiten außerhalb dieser Frist ist zu prüfen, ob potentielle Nist- oder Quartiersmöglichkeiten von gebäudebewohnenden Vögeln oder Fledermäusen in den betroffenen Bauwerken vorhanden sind. Bei positiven Nachweisen sind die potentiellen Nist- bzw. Quartiersmöglichkeiten (Hohlräume, Nischen, Spalten usw.) zu verschließen.
- c) Die Wiederbenetzung der Gewässer unterhalb der Großfassungen, an denen künftig Mindestabflüsse abgegeben werden sollen, ist von Juli bis August durchzuführen.

#### 13.3

Bei den Bauarbeiten für die Mindestwassereinrichtungen sowie die Anlagen zur energetischen Verwendung der Mindestabflüsse an den Talsperren sind folgende Maßgaben zu beachten:



- a) Sollten Bäume gefällt werden müssen, sind diese zuvor auf Lebensstätten (Höhlen) abzusuchen. Die Fällung hat außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit, das heißt in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar stattzufinden.
- b) Die tägliche Bauzeit ist auf die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.
- c) Zur Verhinderung einer Wiederansiedlung von Arten und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Wiederbenetzung der Schwarza ist eine dreimalige Mahd der aktuell trockenen Gerinneabschnitte direkt unterhalb der Talsperren durchzuführen, die erste Mahd im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 1. März, der zweite Schnitt spätestens Ende April. Das Mähgut ist abzuräumen und Altgras ist zu entfernen. Sofern die Wiederbenetzung sich verzögern sollte, ist im darauffolgenden Winter eine entsprechende Nachpflege durchzuführen.
- d) Die Wiederbenetzung der Schwarza unterhalb der Talsperren ist ab Mitte August bis Mitte September durchzuführen. Vor Beginn der Wiederbenetzung ist zu prüfen, ob im Bereich der neuen Gerinne noch Vogelnester vorhanden sind. Bei einem Nachweis von Vogelbruten ist der Beginn der Wiederbenetzung zeitlich zu verschieben oder die Wassermenge anzupassen. Kurz vor Beginn der Wasserabgabe sind die gemähten Abschnitte auf Bodennester der Haselmaus zu untersuchen. Wenn Nester gefunden werden, sind diese umzusetzen.

## **14. Landschaft und Erholung, Tourismus, Freizeitnutzung**

### 14.1.

Zur Verbesserung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Kraftwerksbetriebs sind weitere, zeitgemäßen Anforderungen entsprechende Informationstafeln zur Darstellung und Erläuterung der Funktion des Kraftwerksbetriebes an markanten Stellen zu erstellen und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Inhaltlich sollten die wichtigsten Auswirkungen des Pumpspeicherbetriebs auf die Landschaft und die touristische Seennutzung thematisiert werden wie etwa Wasserstandschwankungen, Begehrbarkeit der Ufer und Naturschutzaspekte.

### 14.2.

An die Kommunen, Tourismusinformationen und relevanten großen Tourismusunternehmen vor Ort sind Daten, Fakten und Schaubilder zum Schluchsee zu übermitteln, die die Bedeutung als Energiespeicher und Pumpspeicherbecken herausarbeiten und tourismusgerecht darstellen. Diese Informationen sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten.

### 14.3.

Eine Information zum aktuellen Wasserstand im Schluchsee ist auch weiter in hervorgehobener Weise auf der Internetseite der Antragstellerin zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Sofern es zu Unterschreitungen der für den Normalbetrieb geltenden Absenckziele kommt oder diese absehbar sind, ist dort auch über die voraussichtliche Dauer zu informieren.

#### 14.4.

Bei Unterschreitungen der für den Normalbetrieb geltenden Absenkziele (Sommer und Winter) aufgrund energiewirtschaftlicher Sondersituationen sowie bei Überschreitungen einer Stauhöhe von 928,5 m ü. NN im Schluchsee sind Informationen hierzu durch geeignete elektronische Methoden an einen in Abstimmung mit der Gemeinde Schluchsee zu erstellenden Verteiler zu versenden, in dem auch wichtige Träger der Freizeitnutzung am Schluchsee und in dessen näherer Umgebung, z. B. Tourismusbetriebe, Hotels etc. integriert sind.

#### 14.5

Auf die Belange der Freizeitnutzung und des Tourismus am Schluchsee ist Rücksicht zu nehmen, soweit hierdurch betriebliche Interessen der Antragstellerin nicht eingeschränkt werden.

#### 14.6

Im Schluchsee aufschwimmende Torfinseln sind von der Antragstellerin zeitnah zu beseitigen (UVU D.V Kap. 11.2.5)

### **15. Landwirtschaft**

Werden im Zuge von Baumaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, ist der Arbeitsraumbedarf auf den betroffenen Flächen so gering wie möglich zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die als Arbeitsraumbedarf angegebene Fläche unter Wiederherstellung einer dem Ursprungszustand vergleichbaren Bodenstruktur wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke sind frühzeitig über den geplanten Zeitpunkt der Arbeiten auf ihren Flächen zu informieren, um ggf. die Bewirtschaftung, z.B. den Mahdzeitpunkt darauf abzustimmen.

### **16. Allgemeine Bestimmungen für die baulichen Anlagen**

#### 16.1

Alle Anlagen sind bestimmungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Anlagenteile sind so in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ihre Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist. Die nach den technischen Regelwerken erforderlichen Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweis: Die DIN-Regelwerke, insbesondere DIN 19700, und die Regelwerke der Fachverbände sind Regeln der Technik in diesem Sinne.

#### 16.2

Der Anlagenbetreiber hat die Pflicht, die Maßnahmen zur Überwachung, Prüfung, Instandhaltung und ggf. Sanierung zu veranlassen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen (Eigenüberwachung, s. a. Hinweise in Anlage D.X.1 des Antrags). Mängel, die öffentliche Belange (z. B. Sicherheit, Gewährleistung des Mindestabflusses) beeinträchtigen können, sind der unteren

Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie nicht umgehend beseitigt werden können. Im Einvernehmen mit dieser ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden zur Überwachung der Anlagen und der vom Betrieb betroffenen Gewässer im Rahmen der Gewässeraufsicht bleiben hiervon unberührt.

#### 16.3

Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die am Bau Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, die Bestimmungen dieser Entscheidung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

#### 16.4

Die Antragstellerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlagen verursacht werden.

### **17. Bestimmungen für den Bau der neuen Wasserkraftanlagen zur energetischen Verwertung des Mindestabflusses an den Talsperren**

#### 17.1

Die vollständigen Ausführungsunterlagen der beiden Mindestabfluss-Wasserkraftanlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweise sowie Herstellerangaben zur Turbine) sind spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn für die jeweilige Anlage dem Regierungspräsidium Freiburg zur Baufreigabe zuzuleiten. Ein Termin- und Ablaufplan ist beizufügen.

#### 17.2

Die baulichen, mechanischen und elektrischen Teile der Wasserkraftanlagen einschließlich ihrer Zu- und Ableitungen müssen standsicher sein, den geltenden Regeln und Normen entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Vor Inbetriebnahme ist dies durch einen befähigten Sachverständigen zu überprüfen und gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg schriftlich zu bestätigen. Die gesamten Anlagen sind nach den freigegebenen Plänen und Beschreibungen und den statischen Erfordernissen auszuführen.

#### 17.3

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Regierungspräsidium Freiburg jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist dem Regierungspräsidium Freiburg eine rechtsverbindliche Bestätigung des für die Maßnahmen insgesamt Verantwortlichen über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung zuzuleiten und die Freigabe zum Betrieb der Wasserkraftanlage zu beantragen. Die Anlage darf erst nach der Freigabe in Betrieb genommen werden.

## **18. Bestimmungen für die bestehenden Stau- und Wasserkraftanlagen**

### 18.1

Die Stau- und Wasserkraftanlagen sind nach den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen auf diesen Regeln beruhen, können die unteren Wasserbehörden bei Änderungen des Regelwerkes abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen treffen.

### 18.2 Stauanlagen:

#### 18.2.1

Für die beiden Talsperren einschließlich der Teile der Pumpspeicherwasserkraftanlagen, die als Betriebseinrichtungen der Talsperren relevant sind, sind Betriebsvorschriften zu erstellen. Alarm- und Störfallpläne einschließlich Notfallschutzkonzept sind Teile der Betriebsvorschriften. Die Betriebsvorschriften mit Alarm- und Störfallplan sind fortzuschreiben und in der jeweils aktuellen Fassung der unteren Wasserbehörde zur Zustimmung zuzuleiten.

#### 18.2.2

Für die beiden Talsperren ist jeweils fortlaufend ein Talsperrenbuch zu führen. Darin sind neben den Unterlagen zum Bau und zur früheren Betriebszeit auch alle zur jeweiligen Anlage gehörenden Gutachten, Prüfberichte und behördliche Festlegungen aufzunehmen. Der unteren Wasserbehörde ist je eine komplette Fassung in digitaler Form zeitnah, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung zu übergeben, sowie - dies auch der höheren Wasserbehörde - eine Kurzfassung, in welcher die wesentlichen Dokumente entsprechend Teil A des Sicherheitsberichts (s. u., 12.2.3) zur Talsperre zusammengestellt sind. Das digitale Talsperrenbuch sowie die Kurzfassung sind bei Bedarf zu ergänzen bzw. zu aktualisieren oder in einer komplett überarbeiteten Fassung vorzulegen.

#### 18.2.3

Für die beiden Talsperren sind Sicherheitsberichte (Teile A und B) zu erstellen. Teil A enthält neben allgemeinen Angaben zur Stauanlage mindestens einen Lageplan der Gesamtanlage, Bauwerkspläne, Pläne zu den Betriebseinrichtungen sowie den Messeinrichtungen und -punkten, eine Auflistung der Betriebsvorschriften und Genehmigungen und deren Fundstelle. Die jährliche Beurteilung (Teil B des Sicherheitsberichts) ist bis zum 30. Juni des Folgejahres der unteren Wasserbehörde zuzuleiten.

#### 18.2.4

Die beiden Talsperren sind in der Regel alle 10 Jahre einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Bezugszeitpunkt ist das Jahr 2013. Dabei sind auch diejenigen Teile der Pumpspeicherwasserkraftanlagen einzubeziehen, die als Betriebseinrichtung relevant sind. Vollständige Überarbeitungen sind dabei nur bei jenen Belangen erforderlich, für die seit der letzten Überprüfung Änderungen in den fachlichen und/oder rechtlichen Vorgaben formuliert wurden.

Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde zeitnah mitzuteilen. Mit ihr ist jeweils ein Terminplan zu den anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen und den vorausgehenden Untersuchungen abzustimmen. Dies gilt in gleicher Weise für die im Schreiben des Landratsamtes Waldshut vom 03.02.2014 formulierten, nach den vertieften Überprüfungen von Schluchsee- und Schwarza-Talsperre noch erforderlichen Maßnahmen.

#### 18.2.5

Die beiden Talsperren müssen Staumarken aufweisen, welche die zulässigen Stauhöhen und die Absenkziele markieren. Die Staumarken müssen eine ausreichend große und eindeutige Markierung aufweisen und so platziert sein, dass sie von jedermann abgelesen werden können. Die Einmessung neuer Staumarken hat durch einen amtlich bestellten Vermesser zu erfolgen. Form, Gestaltung und Platzierung neuer Staumarken sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

#### 18.2.6

Regelmäßig ist gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde eine Talsperrenschaue durchzuführen, bei der neben einer visuellen Kontrolle der Gesamtanlage auch einzelne Funktionsprüfungen (z.B. Hochwasserentlastungseinrichtungen) vorgenommen werden. Aufgrund der Größe und Bedeutung hat dies an der Schluchsee-Talsperre jährlich und an der Schwarza-Talsperre alle zwei Jahre zu erfolgen. Der Anlagenbetreiber stimmt die Termine mit der unteren Wasserbehörde ab.

### 18.3 Wasserkraftanlagen:

#### 18.3.1

Die Wasserkraftanlagen (Einlaufbauwerk, Stollen, Druckleitungen, Wasserschloss, Reguliereinrichtungen) sind in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden entsprechend ihrer sicherheitstechnischen Relevanz regelmäßig einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde zeitnah zuzuleiten.

#### 18.3.2

Der Ersatz von sicherheitsrelevanten Bauteilen ist unter Beifügung von Beschreibungen, Plänen, Nachweisen sowie Herstellerangaben zur Turbine spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn der höheren Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Termin- und Ablaufplan ist beizufügen. Die Verpflichtungen nach §§ 18, 92 WG bleiben unberührt.

## **19. Bestimmungen für weitere bauliche Anlagen**

#### 19.1

Geplante Stollenentleerungen sind mindestens drei Monate vorher der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Über die geplanten Erkundungen und Inspektionen ist die Behörde zu informieren.

### 19.2

Der Grundablass des Windfällweihers ist jährlich zu inspizieren und einer Funktionskontrolle zu unterziehen; hierüber ist Tagebuch zu führen. Alternativ – oder wenn die Funktion nicht mehr erfüllt wird oder eine Funktionskontrolle nicht mehr möglich ist – ist er fachgerecht und dauerhaft zu verschließen.

### 19.3

Bei Arbeiten am Auslaufbauwerk des Windfällweihers zur Kanalrinne sind ggf. notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

## **20. Arbeiten im Gewässer**

Arbeiten im Gewässer sind so auszuführen, dass wassergefährdende Stoffe wie Beton oder Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe nicht ins Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Nach Beendigung der Arbeiten sind der betroffene Gewässerabschnitt und sonstiges genutztes Gelände ordnungsgemäß wieder herzustellen. Bei der Ausführung sind die an den Arbeiten Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen, die Bestimmungen dieser Entscheidung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

## **21. Sonstiges**

Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der betrieblichen Verantwortlichkeiten an Anlagen der Oberstufe Häusern sind den Wasserbehörden mitzuteilen.

## **IX. Hinweise**

### **1. Flurbereinigung**

#### 1.1.

Sofern bei Arbeiten im Bereich des Hangkanals die in der Zusammenlegung Hinterzarten errichteten Maßnahmen beschädigt oder verändert werden, ist auf eine ordnungsgemäße Beseitigung der Schäden zu achten. Auf die Zweckbindungsfrist der in der Zusammenlegung hergestellten baulichen Anlagen wird verwiesen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Flurneuordnungsbehörde ist erforderlich.

#### 1.2.

Sofern bei Arbeiten im Bereich des Hangkanals der in der Zusammenlegung Feldberg geplante, den Hangkanal kreuzende Schotterweg (MNN 3206-0) berührt wird, ist insbesondere zur zeitlichen Abstimmung der Bauzeiten beider Maßnahmen rechtzeitig Kontakt zur unteren Flurneuordnungsbehörde aufzunehmen.

## **2. Straßenbau**

Sollten bauliche oder sonstige Maßnahmen an klassifizierten Straßen notwendig werden, ist ein Vorentwurf nach RE-2012 unter Berücksichtigung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Regelwerke und dem Stand der Technik zur Genehmigung vorzulegen.

## **3. Stromleitungen**

Bei etwaigen Arbeiten im Bereich der 110 kV-Freileitung Häusern-Gurtweil, Anlage 1700 der Netze BW GmbH ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Um die Standsicherheit der Maste nicht zu beeinträchtigen, ist mit Tiefbauarbeiten ein Abstand von mindestens 5 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament einzuhalten. Innerhalb dieses Abstandes darf das bestehende Gelände nicht verändert werden. Etwaige Arbeiten im Bereich der 110 kV Leitung sind im Detail mit der Netze BW GmbH abzustimmen.

## **4. Bahnanlagen**

Sofern Baumaßnahmen durchgeführt werden, die die Bahnstrecke 4301 Titisee - Seebrugg berühren können, sind die Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Bau- und Eisenbahnbetriebes rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien abzustimmen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien frühzeitig zu beteiligen. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn jeder Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Werden im Zuge von Baumaßnahmen auch Bahnanlagen geändert, so ist auch das Eisenbahn-Bundesamt im Vorfeld zu beteiligen.

Bei baulichen Veränderungen von Uferbereichen zur Bahnlinie hin ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit des Bahndammes immer gewährleistet bleibt. Dies gilt auch bei eventuell künftig geplanten Veränderungen des Höchstwasserstandes bzw. der Fließverhältnisse im Bereich Schluchsee und Windgfällweiher.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Schäden an Anlagen der Bahn durch den Betrieb der Oberstufe Häusern sind unmittelbar zwischen der Antragstellerin und der Deutsche Bahn AG abzustimmen.

## **B. Begründung**

### **I. Vorhaben und Verfahrensablauf**

#### **1. Ausgangslage und geplanter Zustand**

Die Werksgruppe Schluchsee der Schluchseewerk AG umfasst eine Kraftwerkskaskade, bestehend aus der Oberstufe Häusern, der Mittelstufe Witznau und der Unterstufe Waldshut. Dabei wird ein Höhenunterschied von rund 600 Metern für die Energieerzeugung genutzt. Die Werksgruppe Schluchsee wurde über einen Zeitraum von 22 Jahren zwischen 1929 und 1951 gebaut. Das Pumpspeicherkraftwerk Häusern ist das älteste der drei Kraftwerke und bildet die Oberstufe der Werksgruppe Schluchsee. Stollen und Druckrohrleitungen stellen für die drei Kraftwerke die Verbindung vom Schluchsee zum Rhein her. Durch ein umfangreiches Beileitungssystem wird das natürliche Einzugsgebiet der Werksgruppe Schluchsee um benachbarte Fließgewässer vergrößert. Das Wasser wird zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie in den Kraftwerken genutzt. Die einzelnen Stufen der Kraftwerkskaskade greifen ineinander und sind hydraulisch verbunden. Alle Anlagen sind Bestandteil des europäischen Verbundsystems zur Stromversorgung und werden unter anderem zur Spitzenlastdeckung eingesetzt. Die Werksgruppe kann eine mittlere Maximalleistung von 470 MW bereitstellen, um somit im Mittel in den letzten Jahren rund 475.000 MWh/a zu erzeugen.

Gegenstand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens ist der Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern nach dem 16.03.2017. Der Betrieb der Mittelstufen Witznau und Waldshut ist noch bis 2031 bzw. 2032 genehmigt.

Für die Oberstufe Häusern wurden in den Jahren 1929 bis 1931 das Wasserkraftwerk in Häusern und die zugehörigen Anlagen erbaut. Hierzu wurde der Ur-Schluchsee aufgestaut. Der Schluchsee wird als Oberbecken und das Schwarzabecken als Unterbecken genutzt. Vom Oberbecken bis zur Turbine stehen im Schluchsee-Schwarza-Stollen eine Fallhöhe von rund 200 Metern und ein maximaler Durchfluss von 86 m<sup>3</sup>/s im Turbinen- bzw. 40 m<sup>3</sup>/s im Pumpbetrieb zur Verfügung. Zum Ausgleich von Druckspitzen beim Anfahren oder Drosseln der Maschinen dient das Wasserschloss Häusern. Im Krafthaus befinden sich vier Maschinensätze, bestehend aus Turbine, Generator und Hochdruck-Speicherpumpe mit einer Leistung von ca. 100 MW, welche jährlich etwa 120 Mio. kWh/a Energie produzieren. Damit können rechnerisch mehr als 70.000 Personen in Privathaushalten mit Strom versorgt werden.

In der Oberstufe Häusern wird durch Fassung und Beileitung von natürlichen Wasserressourcen aus dem Einzugsgebiet Titisee, Haslach und mittels weiterer Beileitungen die nutzbare Wassermenge im Schluchsee und Schwarzabecken erhöht. Die Hauptbeileitung bildet der Hangkanal, der über den Windgfällweiher und die Kanalrinne an den Schluchsee angeschlossen ist. Am Auslauf des Titisees wird die Wasserabgabe in die Gutach zu Tag- und Nachtzeiten zum Ausgleich für die Entnahmen bislang unterschiedlich dotiert. Eine aktive Bewirtschaftung des Windgfällweihers findet nicht statt. Eine detaillierte Beschreibung aller Anlagenkomponenten sowie des Gesamt-



systems der Oberstufe Häusern enthält der Erläuterungsbericht in Kapitel C.II der Antragsunterlagen.

Die Oberstufe Häusern erhielt mit Entschliessung des Bezirksrats Neustadt vom 02.07.1928 eine unbefristete Bau- und Betriebsgenehmigung für die baulichen Anlagen sowie eine befristete wasserrechtliche Verleihung für die zum Betrieb erforderlichen Gewässerbenutzungen. Mit einer weiteren Entschliessung des Bezirksrats Neustadt vom 19.07.1938 wurde nach der Bauausführung die wasser-, gewerbe- und baupolizeiliche Genehmigung für bauliche Änderungen gegenüber der ursprünglichen Verleihung erteilt. Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.02.1973 wurden abschließende Regelungen für die Titisee-Bewirtschaftung durch die Schluchseewerk AG getroffen. Die befristete Verleihung für die Gewässerbenutzungen lief am 16. März 2017 aus.

Die Oberstufe Häusern soll im Wesentlichen in der bisherigen Form weiterbetrieben werden. Hierzu beantragt die Schluchseewerk AG die wasserrechtlichen Gestattung (Bewilligung bzw. gehobene Erlaubnis) für das weitere Aufstauen und die Bewirtschaftung des Schluchsees, die Entnahme seines Wassers zur Nutzung im Kraftwerk und das Einleiten von Wasser aus dem Pumpbetrieb, das Aufstauen und die Bewirtschaftung des Schwarzabeckens, die Einleitung des im Kraftwerk Häusern zur Energieerzeugung genutzten Wassers, die Verlagerung von Wasser im Pumpbetrieb in den Schluchsee und die Entnahme von Wasser, um es im Kraftwerk Witznau zur Stromerzeugung zu nutzen, sowie das Aufstauen und die Ableitung verschiedener Gewässer und die Beileitung deren Wassers über den Hangkanal, den Windgfällweiher, die Kanalrinne zwischen Windgfällweiher und Schluchsee, die Aubach-Beileitung, die Wüstengraben-Beileitung und die Habsmoosbach-Beileitung in den Schluchsee und über die Sägmattbach-Beileitung in das Schwarzabecken,

Als Änderung gegenüber dem bisherigen Betrieb sollen künftig Mindestabflüsse an den beiden Talsperren sowie an einer Reihe von Fassungen an den Beileitungen abgegeben werden, um den gewässerökologischen Anforderungen nach dem heute geltenden öffentlichen Wasserrecht gerecht zu werden. Für die energetische Nutzung der Mindestwasserabgaben an den Talsperren sind bauliche Änderungen vorgesehen, für die ebenfalls eine wasserrechtliche Gestattung beantragt wird.

Die bisherige Titisee-Bewirtschaftung mit dem Schwall- und Sunk-Betrieb in die Gutach soll aufgegeben werden. Hierzu ist der Rückbau des Auslaufbauwerks am Titisee vorgesehen.

Nähere Einzelheiten des Vorhabens und des Antrags sind dem Antragsteil B.II. und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Der weitere Betrieb der Oberstufe Häusern erfordert Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 WHG, weil Wasser entnommen, abgeleitet und eingeleitet wird sowie Gewässer aufgestaut und abgesenkt werden. Hierfür wurde eine wasserrechtliche

Bewilligung oder gehobene Erlaubnis beantragt. Maßgebliche Vorschriften sind §§ 6, 8 – 16, 27, 31 Abs. 2, 33, 34, 35 und 35 WHG, §§ 12, 23 Abs. 2, 24 WG.

Für die baulichen Änderungen gelten §§ 28, 63 WG. Nach § 84 Abs. 3 WG besteht eine Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Gestattung hinsichtlich einer Baugenehmigung nach baurechtlichen Vorschriften.

Zuständig für die wasserrechtliche Entscheidung ist gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 d) WG das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Wasserbehörde.

Naturschutzrechtlich war gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG die Einholung des Einvernehmens der Naturschutzbehörde erforderlich. Rechtsgrundlage für die getrennt zu erteilende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten durch die höhere Naturschutzbehörde sind §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 7 BNatSchG, § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG.

Für das Vorhaben war nach § 74 Abs. 1 UVPG, § Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. Ziffer 13.6.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß §§ 11 WHG, 93 WG, 72 ff. LVwVfG, 9 UVPG a. F. gelten für das Verfahren die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 2 UVwG war vor der Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Für die Umbauverpflichtung aufgrund der Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung gilt § 17 WG.

### **3. Verfahrensablauf**

#### **3.1 Antragsverfahren und frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Am 22.03.2012 stellte die Antragstellerin in einem ersten Behördeninformationsgespräch beim Regierungspräsidium Freiburg das Vorhaben vor. Mit Schreiben vom 16.05.2012 teilte das Regierungspräsidium der Antragstellerin mit, dass für das Vorhaben kein Raumordnungsverfahren erforderlich sei und dass im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren eine UVP durchzuführen sei.

Am 02.10.2012 fand ein Scopingtermin gemäß §§ 5, 7 UVPG a. F. in der Gemeinde Schluchsee statt. Auf der Basis des von der Antragstellerin erstellten Scopingpapiers vom 26.07.2012, der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Scoping-Termins (siehe Ergebnisprotokoll vom 08.10.2012) wurde danach der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung festgelegt. Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 13.12.2012 gem. § 5 UVPG a. F. unterrichtet.

Zur frühen Information der Öffentlichkeit gem. § 2 UVwG führte die Antragstellerin am 12.10.2015 unter Mitwirkung des Regierungspräsidiums eine Öffentlichkeitsveranstaltung im Kurhaus der Gemeinde Schluchsee durch.

Am 29.01.2016 reichte die Antragstellerin eine Entwurfsfassung der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung ein. Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch das Regierungspräsidium unter Beteiligung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut wurden am 20.06.2016 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Am 04.07.2016 bestätigte das Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bei Berücksichtigung einiger verbleibender Änderungen. Am 13.07.2016 reichte die Antragstellerin die endgültigen Antragsunterlagen ein.

### **3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 01.07.2016 wurden die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden Feldberg, Grafenhausen, Häusern, Hinterzarten, Höchenschwand, Lenzkirch, Schluchsee, Titisee-Neustadt und Ühlingen-Birkendorf gebeten, die Offenlage der Antragsunterlagen öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte zwischen dem 06.07.2016 und dem 11.07.2016 in den Amtsblättern der Gemeinden. Zugleich wurde sie ins Internet des Regierungspräsidiums eingestellt. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 30.09.2016 zur Einsicht bei den Bürgermeisterämtern ausgelegt. Die Unterlagen konnten gleichzeitig auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums eingesehen werden. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 14.10.2016.

Soweit bekannt war, dass im Rahmen der bisherigen wasserrechtlichen Gestattung zwischen der Antragstellerin bzw. deren Rechtsvorgängerin noch privatrechtliche Verträge über Entschädigungsleistungen mit Gebietskörperschaften, Unternehmen und Privatpersonen bestanden, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinden hatten, in denen die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt wurden, wurden diese mit Schreiben vom 15.07.2016 gesondert über das Verfahren und die Auslegung informiert. Es handelt sich dabei um die Stadt Waldshut-Tiengen, die Gemeinde Weilheim, das Gutex-Holzfaserplattenwerk sowie Herrn Markus Weber in Waldshut-Tiengen, die Lauffenmühle GmbH in Lauchringen sowie die Energiedienst Holding AG in Laufenburg.

Mit Schreiben vom 15.07.2016 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange angehört. Es wurde gebeten, bis spätestens 14.10.2016 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Beteiligt wurden die neun betroffenen Gemeinden, die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften Titisee-Neustadt/Eisenbach, Feldberg-Schluchsee und Hinterzarten-Breitnau sowie die Gemeindeverwaltungsverbände Oberes Schlüchtal und St. Blasien. Es wurden weiter die Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut jeweils mit den Bereichen Naturschutz, Wasser, Bodenschutz und Altlasten, Landwirtschaft, Forst, Immissionsschutz, Baurecht und Denkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz sowie betroffene Fachbereiche des Regierungspräsidiums Freiburg beteiligt, u. a. die Fachbereiche für die Themen Tourismus, Straßenbau,

Naturschutz, Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft und Geologie. Weiter beteiligt wurden das Polizeipräsidium Freiburg, die Abteilung 6 – Energiewirtschaft - des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das Landesamt für Denkmalpflege, das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, die Handwerkskammern Konstanz und Freiburg, die Industrie- und Handelskammern Hochrhein Bodensee und Südlicher Oberrhein, die Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Südlicher Oberrhein, der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V., die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Ämter Freiburg und Konstanz von Vermögen und Bau Baden Württemberg, die Zweckverbände Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald, Abwasserzweckverband Haslachtal-Lenzkirch und Gruppenwasserversorgung Höchenschwander Berg, die Deutsche Bahn, die Deutsche Telekom, der Deutsche Wetterdienst, das Eisenbahnbundesamt und die Landeseisenbahnaufsicht, die Energiedienst AG, die Energiedienstnetze GmbH, die Netze BW GmbH in Rheinhausen und Stuttgart sowie die Transnet Baden-Württemberg.

Folgende anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden beteiligt: Die Arbeitsgemeinschaft „Die Naturfreunde“ in Baden-Württemberg, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, der Naturschutzbund Deutschland, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie der Schwarzwaldverein e.V.. Weiter wurde der Freiburger Arbeitskreis Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (Regiowasser e.V.) beteiligt.

Aus dem Bereich des Tourismus wurden der Naturpark Südschwarzwald e.V., die Schwarzwald Tourismus GmbH, die Hochschwarzwald Tourismus GmbH sowie die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwarzwald beteiligt.

Aus dem Bereich der Energiewirtschaft wurden die Interessengemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. sowie der Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. beteiligt.

Weiter wurde die Interessengemeinschaft Schluchsee beteiligt, ein Zusammenschluss von verschiedenen Vereinen und Seenutzern mit ca. 2000 Mitgliedern, die sich aus Anlass des wasserrechtlichen Verfahrens für den Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern konstituiert hatte. In der Interessengemeinschaft Schluchsee sind der Segelverein Schluchsee e.V., der Hochschul-Segelclub e.V., die Segelschule Schluchsee, die Firma Bootsbetrieb und Seerundfahrten Toth, die Bootsvermietung Müller, die Anglerkameradschaft Schluchsee e.V., die Interessengemeinschaft der Angler am Schluchsee, die Universität Freiburg, Abteilung Hochschulsport, das Strandbad Seebrugg sowie der Verein „Natur für alle“ vertreten.

Einige Vereinigungen aus dem Bereich Sport und Freizeit, die in ihren Aufgaben gleichfalls von dem Vorhaben betroffen sind, aber nicht von Anfang an beteiligt wurden, meldeten sich im Anhörungsverfahren mit Stellungnahmen, so der

Landesseglerverband Baden-Württemberg e.V., der Badische Sportbund Freiburg e.V., der Verband Deutscher Wassersportschulen e.V., der Deutsche Seglerverband sowie der Verband Deutscher Sportbundschaften e.V.. Sie wurden im weiteren Verfahren beteiligt, insbesondere auch zum Erörterungstermin eingeladen.

Gemäß dem Leitfadens zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben, Plänen und Programmen wurde über das Referat 57 des Regierungspräsidiums Freiburg mit Schreiben vom 26.07.2016 an den Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt auch die Schweizer Seite beteiligt.

### **3.3 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung**

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen 45 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie 250 private Einwendungen und Stellungnahmen ein. Die Interessengemeinschaft Schluchsee reichte eine Sammeleinwendung mit 3.291 Unterschriften auf Unterschriftenlisten ein.

Viele der privaten Einwendungen einschließlich der genannten Sammeleinwendung sowie die Stellungnahmen der Interessengemeinschaft Schluchsee und der Vereinigungen mit dem Aufgabenbereich Segeln, Tourismus und Sport, aber auch die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Feldberg, Grafenhausen, Hinterzarten Höchenschwand, Lenzkirch, Schluchsee und Titisee-Neustadt sowie der Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald und der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee betrafen im Wesentlichen die künftige Stauhöhe im Schluchsee, insbesondere während des Sommerbetriebes. Es wurden wesentliche negative Auswirkungen durch eine zu geringe Stauhöhe auf Belange des Tourismus, der Freizeitnutzung, des Landschaftsbildes, des Naturschutzes, des Breitensports sowie auf gewerbliche Interessen befürchtet. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der hohen geplanten Pegelunterschiede wurde in Frage gestellt.

Ein weiterer zentraler Punkt vieler Einwendungen waren die künftigen Mindestwasserabgaben in den Fließgewässern, die in den Schluchsee bzw. in das Schwarza Becken abgeleitet werden, sowie an den beiden Talsperren. Für die Gemeinden Feldberg, Grafenhausen, Hinterzarten, Höchenschwand, Lenzkirch, Schluchsee und Titisee-Neustadt sowie die Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald sowie die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee wurde eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Neben den bereits genannten Themen wurden Belange des örtlichen Hochwasserschutzes, der Abwasserbehandlung, der Unterhaltung des Sees, von Ufern und Verkehrswegen, der Bade- und Landeplätze am Schluchsee, des Brandschutzes am Schluchsee sowie der Trinkwasserversorgung angesprochen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die inhaltliche Abwägung bei den einzelnen Fachthemen in der folgenden Begründung verwiesen.

### **3.4 Erörterungstermin**

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der eingegangenen Stellungnahmen mit der Antragstellerin, den Behörden und Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, fand vom 14.

bis 16.12.2016 im Kurhaus der Gemeinde Schluchsee der Erörterungstermin statt. Aufgrund der großen Anzahl von Einwendern erfolgte die Benachrichtigung über den Erörterungstermin nach §§ 93 Abs. 1 WG, 73 Abs. 6 Satz 4 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums im Staatsanzeiger sowie in örtlichen Tageszeitungen. Sie wurde außerdem im Internet des Regierungspräsidiums und in den Mitteilungsblättern der Gemeinden veröffentlicht. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Einwender erfolgte nicht.

Über den Ablauf des Erörterungstermins wurde ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wurde am 16.01.2018 ins Internet des Regierungspräsidiums eingestellt.

### **3.5 Zulassung des vorläufigen Weiterbetriebs**

Da das wasserrechtliche Verfahren nicht bis zum Auslaufen der bisherigen Gestattung am 16.03.2017 abgeschlossen werden konnte, wurde mit Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 15.03.2017 für die Übergangszeit bis zur abschließenden Entscheidung der vorläufige Weiterbetrieb als vorzeitiger Beginn gem. § 17 Abs. 1 WHG unter den Rahmenbedingungen der bisherigen Gestattungen (Entschließung des Bezirksrats Neustadt vom 04.07.1928, Genehmigungsbescheid des Badischen Bezirksamts Neustadt vom 22.08.1938 und Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.02.1973) zugelassen. Dabei wurde die Übergangsregelung getroffen, dass der Schluchsee weiter so zu bewirtschaften ist, dass ab 28.05.2017 der bislang von der Antragstellerin während des Sommerbetriebs freiwillig beachtete sogenannte Pfingstpegel von 924 m über NN in aller Regel nicht unterschritten wird. Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 30.10.2017 wurde die vorläufige Entscheidung um die Regelung ergänzt, dass für den Winterbetrieb ab 31.10.2018 die Absenckziele entsprechend dem Antrag einzuhalten sind.

## **II. Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange,**

Zentrale Vorschrift für die Bewertung des Antrags ist § 12 WHG. Nach dieser Vorschrift ist eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sind die öffentlichen und privaten Belange, die für und gegen die Zulassung sprechen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

### **1. Energiewirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens**

Die Oberstufe Häusern als Teil der Werksgruppe Schluchsee leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung und dient den öffentlichen Belangen des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung, der Versorgungssicherheit und des Gelingens der Energiewende, Im Hinblick auf das politische Ziel der Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien, der Notwendigkeit von Speichermöglichkeiten für

unterschiedliche Bedarfe sowie dem zusätzlichen Nutzen durch Pumpspeicherung kommt der Oberstufe Häusern aktuell und in Zukunft eine hohe energiewirtschaftliche Bedeutung zu. Das Vorhaben entspricht den Zielen der europäischen Union nach Art. 194 Abs. 1 AEUV, dem Energiekonzept des Bundes von 2010 sowie dem Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes Baden-Württemberg. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse am Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern und der Werksgruppe Schluchsee insgesamt sowie an der Erhaltung der hierzu erforderlichen baulichen und betrieblichen Möglichkeiten. Insbesondere die Nutzung der Ressource Wasserkraft gibt dem Vorhaben nach § 24 des Wassergesetzes Baden-Württemberg, wonach eine Wasserkraftnutzung zugelassen werden soll, wenn kein Versagungsgrund vorliegt, und nach dem Klimaschutzgrundsatz in § 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, wonach u. a. der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt, ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Belangen.

Die besondere energiewirtschaftliche Bedeutung der Oberstufe Häusern liegt neben der Nutzung ihrer Einzelkomponenten in der durch die örtliche Lage und die vorhandenen Anlagen bedingten besonderen Kombination der verschiedenen Nutzungs- und Speichermöglichkeiten und der dadurch ermöglichten Deckung verschiedener Bedarfe der Energieversorgung und des Strommarktes. Diese Bedeutung wird in Zukunft mit der angestrebten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien noch wachsen.

Mit der Stromerzeugung aus natürlichen Zuflüssen und übergeleiteten Wassermengen macht die Nutzung regenerativer Energie einen erheblichen Anteil an der Produktion in der Werksgruppe Schluchsee aus. Das große Einzugsgebiet der Oberstufe Häusern von ca. 93 km<sup>2</sup> und die günstige geographische Lage führen zu einer durchschnittlichen Jahreswassermenge von rund 80 Mio. m<sup>3</sup>/a zum Schluchsee und weiteren ca. 17 Mio. m<sup>3</sup>/a zum Schwarzabecken, die über die insgesamt 600 m bzw. 400 m Fallhöhe bis zum Rhein effizient energetisch genutzt wird. Durch die Zwischenspeicherung insbesondere im Schluchsee, aber auch den weiteren Becken kann diese erneuerbare Energie bedarfsgerecht abgerufen werden. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, diese Nutzung erneuerbarer Energie als Beitrag zur Energiewende auch für die Zukunft zu erhalten und zu sichern.

Auch die Pumpspeicherung ist ein wichtiger Baustein für die zukünftige Energieversorgung. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien, der u. a. in den Bereichen Photovoltaik und Windkraft erfolgen wird, wird eine weitaus höhere fluktuierende Stromeinspeisung ins Netz zur Folge haben. Zur Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem und zum Ausgleich des temporären Ungleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch im Tagesverlauf sowie durch die wetterabhängigen Unterschiede sind mittel- und langfristig zusätzliche Energiespeicher erforderlich. Pumpspeicherwerke stellen derzeit eine ausgereifte, verfügbare Technologie und bislang die wirtschaftlichste Option zur Speicherung von Energie im großtechnischen Maßstab dar.

Eine Besonderheit und ein großer Vorteil der Werksgruppe Schluchsee liegt im großen Speichervolumen des Schluchsees, mit dem Energie über längere Zeiträume eingespeichert werden kann (Jahresspeicher). Während es im Kurzfristbereich zumindest zur Speicherung von Energie in geringeren Mengen bereits weitere Technologien wie etwa Batteriespeicher gibt, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter an Bedeutung gewinnen werden, wird der Bereich der Langfristspeicherung bis auf weiteres nicht durch andere Technologien abgedeckt werden können.

Wesentlich für die energiewirtschaftliche Bedeutung der Oberstufe Häusern insgesamt ist das Zusammenspiel der Nutzung der natürlichen Fließgewässer, des hohen Speichervolumens und der Pumpspeicherung. So unterstützen die natürlichen Zuflüsse sowie die abgeleiteten Fließgewässer beim Ausgleich zwischen Pump- und Turbinenbetrieb. Die Möglichkeit der zeitlich unabhängigen Nutzung der Zuflüsse durch saisonale Einspeicherung ist ein wesentlicher Baustein zur Effektivität der Oberstufe Häusern insgesamt.

Der vorgesehene Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern entspricht diesen energiepolitischen Zielsetzungen. Dem steht nicht entgegen, dass die Art und Weise der betrieblichen Nutzung auch wesentlich von der Struktur des Unternehmens sowie von unternehmerischen Entscheidungen geprägt ist, die wiederum von den Anforderungen auf dem Strommarkt abhängen. Aufgrund der natürlichen Rahmenbedingungen und der vorhandenen Anlagen entspricht die tatsächliche Nutzung den öffentlichen Belangen des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung, der Versorgungssicherheit und dem Gelingen der Energiewende. So nutzt die Antragstellerin die Oberstufe Häusern sowohl zur regulären Bereitstellung von Strom, die zu einem großen Anteil durch erneuerbare Energie gespeist wird, aber aufgrund der besonderen Potenziale der Anlagen auch zur Erbringung von verschiedenen für die Versorgungssicherheit wichtigen Systemdienstleistungen. Dazu gehören die Ermöglichung von Lastglättung und Lastausgleich, d.h. dem Ausgleich des im Stunden-, Tages- und Jahresverlauf variierenden Bedarfs an Strom durch Nutzung des Speichers, die Bereitstellung von Regelenergie, die durch den Ausgleich von Abweichungen zwischen Ein- und Auspeisungen die Netzfrequenz konstant bei 50 Hertz hält, die Bereitstellung von Blindleistung zur Spannungshaltung als Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Wirkleistung über die Stromnetze, zum Vorhalten von Schwarzstartfähigkeit im Falle eines Zusammenbrechens des Stromnetzes sowie als langfristige Speichermöglichkeit zur bedarfsgerechten Abgabe von Energie (Erläuterungsbericht Kap. III.9)

## **2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist wesentliche Grundlage für den beantragten Weiterbetrieb und damit von zentraler Bedeutung für die Bedienung des unter Ziffer 1 dargestellten öffentlichen Interesses. Die öffentlichen Zielsetzungen können nur dann verwirklicht werden, wenn das Vorhaben sich in seiner konkreten Ausgestaltung für die Antragstellerin so wirtschaftlich darstellt, dass ihr unternehmerisches Interesse den Weiterbetrieb trägt und rechtfertigt. Weiter muss die wirtschaftliche Grundlage für die Antragstellerin so ausreichend bemessen sein, dass die notwendigen Investitionen sichergestellt werden können, insbesondere die laufenden Investitionen, die für die Sicherheit der Anlagen erforderlich sind, aber auch die Investitionen, die



sich aus den vorgesehenen betrieblichen Änderungen ergeben. Dies gilt unabhängig davon, dass die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin im Verfahren auch als privater Belang zu berücksichtigen sind.

Die Antragstellerin hat im Verfahren plausibel dargelegt, dass starke Einschränkungen gegenüber dem gestellten Antrag hinsichtlich der nutzbaren Wassermengen aus natürlichen Zuflüssen und des bewirtschaftbaren Speichervolumens die Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs erheblich belasten und möglicherweise auch in Frage stellen können. Die Bedingungen auf dem Strommarkt sind derzeit und mittelfristig für Speicherkraftwerke schwierig. Die Strompreise sind seit 2009 stark zurückgegangen. Wichtige Faktoren dafür sind der Ausbau der erneuerbaren Energien, der die für Speicherkraftwerke besonders wichtigen Preise von Spitzenlaststrom unter Druck setzt, und die deutlich rückläufige Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Preise sowie der Preise für Gas und Kohle. Es ist davon auszugehen, dass sich die wirtschaftliche Situation auf dem Strommarkt in den kommenden Jahren nicht entscheidend ändern wird. Langfristig dürfte sie sich mit dem Abbau von konventionellen Überkapazitäten und dem Ausbau erneuerbare Energien verbessern. Dies hängt aber wesentlich von politischen Entwicklungen ab, die derzeit vor allem mit Blick auf Europa schwer abzuschätzen sind. Dies gilt auch für den Einfluss von möglichen gesetzlichen Erleichterungen wie „vermiedenen Netznutzungsentgelten“. Auf der anderen Seite muss die Antragstellerin zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend in erheblichem Umfang investieren. Die Wirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs hängt daher wesentlich davon ab, dass die verschiedenen von der Antragstellerin angebotenen Leistungen auch gut vermarktet werden können.

### **3. Alternativenprüfung, Effizienz der Wasserkraftnutzung**

Nach § 24 Abs. 4 WG sind Betreiber von Wasserkraftanlagen verpflichtet, die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge effizient und entsprechend dem Stand der Technik zu nutzen. Grund dafür ist, dass das naturgegebene Potential der Wasserkraft Grenzen hat und daher die effiziente Nutzung dieses Potentials mit Blick auf den Klimaschutz und den Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegt. Gerade in der Modernisierung von Wasserkraftwerken liegen noch erhebliche Potentiale.

Da es um die effiziente Nutzung des tatsächlich zur Verfügung stehenden Potentials geht, war für das Vorhaben keine Alternativenprüfung erforderlich, bei der auch andere Standorte oder andere Formen der erneuerbaren Energie in die Betrachtung einbezogen werden müssten. Es war aber zu prüfen, ob das Wasser aus den natürlichen Zuflüssen, das die Antragstellerin künftig zu nutzen beabsichtigt, ggfs. auch effizienter zur Energiegewinnung genutzt werden könnte. Maßstab ist dabei nicht allein der Stand der Technik der bestehenden bzw. der geplanten Anlagen, sondern auch mögliche Effizienzsteigerungen durch den Neubau von Anlagen, auch unter Berücksichtigung des Gesamtsystems der Werksgruppe Schluchsee, das heißt der gesamten Kraftwerkskaskade. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei auch die Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit von Nutzungsalternativen.

Die Antragstellerin hat hierzu verschiedene Nutzungsalternativen geprüft (Erläuterungsbericht Kap. III.8). Auf der Grundlage der Darlegungen der Antragstellerin teilt das Regierungspräsidium die Einschätzung, dass im Ergebnis keine grundsätzlichen Maßnahmen ersichtlich sind, mit denen die Effizienz der Wasserkraftnutzung in der Oberstufe Häusern mit verhältnismäßigem und zumutbarem Aufwand entscheidend gesteigert werden könnte. Die derzeit verwendeten Maschinen- und Anlagenteile befinden sich durch laufende Instandsetzungen und durch regelmäßige Revisionen einschließlich Modernisierung der elektromechanischen Ausrüstung in einem guten Zustand entsprechend dem Stand der Technik. Eine nennenswerte Effizienzsteigerung wäre durch den Zubau eines parallelen zweiten Schluchsee-Schwarza-Stollens und einer Pumpstation neben dem Maschinenhaus erreichbar. Mögliche Verbesserungen lägen in einer Verringerung der hydraulischen Verluste im Stollen sowie in einer Verkürzung und damit Optimierung der Pumpzeit durch Zubau von Pumpkapazität und somit einer Verlängerung der Turbinierzeit. Damit wäre im Turbinenbetrieb eine höhere Energieausbeute von mindestens 12% erreichbar. Allerdings wären mit den Stollen- und Anlagenneubauten erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Belästigungen während der mehrmonatigen Bauzeit sowie die durch die betrieblichen Änderungen resultierende Zunahme der Schwankungen im Schluchsee und im Schwarzabecken wären zusätzlich negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und den Tourismus zu erwarten. Auch im Hinblick auf die erheblichen notwendigen Investitionen wird eine solche Veränderung derzeit nicht als verhältnismäßig angesehen.

Auch die weitergehenden geprüften Alternativen, so der Umbau und Zubau einer neuen Kraftwerksoberrstufe inklusive Stollen und Vergrößerung des Unterbeckens oder die noch weitergehende Veränderung durch eine Neuordnung der Werksgruppe Schluchsee in einer zweistufigen Kraftwerkskaskade erscheinen bei Gegenüberstellung der möglichen Effizienzsteigerung einerseits und der erheblichen Umweltauswirkungen und Investitionskosten andererseits derzeit als weder zumutbare noch erforderliche Option.

Allerdings wird durch die Bestimmung unter Ziffer A.XI.1 gewährleistet, dass bei den 2031 bzw. 2032 anstehenden Gestattungen für den Weiterbetrieb der Mittelstufe Witznau und der Unterstufe Waldshut eine mögliche Effizienzsteigerung der Kraftwerkskaskade nochmals gesamthaft betrachtet wird. Damit soll, auch wenn dies derzeit nicht wahrscheinlich erscheint, vorsorglich der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt so erhebliche Veränderungen der Energielandschaft auftreten, dass die Rahmenbedingungen wesentlich anders zu bewerten wären und eine grundlegende Neuausrichtung der Energiegewinnung in der Werksgruppe Schluchsee als eine zweckmäßige Option erscheint.

Dem Grundsatz der möglichst effizienten Energiegewinnung stehen teilweise andere Belange, insbesondere die Erforderlichkeit von Mindestabflüssen bei der Ableitung von natürlichen Fließgewässern, entgegen. Hierauf wird in den entsprechenden Kapiteln der Begründung (Ziffer 6.1) eingegangen.

#### **4. Raumordnung**

Dem Vorhaben stehen keine Ziele, Grundsätze oder Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

#### **5. Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG**

Für das Vorhaben war nach § 74 Abs. 1 UVPG, § 3b Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. Ziffer 13.6.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als Teil der Antragsunterlagen von der Antragstellerin eine ausführliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt. Für diese Untersuchung wurden umfangreiche Erhebungen zu den Schutzgütern nach UVPG durchgeführt, die teilweise in ergänzenden Fachgutachten dokumentiert sind. Zu den Einzelheiten wird auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (D.V) und deren allgemeinverständliche Zusammenfassung (D.V.01) verwiesen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt und bewertet. Dabei werden auch die Ergebnisse der Anhörung und der Offenlage im Verfahren berücksichtigt. Maßgeblich für die rechtliche Bewertung der Relevanz für das Verfahren sind die jeweiligen fachgesetzlichen Anforderungen. Soweit nicht abweichende Bewertungen vorgenommen werden, wird auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Soweit Auswirkungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zur abschließenden Bewertung innerhalb dieses Verfahrens unmittelbar mit anderen Belangen abzuwägen sind, die nicht oder nur hinsichtlich einzelner Aspekte dem Bereich der Umweltverträglichkeit zuzurechnen sind (insbesondere betriebliche Belange der Antragstellerin), wird diese Abwägung in den folgenden Kapiteln (Ziffer 6 bis 11), wo es aufgrund des inneren Zusammenhangs und zur Vermeidung von späteren Wiederholungen zweckmäßig erscheint, sogleich vorgenommen. Im Kapitel 12 werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG dann noch einmal separat von anderen Belangen zusammengefasst dargestellt und bewertet.

#### **6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

##### **6.1 Auswirkungen auf Oberflächengewässer**

###### **6.1.1 Mindestabflüsse**

Die Antragstellerin nutzt das Wasser aus Zuflüssen des Schluchsees und des Schwarzabeckens (Wasserkörper 20-04 Schlücht, Schwarza) sowie aus abgeleiteten weiteren Gewässern der Umgebung (u. a. durch den Hangkanal, mit dem Gewässer aus dem Einzugsgebiet des Titisees und der Haslach in den Schluchsee umgeleitet werden, Wasserkörper 20-02 Wutach bis inkl. Lotenbach) auf der Grundlage der bisherigen Gestattungen bislang vollständig. Dadurch fallen viele Gewässer über längere Strecken völlig trocken, bevor sie ggf. weiter unten durch neu zufließendes

Wasser wieder aufgefüllt werden. Lediglich in besonderen Situationen (Öffnung der Hangkanalfassungen bei Niedrigwassersituation im Titisee, Funktionskontrollen der Grundablässe) wird zeitweise Wasser in die Ausleitungstrecken abgegeben.

Bereits im Scopingverfahren war der Antragstellerin signalisiert worden, dass künftig an einer Reihe von Stellen der Mindestabfluss sichergestellt werden muss. Im Zuge der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden in Begleitung des Regierungspräsidiums umfangreiche Dotierversuche unterhalb der Staumauern und Fassungen vorgenommen. Die aufgrund der Dotierversuche insbesondere aus fischökologischer Sicht fachlich gebotenen Mindestabflüsse in der Größenordnung von in der Regel 1 MNQ sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (D.V Kap. 10.4.18.6.2) festgehalten. Beim MNQ handelt es sich um das arithmetische Mittel der niedrigsten mittleren Tagesabflüsse in den einzelnen Beobachtungsjahren einer Pegelzeitreihe. Die Antragstellerin hat weniger beantragt (in der Regel  $\frac{2}{3}$  MNQ im Wasserkörper 20-02 und  $\frac{1}{2}$  MNQ im Wasserkörper 20-04). Hierfür hat die Antragstellerin vorsorglich eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt.

Das Regierungspräsidium hält ebenso wie die fachlich berührten Träger öffentlicher Belange an der Schwarza und an abgeleiteten Gewässern (am Hangkanal beschränkt auf die Großfassungen) abweichend vom Antrag in der Regel eine Mindestwasserabgabe entsprechend den Ergebnissen der Dotierversuche für erforderlich. Die Voraussetzungen für Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG liegen nach Auffassung des Regierungspräsidiums nicht vor.

Maßgeblich dafür sind folgende Bewertungen und Erwägungen:

#### **6.1.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Bei der Festlegung der künftigen Mindestabflüsse sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 27, 33 WHG zu beachten, mit denen die Regelungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht umgesetzt werden. Demnach muss in den betroffenen Wasserkörpern die Bewirtschaftung so erfolgen, dass keine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands oder Potenzials entsteht bzw. ein guter ökologischer Zustand oder Potenzial erreicht wird. Diese Vorgaben beziehen sich jeweils auf den gesamten Wasserkörper. Verschlechterungen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die nur lokale Wirkung haben, bleiben insofern außer Betracht.

Die erforderlichen Maßnahmen richten sich zunächst nach den Festlegungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gem. § 45 h WHG. Soweit abschließende Festlegungen noch nicht vorliegen, ist eine Bewertung im Rahmen des Verfahrens vorzunehmen.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Bewertung hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele ist der aktuelle Zustand, wie er durch die bisherige Nutzung geprägt ist. Da der Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern den Rahmen der bisherigen Gewässerbenutzungen nicht überschreiten soll, wird sich der gewässerökologische Zustand nicht verschlechtern. Prüfungsgegenstand war daher eine mögliche Verbesserung

der ökologischen Funktionen der Gewässer im Sinne des wasserrechtlichen Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebots. Danach hat gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Bewirtschaftung so zu erfolgen, dass ein guter ökologischer Zustand des Gewässers erreicht wird. Für den Schluchsee als erheblich verändertes Gewässer i.S.v. § 28 WHG ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen.

Für den Fall, dass die Vorgaben nach §§ 27, 33 WHG mit den beantragten Mindestabflüssen nicht erreicht werden, war zu prüfen ob eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG vorliegt.

Weiter war im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Bewirtschaftungs-ermessens der Wasserbehörde zu prüfen, ob über die Vorgaben des Verbesserungsgebots hinaus weitere Anforderungen geboten sind.

#### **6.1.1.2 Fachliche Bewertung der Ermittlung der Mindestabflüsse**

Maßgeblich für die Bewertung des ökologischen Zustands der Fließgewässer und der Auswirkungen der beantragten Gewässerbenutzungen sind die biologischen Qualitätskomponenten nach § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 3 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Die Methodik zur Erhebung der biologischen Qualitätskomponenten, wie sie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellt sind, sowie die Methodik der Dotierversuche zur fachlichen Ermittlung der Mindestabflüsse im vorgelegten fischökologischen Gutachten sind mit dem Regierungspräsidium abgestimmt und fachlich tragfähig.

Auf der Grundlage der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass es mit den beantragten Mindestabflüssen zu einer positiven Wirkung auf die aquatischen wirbellosen Kleintiere (Makrozoobenthos) und Pflanzen (Makrophyten und Phytobenthos) kommen wird. In den detaillierten Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (D.V. Kap. 10.4), die durch die Fachbehörden begleitet wurden, wurden die Auswirkungen des jetzigen Betriebes auf die Gewässer analysiert. Die Vorgehensweise entspricht den in Baden-Württemberg verwendeten Methoden. So wurden beispielsweise die biologischen Qualitätskomponenten an den einzelnen Messstellen oder -strecken nach den vom Land verwendeten Methoden zur Bewirtschaftungsplanung nach der WRRL erhoben und verrechnet. Die Ergebnisse zeigen beim Makrozoobenthos und den Pflanzen, dass selbst bei geringen Wassermengen oft schon ein guter Zustand vorhanden ist. Das ist maßgeblich dadurch begründet, dass die Gewässer, da sie aufgrund der Wasserentnahme nie einen anderweitigen Ausbau erfahren haben, zum großen Teil gewässerstrukturell sehr gut ausgestattet sind.

Bei der Prognose (UVU D.V. Kap. 12) hinsichtlich der Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Pflanzen werden durch Abschätzungen aufgrund des Arteninventares in dem Gewässer, der Kartierungsergebnisse und Expertenwissens die Auswirkungen verschiedener Mindestabflüsse auf die Verteilung und Häufigkeit

der Arten in den Ausleitungsstrecken ermittelt. Auf dieser Basis wird der ökologische Zustand berechnet (Makrozoobenthos) oder geschätzt (Pflanzen). Bei den Pflanzen zeigen die Ergebnisse, dass mit den beantragten Mindestwassermengen im Bereich des Wutach-Einzugsgebietes (Wasserkörper 20-02,  $\frac{2}{3}$ MNQ) in der Regel in den Ausleitungsstrecken der sehr gute (ansonsten der gute) ökologische Zustand und im Bereich des Schwarza-Einzugsgebietes (Wasserkörper 20-04,  $\frac{1}{2}$ MNQ) etwa zu gleichen Anteilen der gute oder sehr gute ökologische Zustand erreicht wird. Eine Erhöhung des Mindestabflusses innerhalb des untersuchten Rahmens (bis 2 MNQ) führt nur in einigen Fällen zu einer weiteren Verbesserung der ökologischen Zustandsklasse (Haslachbach, Schwarzenbach, Kesselbach/Wüstengraben, Schwarza unterhalb Schwarzabecken). Diese Ergebnisse sind plausibel, da die Pflanzen und insbesondere die benthischen Algen eher auf Nährstoffe reagieren und weniger auf hydromorphologischen Stress. Beim Makrozoobenthos wird mit den beantragten Mindestabflüssen in der Regel der gute ökologische Zustand erreicht. Lediglich am Wannbach und Aubach ist es nicht so, da dort besondere Verhältnisse vorliegen (siehe unten). Auch beim Makrozoobenthos führt eine Erhöhung des Mindestabflusses bis 2 MNQ in der Regel zu keiner Zustandsverbesserung.

Bei der biologischen Qualitätskomponente Fische würde dagegen mit den beantragten Mindestabflüssen ein guter ökologischer Zustand in den Ausleitungsstrecken unterhalb der Talsperren und der Ableitungen nicht erreicht.

Die Ermittlung der ökologisch erforderlichen Mindestabflüsse in den fischökologischen Fachgutachten erfolgte nach dem LfU-Leitfaden „Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken“ (LfU 2005), gängige Kurzbezeichnung „Mindestwasserleitfaden“ auf der Grundlage durchgeführter Dotationsversuche. Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Mindestabflüsse sind die Anforderungen der natürlichen Fischfauna des Gewässerabschnittes an ihren Lebensraum (LfU 2005, S. 5). Fische werden als geeignete Bioindikatoren angesehen, weil sie sehr spezifische Anforderungen an den Lebensraum „Fließgewässer“ stellen und innerhalb der dort vorkommenden Lebensgemeinschaft den größten Raumbedarf haben. In Baden-Württemberg ist diese Vorgehensweise Standard bei der Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken (Verwaltungsvorschrift zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW, kurz „Wasserkrafterlass“, vom 30.12.2006). Sie wird insbesondere auch bei Vorhaben mit über 1000 kW entsprechend angewandt, da die Aussagen des Mindestwasserleitfadens explizit auch für größere Anlagen gelten (LfU 2005, S. 5). Zu beachten ist, dass Mindestabflussfestlegungen nach dieser standardisierten Vorgehensweise auch für sehr kurze Ausleitungsstrecken erfolgen, welche am Gewässernetz des jeweiligen Oberflächenwasserkörpers nur kleine Anteile haben und damit geringe Auswirkungen auf den ökologischen Zustand in der Gesamtschau des Wasserkörpers aufweisen. Wasserrechtliche Grundlage für diese Festlegungen ist § 6 Abs. 1 WHG. Dessen Anwendung als Grundlage für die Mindestwasserfestlegung, die Verwendung des Mindestwasserleitfadens sowie die Festsetzung aufgrund der ökologischen Bedürfnisse folgt der rechtlichen Praxis.

Die beantragten Mindestabflussmengen sind nach Einschätzung der Fischgutachter der Antragstellerin nicht ausreichend, um die natürlichen Gewässerfunktionen nach

dem Mindestwasserleitfaden herzustellen (Erläuterungsbericht Kap. VI.1.6). Ein Abfluss von 1 MNQ wird dagegen zumeist als fachlich ausreichend angesehen. Zur Schwarza unterhalb des Schluchsees wird von den Fischgutachtern festgestellt, dass bei Abflusssituationen ab 1 MNQ alle vorhandenen Wanderhindernisse zumindest eingeschränkt passierbar sind und Strömungsverhältnisse als ausreichend für die Bachforellen-Fortpflanzung gewertet werden. In der Schwarza unterhalb des Schwarzabeckens werden die Bedingungen im typischen Adultlebensraum "Kolk" bei einem Abfluss von  $\frac{1}{3}$  MNQ noch als wertlos angesehen, während bei einem Abfluss von  $\frac{2}{3}$  MNQ ein ausreichender Wasseraustausch angenommen werden könne. Auch für die Zuflüsse bestehen ähnliche Bewertungen. So ist der Taubach erst ab einem Abfluss von ca. 10 l/s (1 MNQ) überhaupt als Lebensraum für adulte Forellen nutzbar.

Diese fachliche Einschätzung wird in den Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden (Fischereiverwaltung, Wasserwirtschaft und Naturschutz) sowie der Naturschutz- und Fischereiverbände geteilt. Von den Verbänden werden teilweise noch deutlich höhere Werte gefordert, als sie von den Fischgutachtern als fachlich geboten angesehen wurden. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Fachbehörden hält das Regierungspräsidium dagegen die Einschätzungen der Fischgutachter für fachlich angemessen. Die gutachterlich ermittelten Mindestabflüsse sind auf der Grundlage durchgeführter Dotationsversuche identifizierte Mindestwerte und bezeichnen in den Ausleitungsstrecken qualitative Grenzwerte, deren Unterschreitung mit der fischökologischen Funktionsfähigkeit meist unvereinbar wäre. Zum Teil werden auch Werte unter den gutachterlich vorgeschlagenen Mindestabflüssen als fachlich ausreichend angesehen.

Bei der Einschätzung, ob die fachlich gebotenen Mindestabflüsse festzulegen sind oder ob aufgrund besonderer Umstände Abweichungen geboten sind, ist aufgrund der unterschiedlichen Wasserkörperbewertung nach den beiden betroffenen Wasserkörpern zu differenzieren.

#### **6.1.1.3 Wasserkörper 20-04 (Schlücht, Schwarza)**

Die festgelegten Mindestabflüsse sind im Wasserkörper 20-04 erforderlich, um den guten ökologischen Zustand des Wasserkörpers zu erreichen. Die nicht-gute Bewertung hinsichtlich der Qualitätskomponente Fische erfordert hydromorphologische Maßnahmen. Die Mindestwassermaßnahmen an der Schlücht, der Mettma und der Schwarza (Schluchsee- und Schwarza-Talsperre) sind im Bewirtschaftungsplan 2015 vorgesehen. Darüber hinaus werden im Bewirtschaftungsplan zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzugs als förderlich zur Erreichung der Ziele nach WRRL angesehen. Darunter fallen die Mindestwasserabgaben an Aubach, Wüstengraben, Habsmoosbach, Taubach und Sägmattbach. Aus fischökologischer Sicht kann der gute Zustand nur mit der Gesamtheit dieser Maßnahmen erreicht werden.

Bei der Festlegung der erforderlichen Mindestabflüsse wurde die örtliche Situation an jedem einzelnen Gewässer betrachtet. Es wurden insbesondere hydromorphologische, aber auch sonstige Rahmenbedingungen berücksichtigt. Den fischgutachterlichen Einschätzungen konnte zum großen Teil gefolgt werden.

Der gesamten Schwarza bescheinigen die Fischgutachter der Antragstellerin ein sehr hohes fischökologisches Potential. Für den Abschnitt unterhalb des Schwarzabeckens kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass ab  $\sim \frac{2}{3}$ MNQ die Durchgängigkeit gegeben ist. In Bezug auf den Lebensraum werden dabei erst ca. 40% (bei 1 MNQ 324 l/s wären es ca. 50-60%) der Gewässerbreite benetzt und damit überhaupt erst nutzbar. Aus fischökologischer Sicht wird somit der festgesetzte Abfluss von 216 l/s als notwendige Annäherung an einen „guten ökologischen Zustand“ angesehen, in dem alle Anforderungen an den Lebensraum in diesem Schwarza-Abschnitt erfüllt werden. Zur Schwarza unterhalb der Schluchsee-Talsperre wird in den Fischgutachten aufgeführt, dass die Durchgängigkeit (vor allem an den natürlichen Abstürzen) sowie die Lebensraumfunktionalität (z. B. Laichplätze) erst ab 211 l/s (1 MNQ) sichergestellt sind. Diese fachliche Bewertung wird durch das Regierungspräsidium geteilt.

Der Argumentation der Antragstellerin, an der Aubachfassung könne ein niedriger Mindestabfluss eingerichtet werden, da die Wasserqualität aufgrund der oberhalb einleitenden Kläranlage Faulenfürst nicht-gut sei und deshalb eine Verschlechterung unterhalb der Fassung vermieden werden soll, kann nicht gefolgt werden. Die Ergebnisse der Fachgutachter zeigen zwar, dass die Aufwuchsalgenuntersuchung oberhalb der Fassung Hinweise auf eine Eutrophierung gibt (nicht-gute Bewertung). Die gute bis sehr gute Bewertung der Diatomeen, die als ausgesprochene Nährstoffanzeiger gelten, sowie die gute Makrozoobenthosbewertung zeigen aber, dass trotz der auch dort in geringem Umfang vorkommenden Hinweise auf eine Nährstoffanreicherung die Gesamtbelastung der Wasserqualität als nicht sehr erheblich einzustufen ist. Die Verbesserung der Strecke unterhalb der Fassung durch den höheren Mindestabfluss wird als bedeutender eingestuft als eine mögliche Verschlechterung durch die Wasserqualität. Sollte es bei der Kläranlage Faulenfürst Defizite geben, so müssen diese von den verantwortlichen Akteuren identifiziert und behoben werden.

Am Wüstengraben/Kesselbach konnten die Fischgutachter aufgrund der besonderen morphologischen Verhältnisse keine Empfehlung abgeben. Das Regierungspräsidium hat sich hier den beantragten Mengen angeschlossen, zumal damit auch die Verhältnisse für das Makrozoobenthos verbessert werden.

Für die Mindestabflüsse an den Talsperren von Schluchsee und Schwarzabecken war eine ergänzende Regelung zu prüfen, durch die berücksichtigt wird, dass bei Niedrigwasserbedingungen die Zuflüsse in die Speicherbecken zeitweise geringer als die fachlich gebotenen Mindestabflüsse sein können. Insofern sind dort die Rahmenbedingungen anders als an den Fassungen, wo in trockenen Jahren der Abfluss auch unter den festgelegten Mindestwasserabfluss sinken kann, da er direkt vom oberstromigen Zufluss abhängt. Die durchgehende Einhaltung des fachlich gebotenen Mindestabflusses würde an den Talsperren auf Kosten des bewirtschaftbaren Speichervolumens gehen, vor allem in den Sommermonaten, in denen das Bewirtschaftungsvolumen ohnehin eingeschränkt ist. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist daher eine zeitweise Reduzierung der Mindestabflüsse an den Talsperren vertretbar, allerdings nur in eingeschränktem Umfang. Dabei ist zu



berücksichtigen, dass ein Leerlaufen des Schluchsees bei den festgesetzten Mindestwassermengen nicht zu befürchten ist. Auch rechtfertigt es der Umstand, dass auch bei hoher Wasserzufuhr die Abgabe auf das fachlich erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt und, anders als an den Fassungen, keine gewässerökologisch günstigen Phasen mit erhöhten Abflüssen eintreten, dass in Niedrigwasserzeiten ein gewisser Ausgleich durch die Zufuhr von gespeichertem Wasser geschaffen wird. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Unterschreitung der Mindestabflüsse, auch wenn sie nur kurzzeitig erfolgt, an den betroffenen Strecken zu einer hohen Belastung der dortigen Fischfauna führt.

Die Bemessung der möglichen Unterschreitung orientiert sich an den Mittelwerten von Ausmaß und Dauer der über einen langen Zeitraum (1997-2015) am Pegel Buggenrieder Mühle an der Mettma gemessenen natürlichen Unterschreitungen des MNQ. Sie führt an der Talsperre des Schluchsees über eine jährliche Dauer von 31 Tagen zu einer Abflussminderung auf 80 % des einem MNQ entsprechenden Mindestabflusses und damit zu einer Verringerung der der jährlichen Abgabemenge um 1,7 %.

Sie stellt aus Sicht des Regierungspräsidiums das fachlich eben noch vertretbare Maximum dar.

An der Talsperre des Schwarzabeckens wird keine zeitweise Minderung des fachlich gebotenen Mindestabflusses zugelassen. Der Mindestabfluss entspricht dort lediglich zwei Drittel des MNQ. Daher treten natürliche Unterschreitungen in Menge und Zeitrahmen in weitaus geringerem Umfang auf. Eine weitere Reduzierung des Mindestabflusses stünde außer Verhältnis zum dann nötigen Regelungs-, Meß- und Kontrollaufwand.

### **Prüfung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG**

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 Abs. 2 WHG liegen nach Auffassung des Regierungspräsidiums nicht vor.

Allerdings besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen energetischen Nutzung des im System der Oberstufe Häusern zur Verfügung stehenden Wassers aus den natürlichen Fließgewässern. Insbesondere spricht dafür das Interesse an der möglichst effizienten Nutzung der Ressourcen an regenerativen Energien als wichtiger Beitrag zu Energiewende. Das hohe Gewicht des öffentlichen Belangs der effizienten Nutzung der Wasserkraft wird durch § 24 WG, wonach eine Wasserkraftnutzung zugelassen werden soll, wenn kein Versagungsgrund vorliegt, und durch § 4 Klimaschutzgesetz dokumentiert.

Um den durch das Vorhaben bewirkten Beitrag zur Energieversorgung und zur Energiewende weiter leisten zu können, liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass die Antragstellerin wirtschaftlich arbeiten kann und sich auf dem aktuell schwierigen Strommarkt behaupten kann. Bereits die beantragten Mindestabflüsse stellen insofern eine spürbare betriebliche und wirtschaftliche Belastung dar, die durch die Festlegung höherer Mindestabflüsse noch verstärkt wird.

Die Antragstellerin kann auch nicht auf Alternativen außerhalb des Bereichs der Wasserkraft, etwa die Errichtung von Blockheizkraftwerken und Maßnahmen zur Energieeinsparung verwiesen werden. Der von Einwenderseite vorgetragene Rechtsauffassung, dass als alternative Maßnahmen mit einer wesentlich besseren Umweltoption i. S. des 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG bzw. Art. 4 Abs. 7 d) WRRL auch Konzeptalternativen zum beantragten Vorhaben geprüft werden müssten, ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums nicht zu folgen. Die Konstellation ist vergleichbar der Alternativenprüfung im Habitatschutzrecht nach 3 Nr. 2 BNatSchG, wo nach der Rechtsprechung geklärt ist, dass es sich dann nicht mehr um eine Alternative handelt, wenn diese auf ein völlig anderes Projekt, ein Aliud, hinausläuft. Dabei ist auch zu beachten, dass das Ausnahmeregime des § 34 Abs. 3 BNatSchG mit den sehr engen Voraussetzungen für die Zulassung von grundsätzlich verbotenen Eingriffen in einzelne ökologisch höchstwertige Flächen deutlich restriktiver formuliert ist als die Vorgaben in Art. 4 Abs. 7 d) WRRL und § 31 WHG. Die WRRL verfolgt durch die flächendeckende Erfassung aller Gewässer und korrespondierend etwa durch die Aufwertung der Freizeitnutzung zu einer „nachhaltigen Tätigkeit“ (vgl. § 28 Nr. 1 c WHG) auch systematisch von vornherein einen flexibleren Ansatz. Eine strengere Handhabung hinsichtlich der Alternativenprüfung wäre daher nicht gerechtfertigt.

Im Übrigen hat die Antragstellerin überzeugend dargelegt, dass die alternativ vorgeschlagenen Blockheizkraftwerke die Speicherfunktion des Vorhabens und die Befüllungsfunktion der natürlichen Zuflüsse zur Erhöhung der Einsatzmöglichkeiten, des Energiespeicherpotenzials und der Leistungsfähigkeit des Kraftwerks und der Kraftwerksgruppe nicht adäquat ersetzen könnten.

In der Abwägung kann aber nicht festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an der möglichst vollständigen Nutzung der Gewässer zur Stromerzeugung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erreichung eines guten ökologischen Zustands des Wasserkörpers auch hinsichtlich der Qualitätskomponente Fische überwiegt. Dabei sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

Aus fischökologischer Sicht verfehlen die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Abgabewerte das Ziel. Sie bedeuten gegenüber den fachlich gebotenen Werten nicht nur eine graduelle Minderung der ökologischen Qualität, sondern einen vollständigen Ausfall von Lebensraumfunktionen.

Der nach der WRRL anzustrebende gute ökologische Zustand würde im Wasserkörper 20-04 mit den von der Antragstellerin vorgeschlagenen Abgabewerten nicht erreicht. Da auch keine alternativen oder später möglichen Wege zur Zielerreichung ersichtlich sind, würde der derzeitige nicht-gute Zustand auf Dauer bestehen bleiben.

Durch den Verzicht auf Maßnahmen der Durchgängigkeit für den Wasserkörper 20-04 im Bewirtschaftungsplan 2015, die aus fischökologischer Sicht sowohl an den Talsperren als auch an den Fassungen zur Erreichung des Ziels des guten ökologischen Zustands förderlich wären, wurde die bestehende Wasserkraftnutzung durch die Antragstellerin und deren hohe energiewirtschaftliche Bedeutung bereits

berücksichtigt. Würden die Errichtung und der Betrieb der Oberstufe Häusern heute erstmals beantragt, wären wegen der hohen Bedeutung gewässerökologischer Belange aufgrund der Vorgaben der WRRL auch in Abwägung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien nach Einschätzung des Regierungspräsidiums nicht nur die fachlich gebotenen Mindestabflüsse, sondern auch Maßnahmen der Durchgängigkeit erforderlich.

Die Abgabe etwas höherer als der beantragten Wassermengen beeinträchtigt auch das energetisch-hydraulische Zusammenspiel der Oberstufe Häusern insgesamt nicht wesentlich. Mit den festgelegten Mindestabflüssen verbleibt der Antragstellerin noch immer ein hoher Anteil an Wasser aus natürlichen Fließgewässern, der gemeinsam mit dem Pumpspeicherbetrieb auch bei deutlicher Absenkung des Schluchsees in den Wintermonaten ein Wiederauffüllen des Schluchsees ermöglicht.

Auch die zusätzliche wirtschaftliche Belastung der Antragstellerin durch die höheren Mindestwasserabgaben im Wasserkörper 20-04 wird als vertretbar angesehen. Gegenüber der bisherigen Situation ergeben sich durch die fachlich gebotenen Mindestabflüsse insgesamt Verluste in der Höhe von 10,8%. Dies sind rund 4% mehr als beantragt und entspricht einem zusätzlichen Energieproduktionsverlust von 2,9 Mio. kWh/a. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund, dass zumindest längerfristig mit Fortschreiten der Energiewende eine deutlich bessere Positionierung des Betriebs auf dem derzeit schwierigen Strommarkt zu erwarten ist, noch als zumutbar.

#### **6.1.1.4 Wasserkörper 20-02 (Wutach bis inklusive Lotenbach)**

Im Wasserkörper 20-02 wird die Festlegung der fischökologisch erforderlichen Mindestabflüsse nicht auf die Zielerreichung nach WRRL gestützt, sondern auf das Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG.

Hintergrund ist, dass der Wasserkörper 20-02 bislang als „unklassifiziert“ bewertet ist. Im Bewirtschaftungsplan 2015 heißt es dazu: „Der gute ökologische Zustand [...] wird in keinem der zwölf Wasserkörper im Bewirtschaftungsgebiet Hochrhein erreicht. In vier Wasserkörpern (20-02 [...]) ist die Fischbewertung noch nicht abgeschlossen, und folglich sind die Wasserkörper als unklar einzustufen“. Der Wasserkörper ist zwar weiterhin in der Bewirtschaftung und im Maßnahmenprogramm enthalten. Aus dem Bewirtschaftungsplan 2009 wurden die Programmstrecken Mindestwasser u. a. für den Sägenbach, den Seebach (Wutach) und die Haslach übernommen, die entsprechenden Großfassungen am Hangkanal sind mit WRRL-Maßnahmen zum Mindestwasser belegt. Es ist aber nicht abschließend validiert, ob diese Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands des gesamten Wasserkörpers für die Qualitätskomponente Fische erforderlich sind. Die Gutachter der Antragstellerin sind aufgrund zusätzlicher Untersuchungen und deren Extrapolation auf den Wasserkörper der Auffassung, dass der Wasserkörper bereits heute mit „gut“ zu bewerten ist. Diese Untersuchungen erscheinen aus Sicht des Regierungspräsidiums als fachlich nur eingeschränkt aussagekräftig, da die weiteren Probestellen aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich ihrer Repräsentativität für den Wasserkörper sowie die Extrapolation der Fischbewertung nicht den Vorgaben des

Landes für eine Wasserkörper-Bewertung entsprechen. Nach eigener Einschätzung teilt das Regierungspräsidium aber die Auffassung der Gutachter, dass die nicht-gute Bewertung der Ausleitungsstrecken aus fischökologischer Sicht aufgrund der Größenverhältnisse und der im Übrigen guten Ausstattung der Gewässer nicht auf den gesamten Wasserkörper durchschlägt.

Unabhängig davon ist die Festlegung der Mindestabflüsse auf der Grundlage der Ergebnisse der Dotierversuche aus fischökologischen Gründen fachlich geboten. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Nach dem Mindestwasserleitfaden sind bei der Beurteilung von Wasserentnahmen aus Fließgewässern für die Wasserkraftnutzung grundsätzlich ausreichende Mindestabflüsse zu ermitteln, um die natürlichen Gewässerfunktionen gewährleisten zu können. Mindestwassermengen von mehr als  $\frac{1}{2}$  MNQ sind nach dem Wasserkrafterlass beim Vorliegen besonderer fachlicher Gründe abzugeben. Diese können vorliegen, wenn das MNQ besonders klein ist (60 l/s) oder die Gewässer für den Natur- und Artenschutz eine besondere Bedeutung haben.

Beides trifft für die Großfassungen am Hangkanal zu. Mit einem MNQ von 31 l/s ist der Abfluss am Sägenbach noch mit Abstand der höchste. An den anderen Großfassungen am Hangkanal liegt der MNQ zwischen 3 und 14 l/s. Darüber hinaus liegen weite Teile des Vorhabengebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Erläuterungsbericht Kap. V.1). Dazu zählen die Großfassungen am Sägenbach, Goldersbach, Seebach, Waldhofbach und Wannbach sowie Haslachbach und Schwarzenbach.

Am Goldersbach würde die beantragte Mindestabflussmenge von rund 5 l/s und auch die gutachterlich empfohlene Menge von rund 8 l/s aufgrund der Morphologie nicht ausreichen, um eine akzeptable Vernetzung innerhalb des Lebensraums zu gewährleisten. Entsprechend der Einschätzung des Fischgutachtens kommt auch das Regierungspräsidium ebenso wie die Fachbehörden zu der Auffassung, dass hinsichtlich der Durchgängigkeit 16 l/s auch für den „Aktionsraum“ der Fische erforderlich sind. Dieser ist, im Gegensatz zum Aufsuchen von Laichplätzen, ganzjährig relevant.

Am Titiseeablauf liegt hinsichtlich der Mindestwasserführung entsprechend der Darstellung der Antragstellerin im Erörterungstermin eine Sondersituation vor, da zwischen den Wasserfassungen im Seebachsystem und der Dotierstelle am Titiseeablauf ein großes Wassereinzugsgebiet liegt, welches die Effekte der weit oberhalb des Sees liegenden Wasserentnahmen deutlich mindert. Diese Sondersituation besteht an den anderen Dotierstellen (einschließlich Schluchsee und Schwarzabecken) nicht. Am Titisee kann der Argumentation der Antragstellerin insoweit gefolgt werden, als hier die Wassermenge, welche sich aus den an den Großfassungen im Seebachsystem erforderlichen Mindestabflüssen (in der Summe 68,8 l/s) und dem MNQ im folgenden Titisee-Einzugsgebiet (64 l/s) ergibt – dies sind insgesamt 132,8 l/s – als Mindestabfluss ausreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel der Abfluss deutlich höher als 133 l/s liegen wird.

Der Festlegung höherer als der beantragten Mindestabflüsse in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 WHG stehen auch keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

So entfalten die Vorschriften, die auf die Umsetzung der Ziele der WRRL hinsichtlich Mindestabflüsse und Durchgängigkeit gerichtet sind und daher die Auswirkungen eines Vorhabens auf den gesamten Wasserkörper im Blick haben, keine Sperrwirkung für weitergehende Anforderungen, die eher lokale Wirkung haben und auf das Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 i. V. m. § 6 WHG gestützt werden. Dies entspricht der ständigen Praxis in Baden-Württemberg und wird auch in der Handlungsempfehlung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom März 2017 und der darauf basierenden Anleitung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom Juni 2017 zur Auslegung des wasserrechtlichen Verschlechterungsgebots (Kap. 2.1.7) klargestellt.

Das Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörde nach § 12 Abs. 2 WHG ist auch bei Vorhaben zur Wasserkraftnutzung grundsätzlich eröffnet. Zwar soll eine Wasserkraftnutzung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zugelassen werden, wenn kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 2 WHG vorliegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen eingeschränkt werden dürfte.

Allerdings wird das Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörde durch § 24 WG geleitet und geprägt. Die Vorschrift ist Ausdruck des hohen öffentlichen Interesses an der Nutzung der Wasserkraft als erneuerbarer Energie. Das Gebot der möglichst effizienten Nutzung der Wasserkraft in § 24 Abs. 4 WG verpflichtet nicht nur den Betreiber, sondern ist auch bei der Ermessensausübung durch die Zulassungsbehörde zu beachten. Dabei kommt allerdings durch die ausdrückliche Beschränkung auf die ökologisch verfügbare Wassermenge auch zum Ausdruck, dass die Bewertung, in welchem Umfang die Wasserkraftnutzung aus ökologischen Gesichtspunkten vertretbar ist, gegenüber dem Gebot der Effizienz vorrangig ist.

Bei der Abwägung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens werden unter Beachtung dieser Kriterien folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Auch im Hinblick auf den Wasserkörper 20-02 besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer möglichst vollständigen energetischen Nutzung des im System der Oberstufe Häusern zur Verfügung stehenden Wassers aus den natürlichen Fließgewässern. Insbesondere spricht dafür das Interesse an der möglichst effizienten Nutzung der Ressourcen für regenerative Energien als wichtiger Beitrag zu Energiewende. Um diesen Beitrag weiter leisten zu können, liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass die Antragstellerin wirtschaftlich arbeiten und sich auf dem aktuell schwierigen Strommarkt behaupten kann. Die gegenüber dem Antrag höheren Mindestabflüsse stellen insofern eine spürbare Belastung dar.

Mit der Beschränkung auf die Großfassungen und dem Verzicht auf Mindestabflüsse an den Klein- und Kleinstfassungen des Hangkanals sowie auf Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an den Großfassungen (siehe unten) entsprechend dem Vorschlag der Antragstellerin werden die Belange der Nutzung der erneuerbaren

Energie und die wirtschaftlichen Belange der Antragstellerin bereits in einem nicht unerheblichen Maß berücksichtigt. Mit dem Absehen von Forderungen bezüglich der Durchgängigkeit wird zugunsten der Antragstellerin an vielen Stellen auf einen wesentlichen Aspekt zur Herstellung von funktionalen Lebensräumen verzichtet (siehe unten).

Nach heutigen Maßstäben, wie sie durch die WRRL geprägt sind, wäre ein Neubau des Hangkanals aufgrund der erheblichen Eingriffe in die ökologischen Funktionen der Gewässer nicht ohne die fachlich gebotenen Mindestabflüsse an den Großfassungen zulassungsfähig. Zwar ist Maßstab für die wasserrechtliche Bewertung des Vorhabens grundsätzlich der durch die aktuelle Nutzung geprägte Zustand. Aber im rechtlichen Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG kann der ursprüngliche Zustand vor Beginn der Nutzung mit berücksichtigt werden.

Dabei geht es nicht um eine historische Betrachtung, sondern um die Überlegung, welche Optionen es für eine angemessene zukünftige Bewirtschaftung in der aktuellen, durch die langjährige Nutzung geprägten Situation gibt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die bisherige nahezu vollständige Ableitung des Wassers in den Schluchsee die Verhältnisse im Bereich der Großfassungen trotz der langjährigen Nutzung nicht so geprägt hat, dass die Grundkonstellation gegenüber dem ursprünglichen Zustand wesentlich verändert worden wäre. Die Gewässerbette an allen Großfassungen und dem Großteil der Kleinfassungen sind nach wie vor vorhanden und funktionstüchtig. Das Ableiten des Wassers stellt sich in der Sache - wenn auch nicht im rechtlichen Sinn - als fortwährender erheblicher Eingriff in das Gewässer und seine ökologischen Funktionen dar. Dieser Eingriff kann durch eine einfache Reduzierung der Ableitung um den Mindestabfluss auf unkomplizierte Weise wesentlich gemindert werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die künftigen Mindestabflüsse, soweit sie in den Titisee abfließen, das auch von der Antragstellerin geteilte Anliegen stützen, im Titisee weitgehend natürliche und stabile Verhältnisse zu schaffen, einen ausreichenden Abfluss in die Gutach sicherzustellen und insofern künftig auf eine aktive Bewirtschaftung des Titisees verzichten zu können.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der künftige Mindestabfluss sich günstig auf die FFH-Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) auswirken. Auch wenn diese drei Lebensraumtypen im Gebiet den Erhaltungszustand gut/günstig aufweisen, so sind doch zwei derzeit aus Landessicht in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand. Da der fischgutachterlich vorgeschlagene Mindestabfluss den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen weiter verbessert, werden auch vom Naturschutz die Abflüsse unterstützt.

Da es sich im Wasserkörper 20-02 insgesamt um relativ geringe Wassermengen handelt, die künftig abgegeben werden müssen, sind auch die energiewirtschaftlichen und finanziellen Einbußen vergleichsweise gering. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits bisher in Trockenzeiten Wasser abgegeben hat, um die Einhaltung der Absenckziele im Titisee und eine ausreichende Abgabe in die

Gutach zu sichern. Nach Schätzungen der Antragstellerin betrug diese Abgabe im langjährigen Mittel rund 40 l/s, was in der Summe in etwa dem für diesen Bereich beantragten Mindestabfluss von 40,6 l/s entspricht. Der nunmehr für diesen Bereich festgelegte Mindestabfluss liegt rund 28,2 l/s höher und generiert somit einen Energieproduktionsverlust von rund 1,3 Mio. kWh/a im Vergleich zum bisherigen Betrieb. Dies entspricht in etwa der Jahresproduktion einer mittelgroßen Kleinwasserkraftanlage. Insgesamt (mit Haslachbach und Schwarzenbach) wird der Energieverlust im Wasserkörper 20-02 im Vergleich zum jetzigen Betrieb rund 1,8 Mio. kWh/a betragen. Dies erscheint als noch zumutbar

Die wirtschaftliche Belastung der Antragstellerin durch die höheren Mindestabflüsse in beiden Wasserkörpern wird als vertretbar angesehen. Gegenüber der bisherigen Situation ergeben sich durch die fachlich gebotenen Mindestabflüsse im Vergleich zu den beantragten Mindestabflüssen insgesamt zusätzliche Verluste in der Höhe von 5,6%. Dies entspricht einem Energieproduktionsverlust um 4 Mio. kWh/a. Bezogen auf den Ist-Zustand entspricht dies Verlusten von 12,25 %. Dies erscheint als zumutbar.

Schließlich beeinträchtigt die Abgabe der festgelegten Wassermengen weder bezogen auf den Wasserkörper 20-02 noch im Zusammenspiel mit dem Wasserkörper 20-04 das energetisch-hydraulische Zusammenspiel der Oberstufe Häusern wesentlich. Mit den festgelegten Mindestabflüssen verbleibt der Antragstellerin noch immer ein hoher Anteil an Wasser aus natürlichen Fließgewässern, der gemeinsam mit dem Pumpspeicherbetrieb auch bei deutlicher Absenkung des Schluchsees in den Wintermonaten ein Wiederauffüllen des Schluchsees ermöglicht.

Die vorsorglich beantragte Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG greift nicht, da die Festlegung der Mindestabflüsse nicht auf die WRRL-Bewirtschaftungsziele gestützt wurde. Die inhaltlichen Voraussetzungen, die für eine Ausnahme gelten würden, wurden aber bei der Abwägung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens geprüft. Aus Sicht des Regierungspräsidiums liegt bei der Gegenüberstellung der berührten Belange kein übergeordnetes öffentliches Interesse vor, das fachlich zu kurz greifende Mindestabflüsse rechtfertigen würde.

#### **6.1.1.5 Mindestabfluss an Klein- und Kleinstfassungen**

Entsprechend dem Antrag wurde davon abgesehen, auch für die Klein- und Kleinstfassungen künftig Mindestabflüsse festzulegen.

Der Abfluss liegt an diesen Fassungen in der Regel unter 3 l/s, oft werden nicht einmal 1 l/s erreicht. In der derzeitigen Situation ist die Gewässerstruktur der Gewässerstrecken unterhalb der Fassungen sowie ihre ökologische Funktion deutlich beeinträchtigt.

Von den Naturschutzbehörden und -vereinigungen wurde vorgeschlagen, im Interesse eines verbesserten Wasserhaushaltes künftig auch hier Mindestabflüsse abzugeben. Insbesondere wurde auf die Möglichkeit der Verbesserung oder

Schaffung gesetzlich geschützter Biotop- bzw. naturschutzfachlich wertvoller Vegetationsbestände hingewiesen.

In der Abwägung wurde berücksichtigt, dass sich durch den Weiterbetrieb die Situation, wie sie durch die bisherige Nutzung geprägt ist, nicht verschlechtert, so dass kein naturschutzrechtlicher Eingriff gem. § 14 BNatSchG angenommen werden kann. Für das wasserrechtliche Verbesserungsgebot, das auf den gesamten Wasserkörper bezogen ist, sind die möglichen Verbesserungen aufgrund ihrer örtlich begrenzten Wirkung nicht relevant. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG wurde berücksichtigt, dass durch die künftigen Abgaben an den Großfassungen eine deutlich höhere Verbesserungswirkung für wesentliche Teile des Wasserkörpers, insbesondere aus fischökologischer Sicht zu erreichen ist, und dass in Hinblick auf die hohe Bedeutung der Nutzung der erneuerbaren Energie eine Reduzierung der Ableitungen in den Hangkanal nur auf das aus ökologischer Sicht unbedingt erforderliche Maß erfolgen sollte. Schließlich wurden weder in den Antragsunterlagen noch im Rahmen der Stellungnahmen einzelne kleinere Fassungen aufgezeigt, bei denen aufgrund ausgesprochen hoher ökologischer Wertigkeiten der unterliegenden Strukturen eine Mindestwasserabgabe als unbedingt geboten erschien.

### **6.1.2 Durchgängigkeit**

Dem Antrag folgend wurde davon abgesehen, an den Staumauern von Schluchsee und Schwarzabecken sowie an den Großfassungen, an denen künftig Mindestabflüsse abgegeben werden, Maßnahmen zur Schaffung der fischökologischen Durchgängigkeit zu fordern.

Es besteht, mit Ausnahme der Gutach bis zum Titisee, in den betroffenen Gewässern ein „normaler Migrationsbedarf“ (Bewirtschaftungsplan Hochrhein 2015, Kap. 5.1). Dies bedeutet, dass die Mitglieder der Referenzfischfauna dieser Gewässerabschnitte in der Regel Ortsbewegungen über vergleichsweise kurze Distanzen durchführen. Auch in diesen Bereichen ist die ökologische Vernetzung der Lebensräume für die Fischfauna grundsätzlich sinnvoll. Sie wäre allerdings an den beiden Talsperren nur mit sehr großem Aufwand herstellbar. Darum wurde dort, mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Wasserkraftnutzung, im Bewirtschaftungsplan von Durchgängigkeitsmaßnahmen abgesehen. Auch an den 12 Großfassungen wäre die Errichtung von Fischpässen an den vorhandenen, massiven Ausleitungsbauwerken vergleichsweise aufwändig. Hinzu kommt, dass mit den dort in Betracht kommenden Mindestabflüssen kaum funktionierende Aufstiegseinrichtungen betrieben werden können. Die Fischereibehörde hat daher keine grundsätzlichen Einwände erhoben, wenn an den Talsperren und an den 12 Großfassungen auf den Bau von Fischpässen verzichtet wird.

Allerdings wird beim vorgesehenen Umbau des Auslaufbauwerks am Titisee zur Gutach hin die fischökologische Durchgängigkeit herzustellen sein (Ziffer A.VI.e). Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 7.4.1 verwiesen.



### **6.1.3 PCB-Belastung im Windgfällweiher**

Im Windgfällweiher besteht eine Sedimentbelastung mit PCB. Die Historie und der Status sind in Kap. 11.2.2.2.3 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingehend wiedergegeben. Bei Karpfen, Schleie und Aal zeigte sich auch 2008 noch immer Überschreitungen der Höchstmengen für Lebensmittel. Daher darf der Weiher noch nicht befischt werden, während Freizeitaktivitäten wie Paddeln oder Schwimmen uneingeschränkt möglich sind, da das Wasser nicht belastet ist.

Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen für Gewässer im Hinblick auf die PCB-Belastung zu erwarten. Durch die künftige Mindestwasserabgabe an der Schwarzenbach-Fassung wird es keinen PCB-Austrag in den Unterlauf geben, da die PCB-Belastung des Schwarzenbachsediments bereits 2005 nicht mehr nachweisbar war und der Austrag aus der Deponie nach Gutachtereinschätzung nicht mehr stattfindet. Auch die geringere Wassermenge im Durchfluss durch den Windgfällweiher hat keinen negativen Einfluss auf die im Sediment lagernden Belastungen. Es findet auch kein Austrag von PCB über Wasser und Sediment in den Schluchsee statt. Es besteht daher keine dem Vorhaben zuzurechnende Wirkung hinsichtlich der PCB-Belastung.

### **6.2 Auswirkungen auf das Grundwasser**

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Vorhaben hat allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate entlang der Fließgewässer und um die Speicherseen und damit auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper. Das gilt sowohl für den Ist-Zustand, für die zukünftige Bewirtschaftung des Schluchsees und des Schwarzabeckens, für die künftigen Mindestabflüsse an den Fassungen und den Talsperren und für die Beendigung der Bewirtschaftung des Titisees als auch für die Kurzrevision der technischen Anlagen. Eine Infiltration von Oberflächenwasser aus den Fließgewässern in den Grundwasserkörper kann zwar in begrenzter Menge temporär bei niedrigen Grundwasserständen und lokal an besonders durchlässigen Sohlenabschnitten der Gewässer stattfinden. Aber insgesamt wird der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper durch aus Fließgewässern versickernde Oberflächenwasser aufgrund dessen geringer Menge nicht beeinflusst. Die Grundwasservorkommen in den Sanden und Kiesen, die die Brunnen erschließen, enthalten ein ausreichendes Grundwasserdargebot. Die Grundwasserkörper im Untersuchungsraum verbleiben hinsichtlich der Grundwassermenge in einem guten Zustand.

Das Vorhaben führt auch zu keinen Veränderungen des chemischen Zustands der betroffenen Oberflächengewässer (Fließgewässer, Stauseen, Seen). Es erfolgt kein Eintrag von Stoffen in das Wasser und auch keine Mobilisierung fixierter Stoffe durch

eine geänderte Wasserführung der Fließgewässer. Demnach ist auch keine Beeinflussung des chemischen Zustands des Grundwassers, das an diese Oberflächengewässer grenzt, möglich. Damit entsteht für die Grundwasserkörper im Untersuchungsraum keine Wirkung auf den chemischen Zustand.

### **6.2.1 Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung**

Im Einzugsgebiet der Oberstufe Häusern bestehen mehrere Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen oder der privaten Wasserversorgung sowohl als Trinkwasser als auch als Brauchwasser dienen.

Im Rahmen der Anhörung wurden mögliche Auswirkungen der Ableitungen im Hangkanal bzw. der künftigen Mindestwasserabgaben auf die unterhalb gelegenen Wassergewinnungsgebiete angesprochen und diskutiert. So bestehen im mittleren Seebachtal zwischen der Zipfelmühle und dem Michelhof zwei Brunnen mit dem zugehörigen Wasserschutzgebiet Feldberg-Seebachtal des Wasserbeschaffungsverbandes Feldberg, im unteren Seebachtal ein Brunnen mit dem zugehörigen Wasserschutzgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Hinterzarten. Im Haslachtal unterhalb von Falkau im Bereich Falkenmatten bestehen insgesamt zwei Brunnen mit dem zugehörigen Wasserschutzgebiet der Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald. Die betroffenen Gemeinden haben in der Anhörung die Bedeutung dieser Wasserschutzgebiete betont und darauf hingewiesen, dass hier keine Beeinträchtigungen entstehen dürfen. Insbesondere hat die Gemeinde Lenzkirch geltend gemacht, dass die Niederschläge im langjährigen Vergleich stark zurückgegangen seien und daher eine vermehrte Restwasserabgabe in die Haslach zur Auffüllung des Grundwasserspiegels im Bereich der Trinkwasserbrunnen erforderlich sei. Auch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat darauf hingewiesen, dass durch die Ableitungen im Hangkanal dem Einzugsgebiet der Haslach oberhalb der Brunnen des Wasserversorgungsverbandes Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald ein erhebliches Abflussvolumen entzogen wird und die maximal mögliche Entnahmemenge aus den Brunnen dadurch herabgesetzt wird.

Nach Bewertung des Regierungspräsidiums sind die Auswirkungen der Ableitungen der Fließgewässer am Hangkanal auf die unterliegenden Trinkwasserversorgungen sehr begrenzt und führen nicht dazu, dass an einzelnen Fassungen höhere Mindestabflüsse festgesetzt werden müssten. Die Grundwasserentnahme aus den Brunnen im Seebachtal, Gutachtal und im Haslachtal zur Trinkwassergewinnung erfolgt aus den eiszeitlichen Sanden und Kiesen der ergiebigen Grundwasserleiter in den Tälern. Diese Grundwasservorkommen sind in ihrer Ergiebigkeit und ihrem Grundwasserdargebot nicht von der Wasserführung der dort verlaufenden Fließgewässer abhängig. Sie erneuern sich durch die Grundwasserneubildung in Folge von Niederschlägen und Versickerung im zugehörigen Einzugsgebiet. Die Grundwasservorkommen in den Sanden und Kiesen, die die Brunnen erschließen, weisen ein ausreichendes Grundwasserdargebot auf. Das Grundwasser fließt, wie die Abflussmessungen zeigen, generell den Fließgewässern in der Talaue zu, so dass diese als Vorfluter wirksam sind (effluente Fließverhältnisse). Allenfalls bei sehr niedrigen Grundwasserständen kann temporär der Wasserstand im Fließgewässer über dem im Grundwasser liegen, so dass auch influente Verhältnisse möglich sind.

Auf das dort genutzte Grundwasservorkommen ergeben sich dadurch keine relevanten Auswirkungen auf die Menge und die Beschaffenheit des Grundwassers. Ein mengenmäßig relevanter Zufluss aus den Fließgewässern in das Grundwasser findet nicht statt. Soweit überhaupt ein Einfluss besteht, wird die Situation durch die künftig festgelegten Mindestabflüsse verbessert. Auch vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg wird bestätigt, dass die Trinkwasserfassungen in den während des Quartär abgelagerten Talfüllungen durch die Beileitungen des oberstromig gelegenen Hangkanals und die daraus resultierende Abflussreduzierung in den Oberflächengewässern in der Regel nicht beeinflusst und gegenüber dem Bestand nicht verändert werden, da überwiegend effluente Verhältnisse vorliegen, und dass die Oberflächengewässer im Ist-Zustand für die Grundwasservorkommen keine größere Bedeutung haben. Insgesamt kann eine quantitative Beeinträchtigung der Grundwasserkörper in den Talsedimenten durch die Entnahme und die damit verbundene Verringerung des Abflusses in den Fließgewässern Seebach, Gutach und Haslach ausgeschlossen werden.

Eine qualitative Beeinträchtigung der Grundwasserkörper unterhalb der Fassungen findet ebenfalls nicht statt, da die Wasserqualität in den betroffenen Fließgewässern weder durch die Wasserentnahme noch durch die künftigen Mindestwasserabgaben verändert wird.

Im oberen Gutachtal zwischen dem Titisee und der Ortslage Neustadt bestehen insgesamt sechs Brunnen mit den zugehörigen Wasserschutzgebieten des Wasserbeschaffungsverbandes Titisee-Neustadt. Die Stadt Titisee-Neustadt hat darauf hingewiesen, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung des Titisees mit den damit einhergehenden Änderungen nicht zu Verschlechterungen des Wasserdargebots und der Wasserqualität führen darf, und auf die teilweise Infiltration der Gutach in die Grundwasserleiter sowie die neuen Gebietsabgrenzungen aufmerksam gemacht. Die Hinweise wurden geprüft. Mögliche Beeinträchtigungen konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Aufgabe des Schwall- und Sunk-Betriebs und der insgesamt höhere künftige Abfluss in die Gutach führen nicht zu negativen quantitativen oder qualitativen Veränderungen der Grundwassersituation in den Wasserschutzgebieten, unabhängig von der bisherigen und zukünftigen Schutzzonenabgrenzung. Die Brunnen I bis VI der Stadt Titisee-Neustadt entnehmen Grundwasser aus dem Tal-Grundwasserleiter und nicht aus der Gutach. Das Grundwasser im Wasserschutzgebiet wird fast ausschließlich durch Niederschlag und Versickerung wieder ergänzt und nur in sehr geringem Maße durch das Fließgewässer Gutach. Auch unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Interaktionen zwischen Grundwasser und dem Wasser in der Gutach wirkt sich die Erhöhung des Abflusses und des Wasserstandes in der Gutach allenfalls - wenn auch nur in geringem Maß – positiv auf die von den Brunnen nutzbare Grundwassermenge aus. Da das Wasser der Mindestwasserabgabe aus dem Zufluss zu den Fassungen stammt, ist auch eine qualitative Beeinflussung der Fließgewässer unterhalb der Fassungen und damit auch der angrenzenden Grundwasservorkommen auszuschließen.

Die weiteren zur Trinkwassernutzung gefassten Quellen im Untersuchungsgebiet liegen fast alle oberhalb der Fassungen und Stauseen. Diese Quellen entnehmen einen geringen Teil des Grundwassers im Einzugsgebiet der Fassungen der

Antragstellerin. Die Entnahme für die Oberstufe Häusern erfolgt unterhalb der Quellen, so dass diese davon nicht beeinflusst werden. Die übrigen gefassten Quellen unterhalb der Fassungen liegen außerhalb des hydrologischen Beeinflussungsbereiches der von den Fassungen betroffenen Fließgewässer. Eine Beeinflussung durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für die Eigenwasserversorgungen der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich der Zuläufe zu den Anlagen der Oberstufe Häusern, auf die der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband in der Anhörung hingewiesen hat. Die Eigenwasserversorgungen, die Trinkwasser und Brauchwasser entnehmen, nutzen die zumeist quartären Grundwasserleiter, die nicht oder nur in vernachlässigbar geringem Maße quantitativ oder qualitativ durch die Fließgewässer beeinflusst werden. Die Mindestwasserabgabe an den Fassungen betrifft die Fließgewässer und hat somit keine relevante Auswirkung auf das Grundwasser und die dort bestehenden Brunnen. Trink- und Brauchwasserbrunnen in den Grundwasserleitern oberhalb der Fassungen sowie unterhalb der Fassungen werden durch die Wasserentnahme aus den Fließgewässern in den Fassungen und die Wasserableitung nicht beeinträchtigt.

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, dass durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf ein Recht zur Wassergewinnung im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG oder auf wesentliche Voraussetzungen der Wassergewinnung im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG zu erwarten wären.

### **6.3 Auswirkungen auf Belange der Abwasserbeseitigung**

Im Verfahren war zu prüfen, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf Belange der Abwasserbeseitigung entstehen, insbesondere als nachteilige Wirkung auf andere zugelassene Gewässerbenutzungen i.S. des § 14 Abs. 3 WHG. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist dabei zunächst maßgeblicher Gesichtspunkt, ob durch die Ableitung von Fließgewässern bzw. nicht ausreichende Restwassermengen konkurrierende Gewässerbenutzungen, die auch im öffentlichen Interesse liegen, in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Hierzu wurden in den Antragsunterlagen die Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet gelegenen acht kommunalen Kläranlagen, zwei private Kläranlagen, die Einleitung aus dem Badeparadies und eine Einleitung eines Regenwasserkanals in Titisee sowie die Einleitung von Kühlwasser in Neustadt beleuchtet, außerdem die Auswirkungen auf Kleinkläranlagen im Untersuchungsgebiet (Erläuterungsbericht Kap. IV.6 ).

#### **6.3.1 Kläranlage Lenzkirch**

Im Anhörungsverfahren haben die Gemeinde Lenzkirch sowie der Abwasserzweckverband Haslachtal geltend gemacht, dass eine höhere Mindestwasserabgabe für das Haslachbachsystem erforderlich sei, um ein besseres Mischungsverhältnis für die Einleitung der Kläranlage Lenzkirch vor allem bei lang anhaltenden Trockenwetterphasen zu erreichen. Es würden sonst ggf. bei einer Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage hohe Investitionen notwendig. Dieser Sachverhalt werde durch zurückgehende Jahresniederschlagsmengen im Gewässereinzugsgebiet verschärft. Vorgeschlagen wurde daher eine Erhöhung der Weiterleitungsmenge für

Haslach und Schwarzenbach auf 60 l/s. Auch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat höhere Mindestwasserabgaben vorgeschlagen und bestätigt, dass die hydrologischen Verhältnisse bei Niedrigwasser problematisch sind und ein schlechtes Mischungsverhältnis für die Abwassereinleitungen in Lenzkirch besteht. Es hat zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Starkregenereignissen extreme Stoßbelastungen aus der Kläranlage und den Regenüberlaufbecken zu erwarten wären, durch die es bei ausgeprägter Niedrigwasserführung im Gewässer unter anderem zu erhöhten Ammonium-Konzentrationen mit der Gefahr von Fischsterben kommen würde. Es hat weiter bestätigt, dass für eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage aufgrund des schlechten Mischungsverhältnisses eine gewässerökologische Untersuchung zur Prüfung weitergehender Anforderungen notwendig wäre und im Hinblick auf die geringe Mindestwassermenge derzeit eine zusätzliche Reinigungsstufe und ggf. Mischwasserbehandlung mit einem enormen Investitionsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann.

Von der Antragstellerin wird die Relevanz der Weiterleitungsmengen für die Haslach als gering eingestuft, da der Anteil des Hangkanals am Einzugsgebiet auf Höhe Lenzkirch nur ca. 10% beträgt und gerade in den kritischen Zeiten von sehr geringen Abflüssen die Weiterleitungsmenge bereits hydrologisch bedingt unterschritten wird.

Die Anforderungen an Abwassereinleitungen ergeben sich aus dem „Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“ (LUBW, 2015). Dieser ist vom Landratsamt bei den Erlaubnisverfahren zu den Mischwasserentlastungen, die in den kommenden Jahren anstehen, sowie für die Kläranlage, die in ca. 10 Jahren ansteht, anzuwenden. Auch aus Sicht des Regierungspräsidiums ist aufgrund des Verdünnungsverhältnisses abzusehen, dass dabei gewässerökologische Untersuchungen durchzuführen sein werden und weitergehende Maßnahmen an der Mischwasserbehandlung und der Kläranlage wahrscheinlich sind.

Hierbei werden die Anforderungen an Abwassereinleitungen nicht nur nach den in der Stellungnahme des Landratsamtes betonten Verhältnissen bei absoluten Niedrigwasserabflüssen im Gewässer zu bewerten sein. Bei sonstigen ungünstigen Randbedingungen (vor allem Temperatur und pH-Wert) können auch bei höheren Gewässerabflüssen maßgebende Einleitsituationen nicht ausgeschlossen werden. Gerade die Mischwassereinleitungen haben von der Wassermenge und Stofffracht her Schadpotenzial, das auch bei mittleren Abflussverhältnissen kritisch werden kann. Daneben existieren auch Langzeitwirkungen von Abwassereinleitungen, die sich hauptsächlich nach Dauer-Häufigkeits-Zusammenhängen richten und die deshalb ebenfalls nicht nur das Niedrigwasser-Szenario im Blick haben.

Allerdings ist es nach Einschätzung des Regierungspräsidiums eher unwahrscheinlich, dass eine erhöhte Weiterleitungsmenge den Umfang zukünftiger Ertüchtigungen der Abwassereinleitungen in Lenzkirch verringern würde. Für eine Ertüchtigung stehen nur eine überschaubare Anzahl an technischen Optionen zur Verfügung (auf der Kläranlage hauptsächlich: Filter, Adsorptionsstufe; bei der Mischwasserbehandlung hauptsächlich: Bodenfilter, Erhöhung der Weiterleitungsmenge). Insofern ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass der Sprung von einer technischen Option auf eine

andere, teurere technische Option genau im Bereich des Einflusses verschiedener Weiterleitungsmengen des Hangkanals zu liegen kommt.

Überdies ist nach einer Relevanzabschätzung des Regierungspräsidiums davon auszugehen, dass zu erwartende Anforderungen bezüglich der Gewässerverträglichkeit mit heute bereits als verhältnismäßig angesehenen technischen Maßnahmen erreicht werden können.

Bei einer Gegenüberstellung der konkurrierenden Interessen ist festzustellen, dass höhere Mindestabwassergaben für die Antragstellerin zu unmittelbar wirkenden deutlichen Verlusten führen würden, während die daraus resultierenden Wirkungen auf die Einleitung der Kläranlage in Lenzkirch und die zusätzlichen Anforderungen, die sich daraus evtl. künftig ergeben können, nur schwer prognostiziert werden können. Weiterleitungsmengen in der Höhe, wie sie von der Gemeinde Lenzkirch vorgeschlagen wurden, würden von der Antragstellerin einen überproportional hohen Einsatz erfordern.

In einer Gesamtbewertung sieht auch das Regierungspräsidium trotz des geringen Anteils des im Hangkanal abgeleiteten Wassers auf das Gesamt-Einzugsgebiet der Haslach im Bereich der Kläranlage Lenzkirch im Grundsatz den Zusammenhang zwischen den Weiterleitungsmengen und den Auswirkungen der Abwassereinleitungen in Lenzkirch. Es ist jedoch als eher unwahrscheinlich zu werten, dass genau in dem zur Diskussion stehenden Bereich ein technisch-wirtschaftlicher Sprung in den künftigen Anforderungen an die Abwasserbehandlung liegen wird. Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine Relevanz zur Vermeidung kritischer Situationen der Abwassereinleitung überwiegend in Trockenzeiten gegeben wäre, wenn ohnehin aufgrund des niedrigen Wasserdargebots die festgelegten Mindestabflüsse oftmals unterschritten würden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch die Erhöhung der festgelegten, aus fischökologischen Gründen erforderlichen Mindestabflüsse gegenüber den beantragten Werten künftig ein Mindestabfluss von insgesamt 14,9 l/s in das Haslachbachsystem abgegeben wird, so dass sich die Situation nicht nur gegenüber der bisherigen Situation, sondern auch gegenüber dem Antrag für die Kläranlage Lenzkirch günstiger darstellt. Bei Abwägung dieser Gesichtspunkte erscheint es im Ergebnis auch unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses an der möglichst effizienten Nutzung der Wasserkraft als erneuerbarer Energie und der Wirtschaftlichkeit der Oberstufe Häusern nicht als angemessen, der Antragstellerin die Abgabe deutlich erhöhter Mindestabflüsse in das Haslachbachsystem aufzugeben.

### **6.3.2 Einleitungen in die Gutach**

Von der Stadt Titisee-Neustadt wurde im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass durch die Veränderung hinsichtlich der Bewirtschaftung des Titisees keine Beeinträchtigungen für die Kläranlage Neustadt sowie private genehmigte Einleitungen in die Gutach entstehen dürfen. Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens hat ergeben, dass solche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

### **6.3.2.1 Kläranlage Neustadt**

Für das Abfluss-Einleit-Verhältnis an der Kläranlage Neustadt wird durch die künftigen Mindestabflüsse am Hangkanal im Seebach-System und die künftige Erhöhung des Niedrigwasserabflusses der Gutach am Titisee-Auslaufbauwerk keine relevante Verringerung der Abflüsse eintreten. Die Aufgabe des Schwall-Sunk-Betriebes führt zu einer generellen Verbesserung der Abflussverhältnisse an der Gutach und speziell auch an der Einleitstelle der Kläranlage Neustadt, da der ständige Wechsel der Abflussmengen und die temporär sehr niedrigen Abflussmengen am Auslauf des Titisees von 50 l/s unterbleiben. (Erläuterungsbericht Kap. IV.6.2.2)

### **6.3.2.2 Badeparadies Schwarzwald**

Auf das „Badeparadies Schwarzwald“ in Titisee, das sein Abwasser in die Gutach etwa 1.800 m unterhalb vom Titisee einleitet, haben die Veränderungen in der Gutach keine negativen Auswirkungen. Die derzeit genehmigte Einleitung orientiert sich an der bestehenden Titisee-Bewirtschaftung. Durch die Aufgabe der gesteuerten Bewirtschaftung entfällt der Schwall-Sunk-Betrieb und die bauliche Umgestaltung des Auslaufbauwerkes wird den mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) in der Gutach von derzeit 97 l/s auf 133 l/s erhöhen. Die bislang häufigen Niedrigwasserabflüsse von 50 l/s unterhalb vom Titisee entfallen künftig. Damit werden die aktuellen Niedrigwasserabfluss-Verhältnisse in der Gutach verbessert. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Einleitstelle Badeparadies und das bestehende Einleit-Abfluss-Verhältnis.

### **6.3.2.3 Firma Technocell in Neustadt**

Die vorgesehene Einstellung der Titisee-Bewirtschaftung wird auch nicht zu Beeinträchtigungen für die Einleitung von Kühlwasser durch die Fa. Schoeller Technocell GmbH & Co. KG in die Gutach führen. Die derzeit zugelassene Einleitmenge beträgt max. 15 l/s, 1296 m<sup>3</sup>/d und 473.040 m<sup>3</sup>/a und die Einleittemperatur max. 29 °C. Als Nebenbestimmung ist außerdem festgelegt, dass die Temperatur in der Gutach unterhalb der Einleitstelle nach dem Vermischen nicht mehr als 1,5 °C ansteigen und den Wert von 20 °C nicht überschreiten darf. Durch den Wegfall des Schwall-Sunk Betriebes wird die Temperatur in der Gutach nicht erhöht (Erläuterungsbericht Kap. IV.6.2.3, hydrogeologisches Gutachten Ziffer 11.8.1 und 13.9.3). Auch ohne den Schwall-Sunk Betrieb wird die Gutach wie bisher deutlich höhere Temperaturen als die anderen betrachteten Fließgewässer aufweisen, da diese durch den Überlauf aus dem von der Sonneneinstrahlung erwärmten oberflächennahen Wasser im Titisee direkt beeinflusst werden. Auch durch das neue Ausbaulaufwerk und die Erhöhung des Mindestwassers in der Gutach wird die Temperatur nicht stärker erhöht werden. Durch die festgelegte Mindestwasserabgabe am Hangkanal und die künftige natürliche Abflussdynamik in der Gutach kommt es zu einer deutlichen Verbesserung.

### **6.3.3 Kläranlage Brauerei Rothaus**

Die Ableitung von Wasser aus dem Aubach berührt Belange der Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Kläranlage der Badischen Staatsbrauerei Rothaus in

Grafenhausen. Über die Kläranlage wird das Abwasser der Brauerei in die Mettma eingeleitet. Durch die Ableitung des Wassers des Aubachs wird die Wasserführung der Mettma erheblich reduziert. Nach der bis 2016 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwassereinleitung der Brauerei war eine Jahresschmutzwassermenge von 300.000 m<sup>3</sup> festgesetzt. Als tägliche Abwassermenge waren 2.100 m<sup>3</sup> zugelassen. Die Brauerei Rothaus hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass zur Zeit das wasserrechtliche Verfahren für eine neue Erlaubnis läuft und im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Einleitung die geringe Wassermenge des Vorfluters ein erhebliches Problem darstellt. Dies gilt vor allen für die notwendige Abwasserkühlung zur Einhaltung der zulässigen Temperaturdifferenz vor und nach der Einleitung, die hohe Investitionen erforderlich macht. Es wurde daher darum gebeten, abweichend vom Antrag eine Mindestwasserabgabe von mindestens 27,6 l/s (3 MNQ) festzulegen.

Durch den abweichend vom Antrag aus gewässerökologischen Gründen festgelegten Mindestabfluss von 9,3 l/s an der Aubach-Fassung wird dem Anliegen, obwohl damit bereits ein positiver Effekt für die Kläranlage der Brauerei Rothaus entsteht, nur zum Teil entsprochen. Das Regierungspräsidium hat daher geprüft, ob und in welcher Weise hier ein sinnvoller Ausgleich der Interessen vorgenommen werden kann. Maßgeblich war dabei insbesondere die Überlegung, ob in einer gesamtökologischen Betrachtung bei der festgelegten Mindestabwasserabgabe mehr Strom für die Kühlung aufgewendet werden muss, als die Antragstellerin durch die Ableitung dieser Wassermenge erzeugen kann.

Im Ergebnis wurde es nicht als geboten angesehen, der Antragstellerin eine noch höhere Restwassermenge aufzuerlegen, um die Kühlung der gereinigten Kläranlagenabwässer mit Rücksicht auf die künftigen Anforderungen weiter zu erleichtern. Dabei ist vor allem von Bedeutung, dass eine Kühlung des Abwassers nicht zu allen Zeitpunkten in derselben Intensität notwendig ist. Zu vielen Zeiten ist es daher sinnvoller, das Wasser energetisch zu nutzen. Zudem ist teilweise gerade in Zeiten, in denen zusätzliches Wasser zu Kühlung verwendet werden könnte, das Wasserdargebot aufgrund des nicht ausreichenden Zuflusses so niedrig, dass auch die festgesetzte Mindestwassermenge nicht abgegeben werden kann. Wollte man eine zweckmäßige zeitlich flexible und bedarfsorientierte Regelung treffen, müsste diese das Einleitverhältnis von Kläranlagenabfluss zu Mettma-Abfluss sowie die Temperaturdifferenz zwischen Kläranlagenabwasser und Mettmawasser berücksichtigen, was sehr komplex wäre. Eine entsprechende messtechnische Einrichtung am Gewässer, an der Fassung und an der Abwassereinleitstelle wäre aufwändig und mit Kosten verbunden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin das Wasser des Aubachs bereits bislang vollständig energetisch nutzt und die Brauerei sich schon immer darauf einstellen musste, und dass der Standort der Kläranlage aufgrund ihrer Größe und des kleinen Gewässers, in das die gereinigten Abwässer eingeleitet werden, grundsätzlich als kritisch einzustufen ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die geordnete Abwasserbeseitigung zwar im öffentlichen Interesse liegt, die effiziente Wasserkraftnutzung aber nach § 24 Wassergesetz gegenüber anderen Gewässerbenutzungen privilegiert ist. Zwar würde das an der Aubach-Fassung abgegebene Wasser einer energetischen Nutzung nicht ganz entzogen, da es über die Mettma wieder dem Witznau-Staubecken zugeleitet



würde. Es würden sich aber durch die Aussparung des Schluchsees mit seiner hohen Fallhöhe deutliche Effizienzverluste ergeben. Auch wenn der Aubach nur zu einem kleinem Teil zur energetischen Nutzung in der Oberstufe Häusern beiträgt, ist insgesamt zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen, die die künftigen Mindestwasserabgaben für die Antragstellerin, in der Summe zu deutlichen wirtschaftlichen Verlusten führen werden und daher auf das Notwendige beschränkt werden sollen.

#### **6.4 Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes**

Belange des Hochwasserschutzes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Thema Hochwasserschutz wurde in den Antragsunterlagen sowie in der Prüfung durch das Regierungspräsidium näher beleuchtet, da die Fassungen und Beileitungen sowie die Stauseen der Oberstufe Häusern zwar aus energiewirtschaftlichen Gründen angelegt wurden bzw. bewirtschaftet werden, aber dadurch, dass sie Wasser ableiten oder zwischenspeichern können, auch eine Wirkung für den Hochwasserschutz haben. Grundsätzlich ist diese Wirkung positiv, da Hochwasserspitzen durch Ableitungen bzw. durch Zwischenspeicherung abgemildert werden können. Davon profitieren die Tal- und Uferbereiche an den Fließgewässern unterhalb der Fassungen und Stauseen, insbesondere Siedlungen unterhalb des Hangkanals.

Es wurde im Rahmen der Anhörung diskutiert und im Verfahren geprüft, ob sich durch die bestehende Nutzung oder die vorgesehenen Änderungen auch Umstände ergeben können, die die Hochwassersituation ungünstig beeinflussen können.

##### **6.4.1 Hochwassergefahren durch künftige Mindestwasserabflüsse am Hangkanal**

Die künftigen Mindestabflüsse an den Großfassungen liegen in einer Größenordnung, die im Vergleich zum Abfluss bei Hochwasser sehr gering ist. Eine für den Hochwasserschutz maßgebliche Verringerung des Retentionsvermögens in den Gewässern unterhalb der Fassungen wird nicht entstehen. Die Hochwassersituation unterhalb der fünf Großfassungen im Seebach-System, die durch die Fassungen grundsätzlich verbessert wird, erfährt durch die zukünftige Bewirtschaftung mit einer Mindestwasserabgabe keine Veränderung oder Verschlechterung.

##### **6.4.2 Hochwassergefahren durch Hangkanal wegen fehlender Bettbildung**

Von der Gemeinde Feldberg wurde ein möglicherweise erhöhter Unterhaltungsaufwand in den Gewässern unterhalb der Fassungen angesprochen, weil die Gewässerbette durch das Kappen des natürlichen Abflussregimes verwachsen und daher im Hochwasserfall die Gefahr eines Ausuferns erhöht werden könnte. Nach den Feststellungen in der Anhörung sind die Gewässerbette unterhalb der Fassungen tatsächlich teilweise verwachsen, wobei aber davon auszugehen ist, dass zum einen die künftigen Mindestwasserabgaben hier einen eher günstigen Einfluss haben werden und zum anderen nach den bestehenden Hochwassergefahrenkarten ohnehin im Hochwasserfall ausufernd. Es ist aber nicht auszuschließen, dass wegen des Fehlens kleinerer - bettbildender - Hochwässer die Gewässer unterhalb der

Fassungen so zu wachsen und verlanden, so dass diese verstärkt zu unterhalten sind, um die vorhandene Abflussleistung zu erhalten (§ 39 Abs. 1 WHG). Sollte dies im Einzelfall festgestellt werden können, kann die betroffene Gemeinde von der Antragstellerin Ersatz der durch den Betrieb der Oberstufe verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers verlangen, vgl. Ziffer A.VIII.9 der Entscheidung. Von einer signifikanten Erhöhung der Hochwassergefahren kann aber nicht ausgegangen werden.

#### **6.4.3 Hochwassergefahren durch Hangkanal wegen fehlenden Fassungsvermögens**

Von der Gemeinde Feldberg wurde im Verfahren die Besorgnis vorgetragen, dass durch den Hangkanal Hochwasser aus einem Einzugsgebiet in ein anderes übertreten könnte bzw. es vorkommen könnte, dass der Hangkanal kein Hochwasser mehr aufnehmen kann, weil er aus einer oberhalb liegenden Fassung schon vollständig gefüllt ist. Es wurde vorgeschlagen, den Hangkanal zu nutzen, um die Hochwassergefährdung zu mindern (z. B. durch Steuerung des Abflusses, um gezielt Hochwasser aufnehmen zu können) bzw. für Extremereignisse Hochwasserrückhaltung zu schaffen (etwa bei Hochwasser in Lenzkirch).

Grundsätzlich hat der Hangkanal eine positive Wirkung auf die Hochwassersituation der unterhalb gelegenen Gemeinden, da er einen erheblichen Teil des Hochwasserabflusses aufnimmt und ableitet. Die Antragstellerin hat auch plausibel im Erläuterungsbericht sowie im Erörterungstermin dargelegt, dass die Abflussleistung des Hangkanals mit der Länge zunimmt, so dass ein vermehrtes Austreten von weiter oben zufließendem Wasser als Hochwasser an anderer Stelle nicht möglich ist. Somit ist nicht von einer (auch nur lokalen) Verschlechterung der Hochwassersituation durch den Hangkanal auszugehen. Weil das Aufnahmevermögen der Fassungen begrenzt ist, ist auch nur eine begrenzte Hochwasserabminderung möglich.

Es erscheint nicht angemessen, die Antragstellerin zu einem darüber hinausgehenden Beitrag zum Hochwasserschutz zu verpflichten. Zum einen ist der Hochwasserschutz an den betreffenden Gewässern zunächst Aufgabe der Gemeinden selbst. Zum anderen erschiene aufgrund seiner Aufnahmekapazität, die bei einem größeren Hochwasser rasch an ihre Grenzen gerät, der Hangkanal auch nur sehr begrenzt hierfür geeignet.

#### **6.4.4 Auswirkungen des Umbaus des Auslaufbauwerks im Titisee auf die Hochwassersituation**

In der Anhörung haben die Stadt Titisee-Neustadt, die Gemeinde Hinterzarten sowie ein privater Einwanderer als Anlieger des Titisees geltend gemacht, dass die Änderung der Bewirtschaftung des Titisees nicht zu Nachteilen durch Verschärfung der Hochwassergefahr für die Anlieger und Unterlieger des Titisees führen dürfe. Dabei wurde auch auf mögliche Verschärfungen der Hochwassergefahren durch den Klimawandel hingewiesen, und es wurde der weitere Einsatz des Titisees zur Hochwasserrückhaltung gefordert. Schließlich wurde darauf hingewiesen dass bei Änderungen der Überflutungsflächen die Gemeinden beteiligt werden müssten und

die Kosten für die Änderungen der Hochwassergefahrenkarten zu Lasten der Antragstellerin gehen müssten.

Die natürliche Rückhaltefunktion des Titisees bei Hochwasser ergibt sich aus der Fläche des Sees. Sie wird nach Aufgabe der Bewirtschaftung weiterhin gegeben sein. Aktive Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt wurden im Zuge der bisherigen Bewirtschaftung am Auslaufbauwerk nicht durchgeführt. Die Aufgabe der Bewirtschaftung und die Umgestaltung des Auslaufbauwerkes haben daher keine Auswirkungen auf den Hochwasserrückhalt. Das Auslaufbauwerk wird so gestaltet, dass der mittlere Wasserstand zukünftig dem bisherigen mittleren Wasserstand entsprechen wird und eine Hochwasserabführung wie bisher gewährleistet ist.

Nach dem Ergebnis der Prüfung wird sich Hochwassergefährdung im Titisee und unterhalb durch die vorgesehenen Änderungen nicht erhöhen. Im Zusammenhang mit Aufgabe der bisherigen Titisee-Bewirtschaftung soll das Auslaufbauwerk so umgestaltet werden, dass es durchwanderbar ist und keine künstliche Einrichtungen wie Wehrtafeln oder dergleichen zur Regulierung des Seewasserstandes mehr notwendig sind. Dabei soll u.a. die Sohlhöhe im Bereich des Auslaufs um 25 cm angehoben werden, um auch bei niedriger Wasserführung einen ausreichenden Wasserstand für das Brachsenkraut sicherzustellen. Grundsätzlich wird dadurch der Seewasserspiegel in etwa demselben Maß angehoben und das Wasserstandregime verschiebt sich entsprechend nach oben. Wie allerdings die Antragstellerin nachvollziehbar dargestellt hat, spielt die Schwellenhöhe bei größeren Abflüssen und dementsprechend höheren Wasserständen im See wegen Rückstaus aus der Gutach keine Rolle mehr. Dies ist demnach ab Wasserständen von 845,70 m ü. NN der Fall, was niedriger ist als das bisherige Stauziel (845,90 m ü. NN). Die Wasserspiegel werden sich nach dem Umbau gemäß den Abbildungen 28 und 29 des Erläuterungsberichts in dem Rahmen bewegen, der auch bisher immer wieder erreicht wurde. Somit hat der Umbau keine zusätzliche Hochwassergefährdung zur Folge. Auch eine etwaige Verschärfung von Hochwassergefahren als Folge von Klimaänderungen, etwa wenn sich in Zukunft extremere Hochwasserereignisse häufen sollten, wäre daher nicht der vorgesehenen Aufgabe der Bewirtschaftung und dem Umbau des Auslaufbauwerks durch die Antragstellerin zuzurechnen.

Eine verminderte Rückhaltewirkung des Titisees wäre nur dann relevant, wenn das Auslaufbauwerk, wie von den Gemeinden gefordert, zur Hochwassersteuerung eingesetzt würde, weil durch eine künstliche Rückhaltung im See die Hochwasserstände weiter erhöht und über längere Dauer gehalten würden. Von der Antragstellerin ist dies nicht vorgesehen. Auch bislang wird der Titisee nicht zur Hochwasserrückhaltung eingesetzt. Dies wurde zwar schon verschiedentlich diskutiert, aber nicht weiter verfolgt, da die mögliche Wirkung aufgrund des sehr viel größeren Einzugsgebietes der Gutach in Neustadt und des vergleichsweise geringen möglichen Rückhalteriums im Titisee nur sehr begrenzt ist. Die Entscheidung, ob der Titisee künftig auch zum Hochwasserrückhalt eingesetzt werden soll, wäre Sache der Kommunen.

Eine Notwendigkeit der Anpassung der Hochwassergefahrenkarten, deren Kosten von der Antragstellerin zu tragen wäre, ist nicht ersichtlich. Der Umbau des Auslaufbauwerks wird sich nicht auf die kartierten Überschwemmungsflächen auswirken. Es

ist zu berücksichtigen, dass die Karten erst Hochwässer  $> HQ_{10}$  (hier  $19,1 \text{ m}^3/\text{s}$ ) darstellen, der Umbau des Bauwerkes sich aber nur bis  $8 \text{ m}^3/\text{s}$  auswirkt. Bei derartigen Hochwässern waren auch bisher die Schütze zu ziehen, so dass der vorgesehene Ausbau der Schütze nicht zu einer relevanten Veränderung der Überschwemmungssituation an der Gutach führen wird.

## **7. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Auswirkungen auf die Landschaft**

Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts. Dabei kommt es in erster Linie darauf an, ob es durch die geplanten Veränderungen gegenüber dem bisherigen Betrieb zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen bzw. Landschaft kommt.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Bewertung ist der tatsächliche aktuelle Zustand der Flächen, wie er durch die bisherige langjährige Nutzung nachhaltig geprägt ist. So dass nicht auf einen historischen Zustand vor Errichtung der Anlagen und Aufnahme des Betriebes oder auf einen hypothetischen Zustand bei Aufgabe des Betriebs abzustellen ist.

Auch nach speziellen Regelungen für Eingriffe in Schutzgebiete oder in artenschutzrechtliche Belange oder bei der Beurteilung, ob Umweltschäden im Sinne des § 2 Umweltschadengesetz vorliegen, ist bei der Bewertung grundsätzlich auf die Abwehr von Beeinträchtigungen des aktuellen Zustands abzuheben. Teilweise, so nach § 19 Abs. 1 BNatSchG oder nach Artikel 1 i.V.m. Ziffer 6430 der FFH-Richtlinie bestehen aber auch naturschutzrechtliche Vorgaben zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit zu einer Verbesserung des Status Quo. Solche Gesichtspunkte können auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 2 Abs. 2 WHG berücksichtigt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen sowie auf die Landschaft wurden im Rahmen der UVU untersucht. Die Ergebnisse sind in der UVU (D.V Kap. 10.3) sowie im Erläuterungsbericht (Kap. V) dargestellt. Die dargestellten Bewertungen werden durch das Regierungspräsidium geteilt. Insgesamt werden sich durch den Weiterbetrieb eher positive Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ergeben, insbesondere durch die künftige Abgabe von Mindestabflüssen an einer Reihe von Fließgewässern, die Beendigung des Schwall- und Sunk-Betriebs in der Gutach und die Verstetigung des Wasserspiegels im Titisee. Negative Wirkungen, die vor allem durch die künftige Wiederbenetzung von weitgehend trockenen Gewässerstrecken, durch die anstehenden Bauarbeiten und durch Änderungen der Wasserstände im Schluchsee entstehen können, können weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Sofern dies nicht möglich ist, könnten die beantragten Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Auswirkungen der Planung dargestellt und bilanziert, für die Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz erforderlich werden. Da nur geringe bauliche Änderungen geplant sind, beschränkt sich die Anwendung der Eingriffsregelung auf wenige Maßnahmen. Dazu zählen der Leitungsbau zur Mindestwasserzufuhr im Bereich der Schluchsee-Talsperre, die Veränderungen der Bewirtschaftung des Schluchsee sowie die Auswirkungen auf Fische sowie die Veränderungen im Bachbett der Schwarza unterhalb der Staumauern durch die geplante Mindestwasserabgabe.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Bewertungen und Bilanzierungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans plausibel. Es ist von einem vollständigen Ausgleich der Eingriffe aus naturschutzrechtlicher Sicht auszugehen.

## **7.1 Schutzgebiete**

### **7.1.1 Naturschutzgebiete**

Vom Vorhaben sind die Naturschutzgebiete Feldberg und Unteres Seebachtal unmittelbar durch die Mindestwasserabgaben in das Seebachsystem betroffen. Die Abgabe von Mindestabflüssen verbessert die Situation der Gewässer und trägt somit zur Erfüllung des Schutzzwecks der Naturschutzgebiete bei. Im Naturschutzgebiet Rotmeer ergeben sich keine Veränderungen zum Ist-Zustand. Nicht unmittelbar ist das Naturschutzgebiet Schwarza-Schlücht-Tal betroffen. Hier sind nur noch sehr geringe, allerdings positive Änderungen im Wasserstand festzustellen, da der Zufluss aus dem natürlichen Einzugsgebiet deutlich höher ist. Weitere Naturschutzgebiete im Einzugsgebiet sind nicht durch Wasserausleitungen betroffen. Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten bzw. ihren Schutzzwecken sind nicht festzustellen.

### **7.1.2 Weitere Schutzgebiete**

Durch das Vorhaben sind verschiedene Waldschutzgebiete, Naturdenkmale, und Landschaftsschutzgebiete berührt, außerdem das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ sowie der Naturpark Südschwarzwald (Erläuterungsbericht Kap. V.1.5). Die Schutzziele dieser Gebiete werden durch den Weiterbetrieb nicht beeinträchtigt. Auf den besonderen Aspekt der Wirkungen der Absenksziele im Schluchsee auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung wird beim Schutzgut Mensch näher eingegangen (Ziffer 12.7).

### **7.1.3 Natura 2000, FFH-Gebiete**

Das Untersuchungsgebiet besitzt Anteil an mehreren FFH-Gebieten sowie einem Vogelschutzgebiet. Durch die künftige Mindestwasserabgabe sind Erhöhungen der Wassermengen im Seebachsystem mit den Seitengewässern, des Haslachbaches mit Zuläufen, der Schwarza einschließlich Zuläufen und des Aubaches vorgesehen. Dadurch kommt es zu Veränderungen in den Lebensräumen in und entlang der Fließgewässer, die aber als Annäherung an einen naturnäheren Zustand einzustufen sind. Wasserabhängige Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie profitieren

von den künftigen Mindestwasserabgaben, da sich diese stabilisierend auf den Bodenwasserhaushalt auswirkt und eine dauerhafte Wiederbenetzung von Gewässerabschnitten mit bisher temporären bzw. verringerten Wasserabflüssen bewirkt. Die derzeitigen negativen Einflüsse der Wasserausleitung werden erheblich gemildert, so dass teilweise eine Verbesserung der Habitatqualität und eine Erhöhung der Flächenanteile eintreten werden.

Für den Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) sowie die FFH-Arten Groppe und Bachneunauge ist als Erhaltungsziel die Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, einer natürlichen Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes mit naturnahen Abflussverhältnissen definiert. Auch bei den gewässerbegleitenden Lebensraumtypen 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und \*91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) sind als Erhaltungsziel die Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, der natürlichen Standortverhältnisse und des standorttypischen Wasserhaushalts aufgeführt.

Gemäß den vorgelegten FFH-Vorprüfungen, deren Einschätzungen von den Naturschutzbehörden geteilt werden, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden. Allerdings ist künftig bezüglich des Wasserhaushalts eine weitere Verbesserung des Erhaltungszustands über die im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens für Jahrzehnte festgelegte Mindestabflüsse hinaus nicht mehr möglich. Daher war es auch aus Sicht des Naturschutzes geboten, im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die nach fischökologischen Gesichtspunkten erforderlichen Mindestabflüsse festzulegen. Diese Abflüsse führen im Vergleich zu den beantragten Mindestabflüssen zu einer weiteren Verbreiterung der Gerinne und Erhöhung der Wasserstände und somit zu einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustands des FFH-Lebensraumtyps 3260, der Lebensstätten der FFH-Fischarten sowie der gewässerbegleitenden FFH-Lebensraumtypen 6430 und \*91E0. Das Land Baden-Württemberg ist gem. FFH-Richtlinie verpflichtet, die Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand dauerhaft zu sichern. Die Lebensraumtypen 3260 und \*91E0 sind derzeit landesweit in einem ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand, so dass das Land Baden-Württemberg verpflichtet ist, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Hierzu werden die festgelegten Mindestabflüsse beitragen.

Dagegen wurden bei einer Gesamtabwägung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens die aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls wünschenswerte Abgabe von Mindestabflüssen auch an den Klein- und Kleinstfassungen des Hangkanals nicht berücksichtigt. Auf Ziffer 6.1.1.5 der Begründung wird verwiesen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Offenlands und trockener bis mittlerer bzw. felsiger Standorte sind nicht zu erwarten, allenfalls finden kleinere Arealverschiebungen statt.

Bei den Bauarbeiten zur Abgabe der künftigen Mindestabflüsse und bei der Wiederbenetzung der bislang weitgehend trockenen Gewässerstrecken sind in der UVU

aufgeführten erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (UVU Kap. 11.2.1 und 11.2.2.1) vollständig umzusetzen, um keine erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“, auf Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie auf besonders und streng geschützte Arten hervorzurufen. Beim künftigen Betrieb sind die Einrichtungen zu Abgabe der Mindestabflüsse an den Talsperren und Fassungen regelmäßig auf Verstopfung durch Treibgut, Laub, Bodensedimente usw. zu überprüfen und entsprechend freizuhalten, da sonst sowohl die FFH-Lebensraumtypen als auch die Arten der FFH-Richtlinie durch Wasserentzug erheblich bzw. direkt geschädigt werden können.

Die Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung wirkt sich positiv aus. Der Titisee ist als FFH-Lebensraumtyp 3110 (Nährstoffarme Stillgewässer) aufgrund des Auftretens von Brachsenkraut-Arten erfasst. Für *Isoetes lacustris* (RL BaWü 2, stark gefährdet) sowie *Isoetes echinospora* (RL BaWü 1, vom Aussterben bedroht) besitzt das Land Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Arten. Beide Brachsenkräuter gehen im Titisee seit Jahren in ihrem Bestand und in ihrer Vitalität zurück. Die Ursachen sind vielfältig, jedoch mittel- oder unmittelbar auf die Titisee-Bewirtschaftung und die daraus resultierenden ca. ein Meter großen Wasserspiegelschwankungen zurückzuführen. Die Beendigung der Titisee-Bewirtschaftung und des Schwall-Sunk-Betriebes führt künftig zu weitgehend natürlichen Wasserspiegelschwankungen des Sees und zu einem naturnahen Abflussregime der Gutach. Der zukünftige Mittelwasserstand sowie die tolerierbaren Wasserstandsschwankungen im Titisee werden aufbauend auf den vorhandenen Daten und den ökologischen Ansprüchen der Brachsenkräuter eingestellt. Damit führt die Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung voraussichtlich zu einer Verbesserung des Brachsenkräuter-Bestands und somit des FFH-Lebensraumtyps 3110.

Am Schluchsee ist nur ein kleiner Bereich der Uferlinie innerhalb eines FFH-Gebiets. Qualitative Änderungen der Lebensraumtypen unterhalb des max. Überstauungsziels von 930 m ü. NN am Schluchsee sind nicht auszuschließen. Da sich diese jedoch auf sehr kleiner Fläche konzentrieren und dem Ausgangszustand entsprechen, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## **7.2 Biotope**

In der UVU ist dargelegt, dass sich für die Biotope feuchter bis nasser Standorte weder in den Gewässersystemen noch an Titisee und Schluchsee negative Auswirkungen ergeben. Allgemein profitieren diese Biotope von der Mindestwasserabgabe in den größeren Gewässern, allenfalls werden die im Bachbett vorhandenen, gesetzlich geschützten Biotoptypen durch andere gesetzlich geschützte Biotope ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass sich insgesamt durch die künftigen Mindestabflüsse die Habitatausstattung, Struktur und Artenvielfalt der Gewässer und damit auch der geschützten Biotope verbessert.

Unterhalb der Schwarza-Talsperre werden durch die künftige Mindestwasserabgabe die im Bachbett vorhandenen, geschützten Biotoptypen Röhrichte und Hochstaudenfluren durch den ebenfalls geschützten Biotoptyp „Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches“ ersetzt werden. Hierfür ist eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3

BNatSchG erforderlich. Nach § 33 Abs. 3 NatSchG ist in Naturschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten die höhere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ausnahme wird durch die beantragte wasserrechtliche Bewilligung und gehobene Erlaubnis ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird. Dieses Einvernehmen wurde erteilt.

### **7.3 Auswirkungen auf Belange des Artenschutzes**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören (Tötungs-/ Störungsverbot). Damit es bei einem Vorhaben zu keiner erheblichen Störung der lokalen Population kommt, können schadensbegrenzende vorbeugende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, die auf eine Beseitigung oder Minimierung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen.

Bei Berücksichtigung der in der UVU vorgeschlagenen und in dieser Entscheidung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (XV.7) werden die Zugriffsverbote hinsichtlich geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der Mindestwasserabgabe in den Fließgewässern nicht verletzt.

Für die beantragte künftige Bewirtschaftung des Schluchsees und sehr eingeschränkt des Windgfällweihers kommen die vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfungen für die besonders und streng geschützten Arten zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Die mit dem künftigen Betrieb des Schluchsees voraussichtlich verbundenen Wasserstandänderungen und die häufigere Erreichung der Bereichs zwischen 928 m ü. NN und der maximalen Stauhöhe von 930 m ü. NN können zu einer erheblichen Störung der lokalen Population von nach Anhang 4 der FFH Richtlinie besonders geschützten Arten (Haselmaus, Zauneidechse und bodenbrütenden Vogelarten (Amsel, Blässhuhn, Fitis, Gartengrasmücke, Mittelmeermöwe, Rotkehlchen, Stockente, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) führen. Die maximale Stauhöhe von 930 m ü. NN wurde bei der bisherigen Bewirtschaftung noch nie erreicht. Im Gutachten wird unter Berücksichtigung eines konservativen Ansatzes davon ausgegangen, dass das maximale Stauziel künftig im Abstand von 2-3 Jahren an max. 5-10 Tagen erreicht wird. Daher wurde eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG für die genannten Arten beantragt. Nach § 58 Abs. 3 Nr. 8 d NatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde insgesamt für die Erteilung zuständig, da der Antrag sowohl streng als auch nicht streng geschützte Tierarten betrifft.

Im Antrag wurde nachvollziehbar dargelegt, dass schadensbegrenzende vorbeugende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Zauneidechse und Haselmaus durch Schaffung neuer Lebensräume oberhalb der maximalen Stauhöhe bzw. Nisthilfen für bodenbrütende Vogelarten zu einer Stärkung der jeweiligen Population, einem verstärkten Populationsdruck und folglich ggf. zu einer erhöhten Tötung von Tieren führt. Somit können auch bei Durchführung umfangreicher CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, sondern



diese werden ggf. noch verstärkt. Andererseits wird aufgeführt, dass aufgrund der zeitlich geringen Wahrscheinlichkeit einer Tötung und der geringen Anzahl von potentiell betroffenen Individuen bezogen auf einen Zeitraum von mehreren Jahren auch künftig keine Verschlechterung der Population und auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands gegeben sein werden. Für alle Arten ist - wie im Gutachten aufgeführt - davon auszugehen, dass die potenziell geringen Individuenverluste keine Auswirkungen auf die Population haben und von weiteren ökologischen Faktoren wie Nahrungsverfügbarkeit, Reproduktions- und natürliche Mortalitätsrate überlagert werden.

Die Ausnahmevoraussetzungen, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen eintritt, sind gegeben. Der Betrieb des Schluchsees dient insbesondere der Speicherung von Strom aus erneuerbarer Energie. Damit wird ein hoher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Dies stellt ein überwiegendes öffentliches Interesse i.S.d. § 45 Abs.7 Nr.5 BNatSchG dar. Klimaschutz ist auch ein wichtiges Ziel des Naturschutzes. Nach § 1 Abs.3 Nr.4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieerzeugung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Ferner hat das Land Baden-Württemberg durch die Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes bei Abwägungsprozessen den Klimaschutzaspekt gestärkt. Das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Naturschutzbehörde - hat daher hierfür mit separater Entscheidung vom 28.11.2017 eine naturschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt.

## **7.4 Weitere Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

### **7.4.1 Durchgängigkeit am Titisee-Auslauf**

Ergänzend zu den positiven Auswirkungen, die die Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung für den dortigen Lebensraum bringen wird, wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Herstellung der Durchgängigkeit am Titiseeauslauf als geboten angesehen. Die Voraussetzungen hierfür sind künftig gegeben, da der Schwall-Sunk-Betrieb in die Gutach abgestellt, eine feste Wehrschwelle am Auslauf gebaut und eine Mindestwasserabgabe in die Gutach gesichert wird. Die Durchwanderbarkeit des Wehres hat insbesondere im Hinblick auf den Bestand der in Baden-Württemberg stark gefährdeten Trüsche einen herausragend hohen Stellenwert für den Artenschutz, da die Trüsche im System von Seebach und Gutach, neben der Mettma, ihr einziges heute noch bekanntes Fließgewässervorkommen im Schwarzwald aufweist. Die Vernetzung dieses Bestandes ist aus fischökologischer Sicht für dessen langfristigen Erhalt unverzichtbar. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG wurde daher für den anstehenden Umbau des Auslaufbauwerks im Rahmen der Rückbauverpflichtung nach § 17 WHG festgelegt, dass die Durchwanderbarkeit hergestellt werden muss (A.IV.e). Die hierfür entstehenden Kosten sind der Antragstellerin zumutbar. Die Herstellung der Durchgängigkeit nach dem Ergebnis der mit der Antragstellerin besprochenen baulichen Optionen technisch möglich, ohne die anderen Anliegen der Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung, insbesondere die möglichst naturnahe Einstellung des Wasserspiegels auf eine für das Brachsenkraut positive Höhe sowie eine Beeinträchtigung von Belangen des

Hochwasserschutzes, zu gefährden. Soweit diese Anliegen berührt werden können, sind Abstriche bei der Durchgängigkeit hinzunehmen. Die genaue Ausführung ist im Rahmen des noch erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für den Umbau des Auslaufbauwerks in Abstimmung mit der Fischereibehörde zu planen.

#### **7.4.2 Maßnahmen zur Stützung des Fischbestands im Schluchsee**

Die Wasserstandschwankungen im Zuge der Bewirtschaftung des Schluchsees führen zu teilweise erheblichen Auswirkungen auf den Fischbestand. Diese Auswirkungen werden bei Kurzrevisionen noch deutlich verstärkt.

Zum Ausgleich dieser Wirkungen sind aus fischökologischer Sicht gezielte Maßnahmen zur Stützung des Fischbestands im Schluchsee erforderlich. Dies umfasst Maßnahmen zur Entwicklung und Optimierung der Fischlebensräume durch Einbringen von Zandernestern, Laichinseln, Totholznestern und Bäumen in den See sowie durch künstlichen Fischbesatz. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der zweckmäßigen Maßnahmen schließt sich das Regierungspräsidium den Vorschlägen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans an, die auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre basieren und auch vom Landesfischereiverband, der Interessengemeinschaft der Sportfischer am Schluchsee sowie der Fischereibehörde als sachgerecht und tragfähig angesehen werden.

Dem Antrag folgend ist auch das Regierungspräsidium der Auffassung, dass die Verantwortlichkeit für die Stützung des Fischbestandes, soweit es sich nicht um Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an die Kurzrevisionen handelt, abweichend vom Vorbringen des Landesfischereiverbands und der Interessengemeinschaft der Sportfischer am Schluchsee nicht allein bei der Antragstellerin liegt, da die Maßnahmen nicht nur fischökologischen Belangen, sondern zu einem ebenso hohen Anteil der intensiven Nutzung des Schluchsees durch Angelfischer dienen. Der Vorschlag der Antragstellerin zur Teilung der Verantwortlichkeit und der Kostentragung wird daher als sachgerecht angesehen. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG werden daher der Antragstellerin die Maßnahmen zur Hälfte auferlegt.

Zur Erhöhung des Angebots an essentiellen Habitatstrukturen zur Optimierung des Laichlebensraums der vorhandenen Fischarten sind daher durch die Antragstellerin jedes Jahr zehn Zandernester in geeigneten Flachwasserbereichen, zwei schwimmende Laichinseln, 15 Totholznester in flacheren Bereichen und zwei Bäume in den See einzubringen bzw. diese bei Bedarf zu ersetzen. Für die vorhandenen Fischarten kann hierdurch ein zusammenhängender Lebensraumverbund mit einer ausreichenden Anzahl an Laichhabitaten entwickelt und langfristig erhalten werden. Die Maßnahmen, von denen auch andere gewässerbewohnende Tierarten (z. B. Wasservögel, Libellenlarven, Wasserkäfer) profitieren, sollen in Abstimmung mit den Fischereirechtsinhabern bzw. deren Beauftragten erfolgen.

Zur Stabilisierung und Entwicklung der Bestände charakteristischer Fischarten im Schluchsee ist durch die Antragstellerin ein jährlicher Fischbesatz mit geeigneten

Fischarten im Umfang der Hälfte der Jahre 2013/14 vorzunehmen. Der Fischbesatz kann direkt oder durch eine jährliche finanzielle Unterstützung im mittleren Umfang des Kostenäquivalents des Besatzes an die betroffenen Fischereirechtsinhaber oder von Ihnen beauftragte Stellen erfolgen. Der Umfang und die Arten sind entsprechend der bisherigen Praxis auch künftig mit den Fischereirechtsinhabern abzustimmen.

### **7.4.3 Gefährdungen des Fischbestands durch Methan**

Im Schluchsee wird Methan emittiert. Zu Einzelheiten vgl. Ziffer 9 der Begründung. Eine erhöhte Freisetzung von Methan fand bei der Vollrevision des Schluchsee 1983 statt. Durch den damit verbundenen Sauerstoffentzug im Wasser kam es zu einem Fischsterben. Solche Wirkungen können im Normalbetrieb ausgeschlossen werden, da die Sauerstoffgehalte nach den vorhandenen Messungen fast immer deutlich über den fischkritischen Werten von 3-4 mg/l liegen. Auch bei den nur wenige Tage anhaltenden energiewirtschaftlichen Sonderszenarien sind keine erheblichen Wirkungen durch Methan zu erwarten, da der Seepegel noch immer deutlich über dem kritischen Pegel der Vollrevision liegt. Lediglich im August und September können in großer Tiefe auch niedrige Werte vorkommen, wodurch aber die Population insgesamt nicht gefährdet wird.

Um negative Wirkungen auf Fische während der Kurzrevisionen auszuschließen, sind diese auf die Wintermonate beschränkt. Darüber hinaus sind in der UVU umfangreiche Monitoringmaßnahmen hinsichtlich des Sauerstoffgehaltes, der Temperatur und auch des pH-Wertes vorgesehen (D.V. Kap. 10.4.17). Auch die Absenkgeschwindigkeit ist auf 0,5 m pro Tag limitiert. Es steht somit genügend Zeit zur Verfügung, den See zu überwachen. Bei Beachtung dieser Vorgaben sind auch bei Kurzrevisionen keine erheblichen Wirkungen durch Methan zu erwarten, zumal der Seepegel dabei immer noch 11,25 m über dem kritischen Pegel der Vollrevision liegt.

## **8. Auswirkungen auf den Boden**

Bezüglich des Schutzgutes Boden sind nach dem Ergebnis der UVU weitestgehend keine oder nur sehr geringe Wirkungen des Vorhabens vorhanden. Auf die vorgelegten Antragsunterlagen zum Thema Bodenschutz (Bestandserfassung, Bestandsbeschreibung, Bodenfunktionsbewertung) wird verwiesen. Soweit durch den Leitungsbau für die künftige Mindestwasserabgabe im Bereich der Talsperren, Arbeiten am Boden vorgenommen werden (UVU Kap. 11.2.6.2.1), sind zur Minimierung der Auswirkungen die hierzu festgelegten Nebenbestimmungen zu beachten.

## **9. Auswirkungen auf das Klima und die Luft**

Die mit dem Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern verbundene Nutzung erneuerbarer Energie durch Wasserkraft leistet einen Betrag zum Klimaschutz und ist daher positiv zu bewerten.

Im Anhörungsverfahren wurden mögliche negative Auswirkungen auf das Klima durch die Freisetzung von Methangas aus dem Schluchsee angesprochen. Einschlägige Untersuchungen für den Schluchsee liegen bislang nicht vor. Es wurde daher eine

Abschätzung aufgrund der Rahmenbedingungen und vorhandener Studien vorgenommen.

Methan ( $\text{CH}_4$ ) entsteht bei der nicht-oxidativen Zersetzung von organischem Material. Dass Stauseen Methan in nicht unerheblichen Mengen produzieren können, ist seit längerem bekannt und wird im Rahmen der Klimaänderungsdiskussion untersucht, da  $\text{CH}_4$  ein 25fach wirksames Klimagas als Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) ist.

Stauseen emittieren bezogen auf das Flächenäquivalent in der Regel etwas mehr  $\text{CH}_4$  und  $\text{CO}_2$  als natürliche Seen, Teiche/Weiher, Flüsse und Feuchtgebiete. Pumpspeicherseen emittieren täglich 24-112  $\text{mg/m}^2 \cdot \text{d}$   $\text{CH}_4$ . Der Wert für natürliche Seen liegt bei 40  $\text{mg/m}^2$   $\text{CH}_4$  pro Tag und der Wert für Teiche / Weiher bei 27  $\text{mg/m}^2 \cdot \text{CH}_4$  pro Tag. Flüsse emittieren täglich 6-98  $\text{mg/m}^2$   $\text{CH}_4$ . In Stauseen ist der Emissionsanteil von  $\text{CH}_4$  etwas höher als in natürlichen Seen. Neben  $\text{CH}_4$  wird auch Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) aus Stauseen abgegeben, außerdem Lachgas ( $\text{N}_2\text{O}$ ), Tetrafluormethan ( $\text{CF}_4$ ) und Hexafluormethan ( $\text{C}_2\text{F}_6$ ), die nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch in geringerem Umfang zur globalen Klimaerwärmung beitragen.

Die publizierten Methangasemissionen aus Stauseen variieren um mehrere Größenordnungen. Einflussfaktoren der Methanemission aus Stauseen sind Temperatur und Nährstoffgehalt des Systems sowie die Wassertiefe und insbesondere auch die Sedimentationsrate organischen Materials. Während sich ein Anstieg der Temperatur, des Nährstoffgehaltes und der Sedimentationsrate organischen Materials steigernd auf die Methanemission auswirken, nimmt diese stark mit der Wassertiefe ab. Auch das Alter des Stausees wirkt sich negativ auf die Methanemission aus.

Für den Schluchsee liegen insofern vergleichsweise günstige Rahmenbedingungen vor, als im Umfeld fast keine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist, nur wenige Anrainerkommunen vorhanden sind, das aus dem Hangkanal und den wenigen Fließgewässern einströmende Wasser sehr nährstoffarm ist und der See mit rund 915-930 m ü. NN relativ hoch liegt. Die Temperaturen sind entsprechend niedrig. Zudem ist er in vielen Teilbereichen relativ tief. Allerdings wird ein Großteil des Schluchseewassers über den Rhein hinauf gepumpt, wodurch auch gewisse organische Frachten in den See gelangen. Darüber hinaus wurde der Schluchsee über einem recht großen Moorsee bzw. Moorgebiet aufgestaut, und es liegen noch immer nicht unerhebliche Torfschichten am Grunde des Sees. So schwimmen auch heute noch bei niedrigen Wasserständen regelmäßig ganze „Moorplacken“ auf. Außerdem sind die Wasserstandschwankungen zumindest im Winter recht hoch (mehrere Meter). Es sind deutlich aufsteigende Blasen zu sehen.

Zusammenfassend ist nach Abschätzung aufgrund der Ergebnisse vorhandener Studien sowie den Beobachtungen vor Ort davon auszugehen, dass die Aufstauen und Bewirtschaftung des Schluchsees zu einer erhöhten Freisetzung von Methangas führt und damit das Klima belastet. Bei der Bilanzierung der Klimawirkungen ist allerdings zu beachten, dass auch im unberührten Zustand von deutlichen Methangasemissionen aus dem Ur-Schluchsee und den vorhandenen Moorgebieten auszugehen wäre. Durch die Beschränkung der Wasserbestandschwankungen gegenüber dem bisher zugelassenen Betrieb in den Wintermonaten werden die

Emissionen reduziert. Weitere in einer Gesamtabwägung zumutbare Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung der Methangas-Emissionen sind nicht ersichtlich. Insgesamt sind die positiven Wirkungen der Nutzung der Wasserkraft auf das Klima durch die Oberstufe Häusern deutlich höher zu bewerten als die negativen Klimawirkungen durch CH<sub>4</sub>- und CO<sub>2</sub>-Emissionen

## **10. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter**

### **10.1 Denkmalschutz**

Das Kraftwerk Häusern einschließlich Betriebsanlagen, Schwarzabecken und Talsperre ist als Sachgesamtheit in das Denkmalsbuch eingetragen und als Kulturdenkmal geschützt. Denkmalwert haben insbesondere die genannten Gebäude auf dem Betriebsgelände des Kraftwerks Häusern und die technische Ausstattung in diesen Gebäuden. Darüber hinaus sind die Schluchsee-Sstaumauer, die Wasserwege zum Kraftwerk Häusern und das Schwarzabecken vom Schutz umfasst.

Die geplanten baulichen Änderungen wie der Einbau technischer Einrichtungen zur Gewährleistung der Mindestwasserführung berühren den Denkmalwert der betroffenen Anlagenteile nicht. Das Gesamtensemble der historischen Anlagen bleibt als Kulturdenkmal erhalten.

Auch die weiteren im Rahmen der Untersuchungen erhobenen Kulturgüter und Denkmale, die innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegen (UVU-Zusammenfassung Kap. 7.8.1) werden durch den geplanten Weiterbetrieb und die vorgesehenen Änderungen gegenüber dem bisherigen Betrieb nicht beeinträchtigt.

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die unteren Denkmalschutzbehörden haben keine Bedenken erhoben. Insgesamt sind Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen.

### **10.2 Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft**

Das Vorhaben berührt landwirtschaftliche Belange nur marginal. Agrarstrukturelle Belange werden nicht beeinträchtigt. Bei Berücksichtigung der Auflagen in Ziffer XV.9 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

### **10.3 Auswirkungen auf Belange der Forstwirtschaft**

Durch die unterschiedlichen Einstauhöhen des Schluchsees werden zukünftig ca. 12,69 ha Wald durch temporäre Überflutungen betroffen sein. Als Folge hiervon ist absehbar, dass sich die entsprechenden Waldbestände hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung ändern bzw. anpassen werden. Die Waldeigenschaft auf den gesamten betroffenen Flächen bleibt dabei erhalten, so dass es zu keiner Waldinanspruchnahme im Sinne der §§ 9 und 11 LWaldG kommen wird. Vorhandene gesetzlich geschützte Waldbiotope werden durch den Betrieb der Oberstufe Häusern durch die Schluchseewerk AG nicht beeinträchtigt.

Auf die Bestände des Bachauenwaldes entlang der Schwarza wird sich die Festlegung einer Mindestwassermenge für die Schwarza positiv auswirken.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **11. Auswirkungen auf den Menschen**

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wurde neben Aspekten der Sicherheit von Leib und Leben (Katastrophenschutz, Hochwasserschutz) insbesondere der Aspekt der Erholungsnutzung geprüft und bewertet, der im engen Zusammenhang mit den Belangen des Tourismus und somit auch mit möglichen Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld der vorhabensnahen Siedlungsflächen steht.

### **11.1 Auswirkungen auf Belange des Katastrophenschutzes**

Belange des Katastrophenschutzes werden durch das Vorhaben insbesondere dadurch berührt, dass als Voraussetzung für die Zulassung des Weiterbetriebs die Sicherheit der beiden Talsperren gewährleistet sein muss. Das Regierungspräsidium hat diesem Aspekt mit Nebenbestimmungen zu den baulichen Anlagen Rechnung getragen. Auf Ziffer 24 der Begründung wird verwiesen.

### **11.2 Hochwasserschutz**

Negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insofern wird auf Ziffer 6.4 der Begründung verwiesen.

### **11.3 Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung sowie auf Wirtschaft und Tourismus**

#### **11.3.1 Absenkziel im Schluchsee während des Sommerbetriebs**

Wesentlicher Diskussionspunkt in der Anhörung der Träger öffentliche Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Vorhaben war die Frage, inwieweit durch die beantragten Absenk- und Stauziele am Schluchsee, insbesondere während des Sommerbetriebs, negative Auswirkungen auf Belange der Erholungs- und Freizeitnutzung sowie den Tourismus entstehen und ob bzw. in welchem Ausmaß daher die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Antragstellerin eingeschränkt werden sollten. Die Thematik wurde intensiv geprüft. Im Ergebnis hat sich das Regierungspräsidium bei der Abwägung im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG dazu entschieden, das generell zulässige Absenkziel während des Sommerbetriebs zwischen dem 15. Mai und dem 31. Oktober eines Jahres mit Rücksicht auf die Belange der Erholungs- und Freizeitnutzung sowie des Tourismus einen Meter höher als beantragt festzulegen. Um die energie- und marktwirtschaftlich gebotenen Spielräume der Antragstellerin zur Bewirtschaftung des Schluchsees dabei nicht zu sehr einzuschränken, wurden aber die zeitlichen Rahmendaten des Sommerbetriebs entsprechend dem Antrag festgelegt und auch zeitweise Unterschreitungen um bis zu zwei Metern zugelassen.

Die bisherige Gestattung erlaubt der Antragstellerin jederzeit den Abstau bis 888 m ü. NN. Es wurde jedoch über Jahrzehnte hinweg mit Rücksicht auf die Belange des Tourismus und der Freizeitnutzung in Abstimmung mit der Gemeinde Schluchsee von Pfingsten (im Mittel der 28.05.) bis 31.10. ein „freiwilliger Pfingstpegel“ von 924 m ü. NN eingehalten, der zwar immer wieder in der Diskussion stand und manchmal auch unterschritten wurde, insgesamt aber eine relativ verlässliche Größe darstellte. Dies trug dazu bei, dass sich am Schluchsee, nachdem auch der Gemeingebrauch zugelassen ist, eine relativ intensive Erholungs- und Freizeitnutzung insbesondere in den Sommermonaten entwickelt hat. Dabei ist der Wassersport in verschiedener Ausprägung von erheblicher Bedeutung, so das Segeln, Surfen, Bootfahren und Tauchen, aber auch der Fahrgastbootsbetrieb, das Angeln und das Baden sowohl auf hierzu eingerichteten Anlagen als auch an weiteren geeigneten Stellen rund um den See. Von großer Bedeutung ist auch das Wandern und Radfahren auf den hierzu eingerichteten Wegen rund um den Schluchsee, aber auch die Nutzung von Campingplätzen sowie Gaststättenbetrieben im Seebereich.

Aufgrund dieser Nutzungsmöglichkeiten und der landschaftlichen Schönheit des Sees und der Umgebung trägt der Schluchsee in erheblichem Umfang zur Attraktivität der Region für den Tourismus bei. Die Seen im Hochschwarzwald unterscheiden diese Region von anderen Mittelgebirgslandschaften und stellen einen speziellen Reiz für den Tourismus dar. Dabei kommt dem Schluchsee als größtem Binnensee Baden-Württembergs eine besonders wichtige Rolle zu.

Die Antragstellerin hat eine feste Begrenzung auf 923 m ü. NN für die Zeit von 15.05. bis 30.09. beantragt, bis 31.10. soll dann linear auf 922 m ü. NN heruntergefahren werden können. In energiewirtschaftlichen Sondersituationen soll eine zusätzliche Absenkung um einen Meter möglich sein. Hiergegen richtet sich eine Vielzahl von Einwendungen. Die Anlagen am Schluchsee (Steganlagen, Bootskran, Anlegestellen für Ausflugsschiffe, Badebereiche) sind in der Regel auf 924 m ü. NN Mindesthöhe ausgelegt, unterhalb dieser Linie ist auch das Gewässerbett bzw. das Ufer durch Schlick und zeitweise unangenehme Gerüche weniger attraktiv und nutzbar. Viele Freizeitnutzer (Segler, Angler, Bootsunternehmer, Badegäste etc.), und ihre jeweiligen Interessengemeinschaften und Verbände sowie die Gemeinden befürchten negative Einflüsse auf Freizeitnutzung und Landschaftsbild und damit auch auf den Tourismus in der Region. Es werden gravierende Einschränkungen für die einzelnen Freizeitnutzungen und ein deutlicher Rückgang der Attraktivität des Schluchsees für den Tourismus befürchtet. Gefordert wird überwiegend ein Absenkziel von mindestens 925 m ü. NN im Zeitraum von 01.05. bis 31.10.

Auch die Touristikverbände, der Badische Sportbund, der Naturpark Südschwarzwald und die IHK Hochrhein-Bodensee lehnen Sommerpegel unter 925 m ü. NN ab. Der Badische Sportbund sagt für Pegelstände unter diesem Wert verheerende Folgen für den Wassersport voraus. Der Naturpark Südschwarzwald sieht bei den beantragten Wasserständen eine unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Freizeitnutzung bzw. massive Behinderungen des Wassersports.

Auf der anderen Seite stehen die energiewirtschaftliche Bedeutung der Oberstufe Häusern und das Anliegen der Antragstellerin, diese effizient und wirtschaftlich nutzen zu können.

Maßgeblich für die Abwägung, die zu den nunmehr festgelegten Absenkzielen geführt hat, sind folgende Bewertungen und Erwägungen:

Der Schluchsee wurde durch die Antragstellerin aufgestaut und in seiner jetzigen Form geschaffen. Er dient als Speichersee zur energiewirtschaftlichen Nutzung der Wasserkraft. Die Antragstellerin trägt auch die erheblichen wiederkehrenden Investitionen, etwa zum Erhalt des sicheren baulichen Zustands der Staumauer, die die zur Erhaltung des Schluchsees in seiner jetzigen Form erforderlich sind. Die Freizeitnutzung des Schluchsees in der gegenwärtigen Form wird erst durch den Staubetrieb ermöglicht.

Der Schluchsee ist aber trotz seiner Entstehung und primären Zweckbestimmung zur Stromerzeugung in seiner heutigen Gestalt auch ein wichtiger Faktor für die Erholungs- und Freizeitnutzung und den Tourismus. Insofern muss die heutige Situation berücksichtigt werden, wie sie im Zuge der langjährigen Entwicklung entstanden ist und sich gefestigt hat. Diese Entwicklung ist nicht lediglich ein Nebeneffekt der Nutzung durch die Antragstellerin, sondern folgerichtiger Ausfluss der Einbettung der Oberstufe Häusern und des Stausees in eine landschaftlich besonders reizvolle Landschaft, die von Vorneherein ein Nebeneinander verschiedener Zweckbestimmungen bedingte und deren Ausgleich erforderte. So wurden bereits in der Verleihung von 1928 die Bedeutung der Erhaltung des Landschaftsbilds und der Vermeidung von Gefährdungen des Gemeingebrauchs u. a. durch Erhaltung der Bade- und Landeplätze besonders berücksichtigt sowie die Anziehungskraft der Anlage betont. Die Entwicklung zum heute bestehenden und gefestigten Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungsansprüche, das durch die Absprachen zur freiwilligen Einhaltung des sogenannten Pfingstpegels manifestiert wurde, ist durch die wachsenden Ansprüche an Freizeit und Erholung und die Etablierung des Tourismus als dem bestimmenden Wirtschaftsfaktor für den Hochschwarzwald, aber auch durch die betrieblichen Spielräume der Antragstellerin geprägt, die in der Praxis weitgehend auf die Absenkung des Schluchsees unter 924 m ü. NN während der Sommermonate verzichten konnte. Daher ist für die Abwägung die derzeitige, über Jahre hinweg gewachsene Nutzung des Schluchsees, wie sie durch die langjährige Bewirtschaftung entstanden und geprägt ist, als maßgeblicher Ausgangszustand zu Grunde zu legen. Der Tourismus und die Erholungsnutzung am Schluchsee sind als bedeutsame öffentliche Belange in die Abwägung einzustellen.

Diesen öffentlichen Belangen kommt in der Abwägung ein erhebliches Gewicht zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erholungs- und Freizeitnutzung des Sees nicht nur für die Gemeinde Schluchsee der bestimmende Wirtschaftsfaktor, sondern aufgrund ihrer hohen Attraktivität auch ein zentraler Faktor des Tourismus in der Region Hochschwarzwald insgesamt ist.

Die Erforderlichkeit zur Berücksichtigung dieser öffentlichen Belange wird allerdings nicht zusätzlich durch verbindliche öffentlich-rechtliche oder private Ansprüche



gegenüber der Antragstellerin auf Einhaltung von bestimmten Absenkzielen gestützt. Insbesondere hat der bisher freiwillig eingehaltene sogenannte Pfingstpegel keine derartigen Rechte entstehen lassen. Im wasserrechtlichen Verfahren konnte nicht festgestellt werden, dass sich die Antragstellerin zu irgendeinem Zeitpunkt gegenüber der Gemeinde Schluchsee oder gegenüber anderen Parteien verbindlich und auf Dauer zur Einhaltung bestimmter Absenk- oder Stauziele im Schluchsee verpflichtet hätte. Auch aus den von der Gemeinde Schluchsee hierzu vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine solche verbindliche Zusage. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Antragstellerin grundsätzlich auf die Freiwilligkeit des Pfingstpegels hingewiesen hat. Allerdings hat sie sich nach Feststellung des Regierungspräsidiums grundsätzlich darum bemüht, den Interessen der Gemeinde und der Nutzer des Sees durch Einhaltung des Pfingstpegels entgegenzukommen. Aber zu manchen Zeiten wurde der Pfingstpegel auch unterschritten, wenn die Antragstellerin einen besonderen betrieblichen Bedarf hierfür sah. Auch in diesen Fällen hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um eine freiwillige Handhabung handelt. Bei dieser Sachlage kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die langjährige Praxis zu einer derart verfestigten betrieblichen Übung geführt hätte, dass hieraus unmittelbare Ansprüche auf Einhaltung des Pfingstpegels entstanden wären.

Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass private oder gewerbliche Nutzer des Sees im Bereich Freizeit und Erholung originäre oder abgeleitete private Abwehrrechte hätten, die ihnen gegenüber der Antragstellerin Ansprüche auf Beschränkung des Umfangs der Bewirtschaftung geben würden. Sowohl in den wasserrechtlichen Zulassungen, die für die unterschiedlichen Nutzungen erteilt wurden, als auch in der Rechtsverordnung der Gemeinde Schluchsee vom 08.07.1997 über die Benutzung des Schluchsees und seiner Ufer wurde durchgehend darauf hingewiesen, dass der Schluchsee zur Erzeugung von Wasserkraft betrieben wird und Einschränkungen aufgrund der Bewirtschaftung der Anlage hingenommen werden müssen. Es musste von Freizeit- und Erholungsnutzern des Sees immer davon ausgegangen werden, dass der Umfang der Bewirtschaftung des Sees und damit auch der abgeleiteten Nutzungsmöglichkeiten Dritter von den zu Grunde liegenden wasserrechtlichen Zulassungen und innerhalb des hierdurch gegebenen Rahmens von unternehmerischen Entscheidungen des Anlagenbetreibers abhängt. Soweit sie selbst unternehmerische Entscheidungen getroffen und Investitionen getätigt haben, die auf das Vertrauen in die weitere Einhaltung des bisherigen Pfingstpegels oder eine entsprechende Regelung in der neuen wasserrechtlichen Gestattung gegründet waren, lag dies in ihrem eigenen Verantwortungsbereich.

Allerdings können in die Abwägung nach § 12 Abs. 2 WHG auch private Belange und Interessen einfließen, die nicht den Charakter eines durchsetzbaren Rechts haben. In der Anhörung wurde von einer Vielzahl von Nutzern des Sees und von Verbänden und Vereinigungen, die Belange der Erholungs- und Freizeitnutzung sowie des Tourismus vertreten, geltend gemacht, dass die beantragten Absenkziele zu Beeinträchtigungen ihrer Belange und Interessen führen würden. Diese Einwendungen wurde im Verfahren im Wesentlichen so gewichtet, dass die Vielzahl von individuellen Interessen zur Nutzung des Sees als inhaltliche Grundlage und Indiz für die Bewertung herangezogen wurde, in welchem Maß durch die konkreten Auswirkungen des beantragten Betriebs Beeinträchtigungen für die öffentlichen Belange der

Erholungs- und Freizeitnutzung sowie des Tourismus entstehen können (vgl. im Übrigen zur Bewertung von geltend gemachten privaten Rechten Ziffer 13).

Nach Überzeugung des Regierungspräsidiums wären durch die beantragten Absenktziele deutliche negative Auswirkungen auf Belange der Erholungs- und Freizeitnutzung und des Tourismus zu erwarten. Mit den nunmehr festgelegten Grenzen für den Betrieb, die in aller Regel zwischen dem 15. Mai und dem 30. September einen Wasserstand von mindestens 924 m ü. NN sicherstellen, sind die Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert. Die verbleibenden Einschränkungen, die sich durch die zeitlichen Rahmenbedingungen und die begrenzte Möglichkeit der Unterschreitung der festgelegten Absenktziele in Sondersituationen ergeben, werden als hinnehmbar angesehen. Denn nach dem Ergebnis der Anhörung entstehen konkrete Beeinträchtigungen vor allem bei Unterschreitungen des Wasserstandes von 924 m ü. NN.

Dies gilt für den Segelverein und die Segelschule, deren Anlagen (Stege, Slipanlagen, Kran) in aller Regel auf die Höhe von mindestens 924 m ü. NN ausgerichtet sind. Nach Einschätzung des von den Gemeinden vorgelegten touristischen Gutachtens entstehen für das Segeln, wenn 924 m ü. NN nicht unterschritten werden, allenfalls geringe Beeinträchtigungen, etwa durch die kleinere nutzbare Seefläche, Untiefen in einzelnen Bereichen oder einzelne trocken fallende Anlegestellen, Stege und Plattformen.

Bei einem Wasserstand von mindestens 924 m ü. NN können auch noch Regatten stattfinden, so dass auch insofern die in vielen Einwendungen befürchteten Beeinträchtigungen des Breitensports minimiert werden können. Zwar ist bei diesem Wasserstand die Seefläche spürbar verkleinert und es muss nach wie vor auf Untiefen Rücksicht genommen werden, die zu Beschädigungen von Booten und zu Gefährdungen für die Menschen führen können. Diese bekannten Gefährdungen sind aber bei angemessener Berücksichtigung durch die Segler nicht so massiv, dass keine Regatten mehr durchgeführt werden könnten. Sie sind möglicherweise weiter dadurch eingrenzbare, dass die Antragstellerin im Hinblick auf die in der Anhörung vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der vorhandenen Untiefen im März 2017 eine detaillierte Vermessung des Sees an den einschlägigen Stellen durch Drohnenbefliegung vorgenommen hat, die den betroffenen Nutzern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können, so dass verlässliche Kartengrundlagen erstellt werden können.

Für das Baden entstehen auch nach Einschätzung des von den Gemeinden vorgelegten touristischen Gutachtens bei 924 m ü. NN nur geringe bzw. keine Beeinträchtigungen. Verbleibende Beeinträchtigungen wären etwa längere Wege zur Wasserkante, stellenweise Schlammablagerungen, grobes Gestein und die Zunahme von Torfinseln.

Ausflugsschiffahrt ist bei 924 m ü. NN noch in zumutbarer Weise möglich. Zwar ergeben sich unter 926 m ü. NN geringe Beeinträchtigungen, etwa durch erschwerten Passagierzugang, nur eingeschränkt nutzbare Anlegestellen, eine eingeschränkte Barrierefreiheit und die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf einzelne Untiefen. Die

Anlagestelle des Fahrgastschiffsbetriebs ist aber für den Betrieb auf einen Wasserstand von 924 m ü. NN eingerichtet.

Nach den Einwendungen sind bei einem Wasserstand von 924 m ü. NN in der Regel keine Beeinträchtigungen durch Schlick und unangenehme Gerüche zu erwarten. Damit sind auch befürchtete Störungen des Landschaftsbildes durch einen unschönen Anblick des Ufers sowie Erschwernisse des Zugangs zum See für Badende nicht zu erwarten.

Der Bootsverleih ist nach dem von den Gemeinden vorgelegten Gutachten zwischen 925 und 928 m ü. NN mit geringen bzw. keinen Beeinträchtigungen möglich. Als geringe Beeinträchtigungen können eine teilweise visuell unattraktive Uferlinie oder, weitere Wege zu den Liegeplätzen gewertet werden. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums sind diese verbleibenden Beeinträchtigungen aber auch bei einer Stauhöhe von 924 m. ü. NN, bei der der Betrieb noch ohne weiteres möglich ist, allenfalls als gering anzusehen.

Für das Angeln sieht das von den Gemeinden vorgelegte Gutachten bei ca. 924,5 m ü. NN geringe Beeinträchtigungen, so ein unattraktives Landschaftsbild und das erschwerte Einbringen von Booten bei Niedrigwasser. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums sind aber auch bei einer Unterschreitung um einen weiteren halben Meter die Beeinträchtigungen allenfalls als gering anzusehen.

Wandern und Radfahren auf dem Seerundweg sind auch bei 924 m ü. NN ohne wesentliche qualitative Beeinträchtigungen möglich.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis der Wasserstand von 924 m ü. NN kaum erreicht werden wird, sondern in aller Regel deutlich höher sein wird, da sich die Antragstellerin für eine verlässliche Vermarktung der von ihr angebotenen Energieleistungen vorsorglich die Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Sees erhalten muss, um nicht finanzielle Einbußen zu erleiden oder Gefahr zu laufen, die zugelassene Mindesthöhe zu unterschreiten.

Die Antragstellerin hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass sich eben aus diesem Gesichtspunkt der Vorsorge heraus auch bei einer antragsgemäßen Festlegung auf ein Absenktziel von in der Regel 923 m ü. NN. die tatsächliche Bewirtschaftung des Schluchsees gegenüber der bisherigen Praxis nur wenig ändern würde, und dies in den Antragsunterlagen und im Erörterungstermin auch plausibel erläutert. Insofern sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums die im Anhörungsverfahren von vielen Einwendern vorgetragenen Befürchtungen, durch die beantragten Absenktziele werde der Wassersport am Schluchsee praktisch unmöglich gemacht und insgesamt die Eignung für Freizeitnutzung und Tourismus gravierend beeinträchtigt, deutlich zu relativieren.

Durch die jetzige Festlegung werden der Antragstellerin im Vergleich zur bisherigen Praxis des freiwilligen Pfingstpegels effektiv Einschränkungen auferlegt, da die Einhaltung des Absenktziels nicht mehr der Freiwilligkeit unterliegt, sondern verbindlich ist.

Dennoch ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums diese Festlegung geboten, um für die Zukunft für alle Nutzer des Schluchsees verlässliche Verhältnisse zu schaffen. Nach Überzeugung des Regierungspräsidiums würde ein Fehlen dieser Verlässlichkeit negative Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung am Schluchsee und den Tourismus in der Region haben.

Allerdings ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Stauhöhe im Sommer und der weiteren Entwicklung des Tourismus in der Region nur schwer feststellbar oder bezifferbar. In den beiden touristischen Gutachten, die die Antragstellerin und die Gemeinden im Verfahren ergänzend vorgelegt haben, wird hierzu eine Abschätzung vorgenommen. Im Ergebnis liegen die Gutachten insofern nahe beieinander, als sie in der touristischen Entwicklung der Gemeinde Schluchsee der letzten Jahre keinen direkten Zusammenhang zwischen dem veränderlichen Seepegel und der touristischen Nachfrage, insbesondere im Sommer, erkennen. Im von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten wurde die Entwicklung der Übernachtungs- und Tagestourismus-Nachfrage in der Gemeinde Schluchsee bzw. im Umland differenziert betrachtet. In der Prognose geht das Gutachten aufgrund der erhobenen Zahlen und einer Wirkungsanalyse unter getrennter Betrachtung der verschiedenen Freizeitnutzungen und ihres Bezugs zum See sowie der effektiv zu erwartenden Auswirkungen der Bewirtschaftung davon aus, dass es mit den beantragten Pegeln zu einem Verlust von 0,6 % der Gesamtnachfrage an Übernachtungen sowie einem Rückgang um 1,1 % beim Tagestourismus kommen würde. Das von den Gemeinden vorgelegte Gutachten geht bei regelmäßigen und längeren Absenkungen des Seepiegels im Rahmen der beantragten Absenkziele kurzfristig von tagestouristischen Rückgängen, langfristig von einem übernachtungstouristischen Nachfragerückgang und Imageschaden aus, ohne diesen zu quantifizieren.

Bei einer Gesamtbewertung ist das Regierungspräsidium dennoch der Auffassung, dass die durch die Festlegung eines auskömmlichen Absenkziels von in der Regel 924 m ü. NN im Sommerbetrieb erreichte weitgehende Verlässlichkeit der zukünftigen Nutzbarkeit zum Segeln und Bootfahren, der Attraktivität des Landschaftsbildes und der Zugänglichkeit die Sees ein wichtiger Baustein für die Attraktivität des Schluchsees und der umliegenden Gemeinden als Tourismusstandort ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass über die zu erwartenden effektiven Beeinträchtigungen hinaus die Verlässlichkeit ein bedeutsames Moment für das Image des Schluchsees ist. Durch die jederzeitige Möglichkeit, den Wasserstand unter 924 m ü. NN zu senken, würde eine durchgehende Unsicherheit bestehen, ob sich der Schluchsee bei einem Besuch so darstellt, wie er den Nutzungserwartungen entspricht. Gerade bei längerfristig geplanten Aufenthalten oder Nutzungen kann dies ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung sein.

Zu beachten ist dabei auch, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für den Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern für viele Jahre gelten und daher unabhängig von wirtschaftlichen Engpässen einen dauerhaften und verlässlichen Ausgleich zwischen den Belangen der Energieversorgung und des Tourismus und der Erholungsnutzung herstellen soll. Die über Jahrzehnte hinweg immer wieder geführten Diskussionen zwischen der Gemeinde Schluchsee sowie Freizeitnutzern und der Antragstellerin um

die Rahmenbedingungen und die Einhaltung des freiwilligen Pfingstpegels sind ein deutlicher Hinweis darauf, dass die verbindliche Festlegung einer für die Freizeitnutzung auskömmlichen Mindesthöhe für das Miteinander und die nachhaltige Vereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungsansprüche am Schluchsee eine grundlegende Voraussetzung sind.

Allerdings gilt diese Verlässlichkeit nicht unbedingt. In Abwägung mit den betrieblichen Interessen der Antragstellerin und dem dahinterstehenden öffentlichen Interesse am langfristigen weiteren Betrieb der Oberstufe Häusern wird der Antragstellerin die Möglichkeit zugebilligt, die festgelegten Absenkziele bei energiewirtschaftlichen Sondersituationen an durchschnittlich maximal 30 Tagen pro Jahr zu unterschreiten. Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an einer möglichst weitgehenden Ausnutzung der Anlagen der Oberstufe Häusern zur Erzeugung von Wasserkraft und die dafür betrieblich erforderliche Flexibilität (im Einzelnen siehe unten) wird bei der Möglichkeit der Unterschreitung nicht nach Sommer- oder Winterbetrieb unterschieden, und es wird auch davon abgesehen, sie auf genau definierte energiewirtschaftliche oder betriebliche Konstellationen zu begrenzen. Diese Einschränkung ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums für die Freizeitnutzer auch hinnehmbar. Dabei wird nicht verkannt, dass dadurch die Planungssicherheit für Freizeitnutzer und Touristen beeinträchtigt wird. Planungsunsicherheiten sind aber auch bei natürlichen Seen insbesondere witterungsbedingt grundsätzlich gegeben. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Antragstellerin bereits aus betrieblichen Gründen solche Unterschreitungen durch eine vorsorgliche Bewirtschaftung nach Möglichkeit vermeiden wird, um sich jederzeit die für die Vermarktung erforderliche Flexibilität erhalten zu können. Weiter wird die Antragstellerin dazu verpflichtet, bereits über sich abzeichnende Unterschreitungen offensiv zu informieren, um Freizeitnutzern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich darauf einzustellen.

Die zeitlichen Rahmenbedingungen werden auf der Grundlage des Antrags so festgelegt, dass das Absenkziel von 924 m ü. NN nur in der Zeit zwischen 15. Mai und 30. September gilt. Auch damit wird, aufgrund der besonderen Bedeutung dieser zeitlichen Eingrenzung für die Nutzung des Schluchsees zur Energieerzeugung, den Interessen der Erholungs- und Freizeitnutzung und des Tourismus nicht in vollem Umfang entsprochen. Gegenüber dem bisherigen freiwilligen Pfingstpegel ergibt sich zwar insofern eine Verbesserung, als künftig verlässlich zu einem früheren Zeitpunkt als bisher von einer Nutzbarkeit des Sees ausgegangen werden kann, da Pfingsten zum überwiegenden Teil später als der 15. Mai liegt (in den letzten 10 Jahren im Mittel am 28. Mai). Allerdings kann nunmehr das Absenkziel von 924 m ü. NN bereits im Oktober auf einen Wert von 923 m ü. NN abgesenkt werden. In der Anhörung wurde in vielen Einwendungen gefordert, von 1. Mai bis 31. Oktober ein auskömmliches Absenkziel festzulegen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass auch vor dem 15. Mai und noch im Oktober in vielen Jahren zumindest tageweise Witterungsverhältnisse bestehen, an denen die Möglichkeit der Freizeitnutzung entsprechend dem Sommerbetrieb bestünde. Die Möglichkeit der Erholungs- und Freizeitnutzung auch in diesen Randzeiten wird auch aus touristischer Sicht zunehmend bedeutsamer, je mehr durch den Klimawandel die nutzbare Zeit und damit die Attraktivität der Region Hochschwarzwald für den Wintersport eingeschränkt wird. Schließlich

ergeben sich im Oktober konkrete Beeinträchtigungen insbesondere für Segler, für die das Einholen der Boote erschwert wird. Dennoch sind diese Einschränkungen nach Auffassung des Regierungspräsidiums für die Erholungs- und Freizeitnutzung und den Tourismus noch hinnehmbar, wenn in der übrigen Zeit, die die eigentliche Saison darstellt, der See in aller Regel ohne wesentliche Einschränkungen genutzt werden kann. Auf die besonderen Rahmenbedingungen des Schluchsees aufgrund seiner primären Nutzung als Speichersee mussten sich die Nutzer auch bislang einstellen.

### **11.3.2 Abwägung mit energiewirtschaftlichen und betrieblichen Belangen**

Unter Berücksichtigung der festgelegten Rahmenbedingungen ist die Abweichung vom gestellten Antrag hinsichtlich des Absenkeziels im Sommer und die damit für die Antragstellerin verbundene Einschränkung mit den energiepolitischen Zielen des weiteren Betriebs der Oberstufe Häusern bzw. der Werksgruppe Schluchsee insgesamt sowie den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin noch vereinbar.

Bei der Gewichtung ist zu berücksichtigen, dass der weitere Betrieb des Schluchsees als Teil der Oberstufe Häusern als Beitrag zur Energieversorgung und zur Energiewende von hoher energiewirtschaftlicher Bedeutung und damit von erheblichem öffentlichem Interesse ist. Durch die Beschränkung der nutzbaren Speicherlamelle während des Sommerbetriebs wird dieser Beitrag effektiv reduziert. Denn für die betriebliche Möglichkeit, diesen Beitrag auch tatsächlich zu erbringen, kommt es entscheidend auf das Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten des Angebots der Werksgruppe Schluchsee an, bei dem Nachteile (etwa hinsichtlich des Wirkungsgrads) durch Vorteile (wie den hohen Anteil der Nutzung des natürlichen Zuflusses und die besondere Möglichkeit der langfristigen saisonalen Speicherung im Schluchsee) ausgeglichen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass dieses öffentliche Interesse nur dann realisiert werden kann, wenn die Antragstellerin auch auf dem Markt bestehen kann. Insofern sind auch die wirtschaftlichen Perspektiven des Betriebs von Bedeutung, die durch die strukturellen Rahmenbedingungen des Unternehmens und die allgemeine Situation auf dem Strommarkt sowie die insofern bestehenden Prognosen bestimmt werden.

In der Anhörung wurde von vielen Einwendern in Frage gestellt, ob die Einschränkung der Flexibilität um einen Meter während der Sommermonate unmittelbare negative Auswirkungen auf Komponenten des Betriebs hat, die für sich, das heißt unabhängig von der betrieblichen Einbettung und der Marktsituation, in öffentlichem Interesse liegen. Hierzu haben insbesondere die Interessengemeinschaft Schluchsee und die Gemeinden, die zu dieser Fragestellung eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt haben, aber auch viele private Einwender sowie der Segelverein und die Segelschule detailliert vorgetragen. In der Tat kann die Oberstufe Häusern als Teil der Werksgruppe Schluchsee grundsätzlich auch mit der eingeschränkten Speicherlamelle die wichtigen Beiträge zur Energieversorgung erbringen, für die sie aufgrund ihrer Rahmenbedingungen besonders geeignet ist, insbesondere die Bereitstellung von Regelenergie zur Netzstabilisierung sowie die Leistung als Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresspeicher. Die Nutzung der Fließgewässer als erneuerbarer Energie ist weiter möglich, ebenso die energiepolitisch sinnvolle und

gewünschte Nutzung und Erhaltung der langfristigen Speichermöglichkeiten. Aber insbesondere die effektive Nutzbarkeit der Speichermöglichkeiten hängt wesentlich von der Größe des zur Verfügung stehenden Speicherraums ab. Die größere Speicherlamelle schafft eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung, um auf alle denkbaren (technisch bedingten) Anforderungen des Energiesystems angemessen reagieren zu können, begünstigt die Einlagerung von natürlichen Zuflüssen und deren energetische Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt und ist Voraussetzung für eine Nutzbarkeit der Absenkmöglichkeiten in den Wintermonaten, die auf eine verlässliche Erreichung der nunmehr für den Sommerbetrieb verbindlich festgelegten Absenkziele eingerichtet sein müssen. Dabei stellen sowohl die Auffüllung durch Aufnahme der natürlichen und abgeleiteten Zuflüsse aus Fließgewässern als die Auffüllung durch Pumpbetrieb aus dem Rhein im Hinblick auf das zeitweise nur eingeschränkt zur Verfügung stehende Wasserdargebots Unsicherheitsfaktoren dar, die durch eine vorsorgliche Bewirtschaftung aufgefangen werden müssen.

Unabhängig davon kann die energiewirtschaftliche Bedeutung und das hierdurch gegebene öffentliche Interesse nicht unabhängig von den betrieblichen Rahmenbedingungen und den Erfordernissen der Vermarktung bewertet werden. Vielmehr ist, da aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen in der Werksgruppe Schluchsee die wesentlichen Komponenten und Leistungen der Antragstellerin auf dem Strommarkt vorgeprägt sind und grundlegende Alternativen nicht ersichtlich sind, die betriebs- und marktwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung Voraussetzung und Abbild des öffentlichen Interesses, das am weiteren Betrieb der Oberstufe Häusern und dessen Beitrag zur Energieversorgung und zum Gelingen der Energiewende besteht. Die Antragstellerin hat überzeugend darlegen können, dass die betrieblich zweckmäßige Nutzbarkeit der Anlagen der Oberstufe Häusern aufgrund der bestehenden besonderen Rahmenbedingungen von einer möglichst weitgehenden und flexiblen Nutzung der Speicherlamelle im Schluchsee abhängig ist. Die vom Antrag abweichende Festlegung des Absenkziels im Sommer bedeutet für die Antragstellerin eine spürbare Einschränkung ihrer Beweglichkeit und ihrer Handlungsmöglichkeiten auf dem Strommarkt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Wirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs für die Antragstellerin von Bedeutung für die Bewertung im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Sie ist Voraussetzung dafür, dass das öffentliche Interesse der Energieerzeugung durch die Oberstufe Häusern nachhaltig bedient werden kann. Insbesondere ist sie auch Voraussetzung dafür, dass die Antragstellerin dauerhaft und zuverlässig in der Lage ist, auch die mit dem Weiterbetrieb verknüpften und aus öffentlicher Sicht erforderlichen finanziellen Belastungen zu tragen, insbesondere die laufenden Investitionen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der baulichen Anlagen, aber auch die durch die verschiedenen Nebenbestimmungen auferlegten Belastungen sowie die sonstigen Kosten, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. In der Anhörung wurde in vielen Einwendungen darauf abgehoben, dass es der Antragstellerin vor allem um die Erzielung von Gewinnen gehe. Die Antragstellerin hat jedoch plausibel dargelegt, dass aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ihre wirtschaftliche Situation sehr schwierig ist und voraussichtlich auch mittelfristig noch bleiben wird. Eine Hebung des sommerlichen Absenkziels auf 925 m ü. NN, wie sie von vielen Einwendern gefordert wird, könnte

bei ungünstiger Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf dem Strommarkt bis zur Unwirtschaftlichkeit des Betriebs führen. Die vom Regierungspräsidium vorgesehene Lösung von 924 m ü. NN bedeutet für die Antragstellerin bereits eine deutlich spürbare Einschränkung und könnte etwa zum Aufschieben von notwendigen Investitionen führen. Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist sie aber hinnehmbar, zumal langfristig mit zunehmender Bedeutung der erneuerbaren Energien eine günstige Entwicklung für die Pumpspeicherung erwartet wird.

Unter den genannten Gesichtspunkten erscheint es auch als nicht vertretbar, der Antragstellerin bei der Festlegung eines Absenkziels von 924 m ü. NN im Sommerbetrieb weitere zeitliche Einschränkungen aufzuerlegen. So hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es für die Antragstellerin immer schwerer wurde, den freiwilligen Pfingstpegel im Oktober zu halten, da die energiewirtschaftlich gebotene Betriebsweise zu immer häufigeren Unterschreitungen geführt hat. Die zur Vergrößerung des bewirtschaftbaren Speicherraums beantragte und aus betrieblicher Sicht gebotene Möglichkeit einer linearen Absenkung des Absenkziels im Oktober um einen Meter wurde daher zugebilligt, allerdings mit Rücksicht auf einen auch für die Erholungs- und Freizeitnutzung angemessenen Übergang mit der Einschränkung, dass bis Ende Oktober der Pegel von 923 m ü. NN und nicht wie beantragt 922 m ü. NN gehalten werden muss. Auch ein früherer Beginn der Erreichung des Sommersenkziels, etwa am 1. Mai, wie in vielen Stellungnahmen und Einwendungen gefordert, würde sich als betrieblich zu große Einschränkung darstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auffüllung des Schluchsees im Frühjahr bei gleichzeitiger Sicherung der betrieblich wichtigen Möglichkeit des bedarfsgerechten Turbinierens aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen eine komplizierte Abstimmung zwischen dem Pumpbetrieb aus dem Rhein und ggf. dem Aufpumpen von natürlichen Zuflüssen der untergelagerten Becken erfordert, die u.a. durch die Kapazitäten der Anlagen begrenzt ist. Eine Verpflichtung zur früheren Erreichung des Sommer-Absenkziels würde vermehrt einen Pumpbetrieb aus dem Rhein erfordern, wenn dies überhaupt technisch möglich ist, also auch bei ungünstigen Strompreisen. Zudem würde die Erfüllung der in der Praxis des Pumpbetriebs sowohl energiewirtschaftlich als auch betrieblich wichtigen Vorgabe der atypischen Netznutzung gefährdet, wonach der Stromverbrauch dieser Anlagen in Zeitfenstern erfolgen soll, wo diese möglichst netzschonend sind. Auch Begrenzungen des zur Auffüllung zur Verfügung stehenden Wasserdargebots sind zu berücksichtigen. Auch in Jahren, in denen die natürlichen Zuflüsse niedrig und gleichzeitig die Rheinrestriktionen besonders relevant sind, muss der Sommerpegel rechtzeitig aufgebaut werden können. Der 15. Mai erscheint als Datum, das unter den gegebenen Rahmenbedingungen auch in hydrologisch ungünstigen Jahren einen Aufbau noch in energiewirtschaftlich und betrieblich akzeptabler Weise ermöglicht.

### **11.3.3 Möglichkeit der Unterschreitung der Absenkziele in Sondersituationen**

Entsprechend dem Antrag wird es der Antragstellerin ermöglicht, die festgelegten Absenkziele beim Vorliegen energiewirtschaftlicher Sondersituationen zu unterschreiten. Diese Möglichkeit wurde auf durchschnittlich 30 Tage im Jahr und zehn Ereignisse im Jahr begrenzt.



Energiewirtschaftlichen Sondersituationen liegen insbesondere dann vor, wenn dem Stromnetz ohne gegenwirkende Reaktion ein Zusammenbruch droht. Dies kann beispielsweise durch einen temporären oder lokalen Stromüberschuss oder Strommangel ausgelöst werden. Auch durch Ausfälle in großen Netzknoten (Umspannstationen) oder durch Leitungsausfälle können Sondersituationen entstehen. Es ist nicht auszuschließen, dass künftig im Rahmen der Energiewende durch hohe zeitliche und räumliche Schwankungen der Energieeinspeisung, die kompensiert werden müssen, zusätzliche energiewirtschaftliche Sondersituationen eintreten können. Insgesamt hat sich die Anzahl derartiger Sondersituationen im Stromnetz in Deutschland in den letzten Jahren bereits deutlich erhöht.

Die Unterschreitungsmöglichkeit in energiewirtschaftlichen Sondersituationen ist nicht für den laufenden Betrieb gedacht, soll der Antragstellerin aber auch die Möglichkeit geben, dann, wenn beim Betrieb nach den Rahmenbedingungen des Strommarkts trotz vorsorglicher Bewirtschaftung kein größerer Puffer mehr zum Absenkziel vorhanden ist, noch auf einen unerwartet auftretenden dringenden Bedarf reagieren zu können, ohne gegen die Vorgaben der gehobenen Erlaubnis zu verstoßen.

Es wurde davon abgesehen, den Begriff der energiewirtschaftlichen Sondersituation abschließend zu definieren oder eine mögliche Unterschreitung der Absenkziele an diesen Begriff oder an besondere Kriterien, etwa eine Notsituation im Sinne drohender Gefährdungen für öffentliche Belange zu knüpfen. Dies hat sich im Verfahren aufgrund der besonderen Anforderungen und der Komplexität der Anforderungen des Strommarkts als nicht sinnvoll durchführbar erwiesen. Damit ist auch nicht ausgeschlossen, dass das für den Normalbetrieb geltende Absenkziel auch dann einmal unterschritten wird, wenn aufgrund des Zusammenkommens mehrerer Faktoren auf dem Strommarkt eine Unterschreitung aus betrieblichen Gründen dringend geboten erscheint. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass die Antragstellerin von dieser Möglichkeit nicht ohne dringende betriebliche Gründe Gebrauch machen wird, da die möglichen Tage limitiert sind und im Fall der Unterschreitung nicht nur die Behörden und die Gemeinde, sondern auch Institutionen des Tourismus und der Freizeitnutzung durch die Antragstellerin informiert werden müssen.

Die Möglichkeit der Unterschreitung der im Normalbetrieb geltenden Absenkziele schränkt insbesondere während des Sommerbetriebs die erwünschte Verlässlichkeit für die Freizeit- und Erholungsnutzung ein. Allerdings ist auch bei der Stauhöhe von 923 m ü. NN die Freizeit- und Erholungsnutzung in weiten Teilen noch möglich. Auch wird die Ausnahmemöglichkeit durch die zahlenmäßige Limitierung der Tage und Ereignisse sowie die Beschränkung der Tage, an denen die Stauhöhe von 923 m ü. NN nochmals um einen Meter unterschritten werden kann, auf höchstens 10 Tage im Jahr effektiv nur geringe Auswirkungen haben.

#### **11.3.4 Stauziel im Schluchsee**

In einer Reihe von Einwendungen wurde das maximale Stauziel von 930 m ü. NN im Schluchsee kritisch angesprochen. Bei Stauhöhen von 928,5 m. ü. NN und darüber kommt es zu Einschränkungen für die seglerische Nutzung, da Liegeplätze für

Segelboote sowie der Zugang zum Kran überschwemmt werden. Bei 930 m ü. NN sind wenige bis keine Strandplätze für die Boote an Land verfügbar. Die Uferzone ist zum Ab- und Aufslippen nicht nutzbar. Das uneingeschränkte Anfahren der Ufer zur Bergung von Booten ist ebenfalls erschwert. Auch für die Badenutzung ergeben sich Einschränkungen durch die Verkleinerung der Liegeflächen.

In einer Abwägung mit den betrieblichen Belangen der Antragstellerin erschien es nicht als angemessen, im Hinblick auf die zeitlich sehr begrenzten Einschränkungen des Segel- und des Badebetriebs die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Antragstellerin hinsichtlich der Speicherung im Schluchsee weiter einzuschränken. Das bisherige und wieder beantragte Stauziel von 930 m ü. NN dient als Puffer für den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks insbesondere bei starke Regenereignissen im Sommer. Auch in dem von den Gemeinden vorgelegten Fachgutachten zur energiewirtschaftlichen Bedeutung der Stau- und Absenkziele im Schluchsee wird das Stauziel von 930 m ü. NN fachlich als plausibel angesehen, da die Lamelle von 928 – 929 m ü. NN unerwartete Schwankungen im Regelbetrieb nach oben abdeckt, während der oberste Meter als plausibler Reserveraum für Hochwasser angesehen werden kann. Die maximale Stauhöhe von 930 m ü. NN, war schon bisher genehmigt, wurde aber nur selten angefahren. Der typischerweise angefahrte Stauspiegel lag bei ca. 929,5 m ü. NN, was einem natürlichen Hochwasser natürlicher Seen gleichkommt. Von einem vergleichbar seltenen Anfahren des maximalen Stauziels ist auch in Zukunft auszugehen.

Die kurzzeitigen Auswirkungen auf die Bade- und Segelnutzung sind in ihrer Wirkung deutlich spürbar, aber eingrenzbare. Eine Überflutung eines Teils der offenen Uferflächen in der Häufigkeit eines 20-30jährigen natürlichen Hochwassers kann nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Bade- und Segelbetriebs insgesamt gewertet werden und erscheint letztlich als hinnehmbar. Auch wenn sich während sommerlicher Höchstwasserereignisse die Liegemöglichkeiten für Badende deutlich verkleinern, verfügen die Strandbäder verfügen auch in diesem Fall noch über ausreichend dimensionierte Liegeflächen, während die spontan genutzten Ufer dementsprechend ausgesucht werden müssen. Soweit Anlagen im Bereich der Segelinfrastruktur bei der Errichtung nicht auf das bisherige Stauziel ausgelegt sind, lag dies nicht in der Verantwortung der Antragstellerin, sondern beinhaltet von vorneherein das Risiko einer eingeschränkten Nutzbarkeit bei Anfahren des maximalen Stauziels. Die Liegeflächen für Boote werden zwar zum Teil überflutet, zum Teil werden sie, wie die stark frequentierten Boots Liegeflächen in Aha, aber trocken bleiben. Der kurze Zeitraum hoher Wasserstände wäre auch bei 930 m ü. NN zwar lästig, aber überbrückbar.

#### **11.4 Arbeitsplätze der Schluchseewerk AG**

Auch die Sicherung der durch die Antragstellerin selbst angebotenen Arbeitsplätze sowie der weiteren Arbeitsplätze, die mittelbar vom weiteren Betrieb der Anlage abhängen, ist ein wichtiger Belang für die Menschen in der Region. Auch dieser Gesichtspunkt spricht dafür, Einschränkungen des Betriebs im Vergleich zum Antrag nur soweit vorzunehmen, wie dies mit Rücksicht auf gegenläufige öffentliche Belange

als erforderlich erscheint, und gleichzeitig sowohl mittel- als auch längerfristig eine wirtschaftliche Behauptung der Antragstellerin auf dem Strommarkt ermöglicht.

## **12. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG**

Die in den vorangegangenen Kapiteln 6 bis 11 im Einzelnen beschriebenen Wirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt und bewertet.

### **12.1 Schutzgut Wasser**

#### **12.1.1 Oberflächengewässer**

Die Wirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer sind am Maßstab der Vorschriften der §§ 27, 33, 34, 35 WHG, mit denen die Regelungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht umgesetzt werden, sowie des § 12 Abs. 2 WHG zu betrachten. Danach ist maßgeblicher Ausgangszustand die aktuelle Situation, wie sie durch die bisherige Benutzung der betroffenen Gewässer aufgrund der 1928 erteilten wasserrechtlichen Gestattung geprägt ist.

Durch die mit dieser Entscheidung festgelegten Mindestabflüsse an der Schluchsee- und der Schwarza-Talsperre und einer Reihe von Fassungen wird der gewässerökologische Zustand der betroffenen Gewässerstrecken gegenüber der aktuellen Situation erheblich verbessert. Im Wasserkörper 20-04 (Schlücht, Schwarza) werden dadurch in diesen Strecken die Voraussetzungen geschaffen, um den nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 33 WHG anzustrebenden guten ökologischen Zustand des Wasserkörpers hinsichtlich aller biologischen Qualitätskomponenten nach § 5 Absatz 1 i.V.m. Anlage 3 OGewV zu erreichen. Im Wasserkörper 20-02 (Wutach bis inklusive Lotenbach) führen die Mindestabflüsse, die im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG festgelegt werden, zur lokalen Erreichung eines guten ökologischen Zustands hinsichtlich dieser Qualitätskomponenten.

Durch die von der Antragstellerin beantragten zumeist niedrigeren Mindestabflüsse würde der gewässerökologische Zustand der betroffenen Fließgewässer gegenüber der derzeitigen Situation ebenfalls deutlich verbessert. Allerdings würde im Wasserkörper 20-04 ein guter Zustand hinsichtlich der Fischfauna und damit insgesamt der gute Zustand nicht erreicht und damit das Zielerreichungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht hinreichend umgesetzt. Mit den beantragten Mindestabflüssen im Bereich des Wasserkörpers 20-02 würde auch hier die Verbesserung hinsichtlich der Fischfauna in den bisher trockenen Gewässerabschnitten deutlich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die hier für den weiteren dauerhaften Betrieb aus gewässerökologischer Sicht als erforderlich angesehen werden.

Durch die Aufgabe des bisherigen Schwall-Sunk-Betriebs in der Gutach, die nach § 23 Abs. 2 WG geboten war, führt das Vorhaben dort zu einer deutlichen gewässerökologischen Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation.

Das Vorhaben hat in zwei Fällen Auswirkungen auf Belange der Abwasserbeseitigung, da mitbedingt durch die weitgehende Ableitung des Wassers am Hangkanal und am Aubach die Vorfluter zweier Kläranlagen nicht die Wassermenge führen, die für eine jederzeit unbedenkliche Einleitung des Abwassers erforderlich wären. Negative Wirkungen auf die Gewässer sind durch diese Nutzungskonflikte jedoch nicht zu erwarten, da diese ggf. durch entsprechende Nachrüstungen vermieden werden müssen.

### **12.1.2 Grundwasser**

Maßstab für die Betrachtung der Wirkungen auf das Grundwasser ist § 47 Abs. 1 WHG. Das Vorhaben hat nur geringe Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Da die Infiltration der Grundwasserkörper durch Fließgewässer und die Speicherseen nur temporär und lokal in sehr geringen Mengen stattfindet, ergeben sich weder durch die derzeitige Bewirtschaftung noch durch die Veränderungen bei der künftigen Bewirtschaftung relevante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und damit auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper. Da kein Eintrag von Stoffen und auch keine Mobilisierung fixierter Stoffe in den Oberflächengewässern erfolgt und somit auch keine Infiltration des Grundwassers möglich ist, entsteht auch keine Wirkung auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Aufgrund der geringen Wirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper hat das Vorhaben auch nur geringe Wirkungen auf die Trinkwasserversorgung. Relevante Beeinträchtigungen sind nicht festzustellen.

### **12.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind in erster Linie die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Bewertung ist der aktuelle Zustand, wie er durch die bisherige langjährige Nutzung geprägt ist.

Insgesamt werden sich durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ergeben, insbesondere durch die künftige Abgabe von Mindestabflüssen an einer Reihe von Fließgewässern, die Beendigung des Schwall- und Sunk-Betriebs in der Gutach und die Verstetigung des Wasserspiegels im Titisee. Insoweit sind die unter Ziffer 12.1.1 dargestellten gewässerökologischen Verbesserungen für das Schutzgut Wasser auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevant.

Der Leitungsbau zur Mindestwasserzufuhr im Bereich der Schluchsee-Talsperre, die Veränderungen der Bewirtschaftung des Schluchsees sowie die Veränderungen im Bachbett der Schwarza unterhalb der Staumauern durch die geplante Mindestwasserabgabe führen zu Eingriffen in Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und in dieser Entscheidung als Nebenbestimmungen aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ist von einem vollständigen Ausgleich der Eingriffe aus naturschutzrechtlicher Sicht auszugehen.

Durch die künftigen Mindestwasserabgaben kommt es zu Veränderungen in den Lebensräumen in und entlang der Fließgewässer, die aber als Annäherung an einen naturnäheren Zustand einzustufen sind. Wasserabhängige Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie profitieren von den künftigen Mindestwasserabgaben, Die derzeitigen negativen Einflüsse der Wasserausleitung werden erheblich gemildert, so dass teilweise eine Verbesserung der Habitatqualität und eine Erhöhung der Flächenanteile eintreten werden.

Die festgelegten Mindestabflüsse werden sich positiv auf die Erhaltung der FFH-Fischarten Arten Groppe und Bachneunauge sowie auf die übrige Fischfauna in den betroffenen Fließgewässern auswirken.

Die Aufgabe der Titisee-Bewirtschaftung führt voraussichtlich zu einer Verbesserung des dortigen Brachsenkräuter-Bestands und somit des FFH-Lebensraumtyps 3110.

Für die Biotope feuchter bis nasser Standorte werden sich weder in den Gewässersystemen noch an Titisee und Schluchsee negative Auswirkungen ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich insgesamt durch die künftigen Mindestabflüsse die Habitatausstattung, Struktur und Artenvielfalt der Gewässer und damit auch der geschützten Biotope verbessert.

Unterhalb der Schwarza-Talsperre werden durch die künftige Mindestwasserabgabe die im Bachbett vorhandenen, geschützten Biotoptypen Röhrichte und Hochstaudenfluren durch den ebenfalls geschützten Biotoptyp „Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbaches“ ersetzt. Die negative Wirkung wird dadurch ausgeglichen. Es wurde eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf geschützte Arten werden bei Berücksichtigung der in der UVU vorgeschlagenen und in dieser Entscheidung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die künftigen Mindestwasserabgaben in den Fließgewässern nicht verletzt.

Die mit dem künftigen Betrieb des Schluchsees voraussichtlich verbundenen stärkeren Wasserstandschwankungen können zu einer erheblichen Störung der lokalen Population von nach Anhang 4 der FFH Richtlinie besonders geschützten Arten (Haselmaus, Zauneidechse) und bodenbrütender Vogelarten (Amsel, Blässhuhn, Fitis, Gartengrasmücke, Mittelmeermöwe, Rotkehlchen, Stockente, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) führen. Für alle Arten ist davon auszugehen, dass die potenziell geringen Individuenverluste keine Auswirkungen auf die Population haben und von weiteren ökologischen Faktoren wie Nahrungsverfügbarkeit, Reproduktions- und natürliche Mortalitätsrate überlagert werden. Da keine zumutbare Alternative gegeben ist und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen eintritt, wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt.

Durch die vorgesehene Herstellung der Durchgängigkeit am Titisee-Auslauf ergeben sich positive Auswirkungen auf den Bestand der in Baden-Württemberg stark gefährdeten Trüsche. Dieser Verbesserung kommt eine besonders hohe Bedeutung

für den Artenschutz zu, da die Trüsche im System von Seebach und Gutach, neben der Mettma, ihr einziges heute noch bekanntes Fließgewässervorkommen im Schwarzwald aufweist.

Die betrieblich bedingten Wasserstandschwankungen im Schluchsee führen zu teilweise erheblichen negativen Auswirkungen auf den Fischbestand, insbesondere durch die Belastung des Fischlaichs durch Wasserstandschwankungen während der Laichzeit. Diese Auswirkungen werden bei Kurzrevisionen noch deutlich verstärkt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung und Optimierung der Fischlebensräume sowie den jährlichen Fischbesatz werden diese Auswirkungen weitgehend kompensiert.

Durch die Emission von Methan im Schluchsee kann es bei Kurzrevisionen zu Fischsterben kommen. Durch die Beschränkung von Kurzrevisionen auf die Wintermonate und die weiteren in der UVU vorgesehenen Maßnahmen können erhebliche Gefährdungen des Fischbestands ausgeschlossen werden.

### **12.3 Schutzgut Landschaft**

Durch das Vorhaben sind verschiedene Waldschutzgebiete, Naturdenkmale, und Landschaftsschutzgebiete berührt, außerdem die Biosphärengebiet „Schwarzwald“ sowie der Naturpark Südschwarzwald (Erläuterungsbericht Kap. V.1.5). Die Schutzziele dieser Gebiete werden durch den Weiterbetrieb nicht beeinträchtigt. Auf den Aspekt der Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung wird beim Schutzgut Mensch näher eingegangen.

### **12.4 Schutzgut Boden**

Auf das Schutzgut Boden hat das Vorhaben allenfalls sehr geringe negative Wirkungen durch die vorgesehenen baulichen Maßnahmen. Durch die in der UVU vorgesehenen und in den Nebenbestimmungen festgelegten Maßnahmen können diese Auswirkungen minimiert werden.

### **12.5 Schutzgüter Klima und Luft**

Die mit dem Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern verbundene Nutzung erneuerbarer Energie durch Wasserkraft leistet einen Betrag zum Klimaschutz und ist daher positiv zu bewerten.

Es ist davon auszugehen, dass das Aufstauen und die Bewirtschaftung des Schluchsees zu einer erhöhten Freisetzung von Methangas führt und damit das Klima belastet. Bei der Bilanzierung der Klimawirkungen sind aber die positiven Wirkungen der Nutzung der Wasserkraft auf das Klima durch die Oberstufe Häusern deutlich höher zu bewerten als die negativen Wirkungen durch Methan- und CO<sub>2</sub>-Emissionen

## **12.6 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes. Das Gesamtensemble des geschützten Kraftwerks Häusern bleibt als Kulturdenkmal erhalten.

Das Vorhaben berührt landwirtschaftliche Belange nur marginal. Agrarstrukturelle Belange werden nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen für der Landwirtschaft zuzuordnende Sachgüter.

Das Vorhaben führt auch nicht zu negativen Auswirkungen auf der Forstwirtschaft zuzuordnende Sachgüter. Die Waldeigenschaft auf den betroffenen Flächen bleibt erhalten, so dass es zu keiner Waldinanspruchnahme im Sinne der §§ 9 und 11 LWaldG kommt.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, so dass insofern keine Beeinträchtigungen von Sachgütern entstehen.

## **12.7 Schutzgut Mensch**

### **12.7.1 Gesundheit**

Das Vorhaben führt zu keinen Gefährdungen von Leib und Leben oder der menschlichen Gesundheit. Belange des Hochwasserschutzes werden nicht beeinträchtigt. Die Sicherheit der baulichen Anlagen wird durch umfangreiche gesetzliche Anforderungen und die laufende Überwachung durch den Anlagenbetreiber und die zuständigen Behörden sichergestellt.

### **12.7.2 Erholungs- und Freizeitnutzung, Tourismus**

Die Stauhöhen im Schluchsee haben Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung. Der See wird insbesondere in den Sommermonaten intensiv zum Segeln, Surfen, Tauchen und Bootfahren, zum Angeln und zum Baden genutzt. Von großer Bedeutung ist auch das Wandern und Radfahren sowie die Nutzung von Campingplätzen sowie Gaststätten- und Hotelbetrieben im Seebereich. Die Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung stehen in direktem Zusammenhang mit den Belangen des Tourismus als zentralem Teil des Wohn- und Arbeitsumfelds der Menschen insbesondere in der Gemeinde Schluchsee, aber auch der anderen Gemeinden der Region Hochschwarzwald.

Durch die beantragten Absenkziele von 923 m ü. NN und die damit verbundenen Einschränkungen hinsichtlich einer verlässlichen Eignung des Sees zum Segeln, zum Angeln, zum Baden und für die Ausflugsschiffahrt würde es zu Einschränkungen der Erholungs- und Freizeitnutzung sowie, auch wenn die Effekte nur schwer in einer Prognose bezifferbar sind, zu spürbaren negativen Auswirkungen auf den Tourismus der Region und damit auf die touristische Infrastruktur sowie das dadurch bestehende Arbeitsplatzangebot kommen. Ein mit zu berücksichtigender Faktor ist dabei auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in seiner Funktion zur Erholungsnutzung, die

durch eine Absenkung des Sees unter 924 m ü. NN und die damit verbundenen visuellen Beeinträchtigungen der Uferbereiche des Sees entsteht.

Durch die mit dieser Entscheidung festgelegten Absenkziele während des Sommerbetriebs werden die Bedingungen für die Erholungs- und Freizeitnutzung sowie den Tourismus am Schluchsee insgesamt verbessert, indem sie diesen Nutzungen sowie der davon abhängigen Infrastruktur eine dauerhafte und weitgehend verlässliche Grundlage bietet.

### **12.7.3 Arbeitsplätze der Schluchseewerk AG**

Die Sicherung der durch die Antragstellerin selbst angebotenen Arbeitsplätze sowie der weiteren Arbeitsplätze, die mittelbar vom weiteren Betrieb der Anlage abhängen, ist ebenfalls ein wichtiger Belang für die Menschen der Region. Durch den Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern unter betrieblich und wirtschaftlich tragbaren Rahmenbedingungen werden diese Arbeitsplätze gesichert.

### **12.7.4 Abwägung, Bewertung**

Bei Abwägung und Gesamtbewertung wird das Vorhaben in der jetzigen Form positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

## **12.8 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben hat gegenüber der bisherigen Situation, wie sie durch die langjährige Nutzung der Anlagen zur Erzeugung von Wasserkraft entsprechend der bisherigen Gestattung geprägt ist, deutlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Pflanzen und Tiere, vor allem durch die künftige Abgabe von Mindestabflüssen an den Talsperren und einer Reihe von Großfassungen in die unterliegenden Gewässerstrecken, die zu wesentlichen gewässerökologischen Verbesserungen führen wird. Zu Verbesserungen führen auch die künftige Verstetigung des Wasserspiegels im Titisee, die Aufgabe des Schwall-Sunk-Betriebs in die Gutach und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Titisee-Auslaufbauwerk.

Soweit durch bauliche Maßnahmen, durch die Wasserstandschwankungen im Schluchsee oder durch künftige Mindestabflüsse in bisher trocken liegende Gewässerstrecken Tiere und Pflanzen geschädigt werden, werden die Wirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Wo dies nicht vollständig möglich ist, konnten naturschutzrechtliche Ausnahmen erteilt werden.

Die Schutzgüter Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter, Klima und Luft werden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Das Schutzgut Mensch wird durch die Auswirkungen der Pegelhöhe des Schluchsees hinsichtlich der Funktion des Schluchsees zur Erholungs- und Freizeitnutzung sowie des Tourismus erheblich berührt. Mit den beantragten Absenkzielen wären spürbare Beeinträchtigungen zu erwarten gewesen. Durch die in der Entscheidung fest-



gelegten Absenkziele werden die negativen Auswirkungen auf ein verträgliches Maß reduziert.

Das Vorhaben ist daher insgesamt unter den Rahmenbedingungen dieser gehobenen Erlaubnis als umweltverträglich anzusehen.

### **13. Auswirkungen auf Rechte und Belange Dritter**

#### **13.1 Rechtliche Voraussetzungen**

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf eine gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis dennoch erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG). Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden (§ 98 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Im Zuge des Anhörungsverfahrens haben verschiedene Einwender nachteilige Wirkungen auf eigene Rechte und Belange geltend gemacht.

#### **13.2 Wasserkraftanlagen an der Wutach**

Durch den beantragten Weiterbetrieb werden natürliche Fließgewässer in den Schluchsee oder das Schwarzabecken abgeleitet. Dadurch wird die für eine Wasserkraftnutzung zur Verfügung stehende Wassermenge unterhalb der Fassungen reduziert. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde von mehreren Einwendern, die Grundstückseigentümer, Inhaber wasserrechtlicher Gestattungen und Betreiber von Wasserkraftanlagen an der Wutach sind oder zu Gunsten derer alte Wasserrechte an der Wutach eingetragen sind (Einwender laut Einwenderliste Ziffern 1 – 18) geltend gemacht, dass hierin eine Beeinträchtigung ihrer Wasserrechte liege. Durch die Wasserausleitung an den Zuflüssen des Titisees werde der Wutach eine erhebliche Wassermenge entzogen, was auch zu einem Abfall des Wasserdrucks und der Fließgeschwindigkeit und letztlich zu einer rund 10 %igen Minderung der Stromerzeugung an ihren Wasserkraftwerken führe. Die Einwender seien teilweise davon ausgegangen, dass der Antragstellerin nach Ablauf der bisherigen Gestattung keine neue Gestattung erteilt werde, und hätten im Vertrauen darauf eigene Investitionsentscheidungen getroffen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ökologischen Anforderungen an die Wasserkraftnutzung gestiegen seien und von den Behörden nachträgliche Auflagen zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben wie Mindestabfluss und Durchgängigkeit gemacht würden, stelle sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen.

##### **13.2.1 Ökologische Auswirkungen**

Soweit von den Einwendern Ziffern 1 bis 18 geltend gemacht wird, dass zur Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse eine höhere Restwasser-

menge in die Gutach und die Wutach abgegeben werden müsse, wird auf Ziffer 6.1.1.4 der Begründung verwiesen. Aus gewässerökologischer Sicht wird die Situation insgesamt verbessert.

### **13.2.2 Auswirkungen auf bestehende Wasserrechte**

Die Einwender Ziffern 1 bis 5, 7 bis 18 berufen sich auf alte Wasserrechte, die als Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG anzusehen sind. Diese alten Rechte schützen grundsätzlich vor einer substantiellen Schmälerung des Zuflusses. Auch soweit Gewässerbenutzungsanlagen der Berechtigten nicht mehr in Betrieb sind (so Einwender Ziffer 10) und Wasserbenutzungsrechte somit möglicherweise nach § 20 Abs. 2 WHG widerrufen werden könnten, steht dies der Berücksichtigung solcher Rechte nicht von vorneherein entgegen. Denn der Verzicht auf die Nutzung der Wasserrechte und der zugehörigen Anlagen kann gerade eine Folge der Gewässerbenutzung durch die Antragstellerin im Rahmen der bisherigen Gestattung und des hierdurch verminderten Zuflusses zu den Anlagen des Berechtigten gewesen und somit dieser (ganz oder teilweise) zuzurechnen sein.

Soweit für Wasserkraftanlagen von Einwendern keine alten Wasserrechte mehr wirksam sind, sondern nach Inkrafttreten des Wassergesetzes durch wasserrechtliche Gestattungen ersetzt wurden (dies gilt jedenfalls für die Wasserkraftanlagen der Einwender Ziffern 3, 4, 5 und 9) ist eine nachteilige Wirkung auf Rechte i. S. v. § 14 Abs. 3 WHG bereits deswegen grundsätzlich nicht gegeben, weil nach § 10 Abs. 2 WHG auch bei Vorliegen einer Erlaubnis oder Bewilligung kein Recht auf Zufluss von Wasser in einer bestimmte Menge oder Beschaffenheit besteht. Etwas anderes könnte sich allenfalls im Einzelfall bei schwerer und unerträglicher Betroffenheit für das Wasserrecht eines Unterlieger aus dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art 14 Abs. 1 GG ergeben. Eine solche Situation ist jedoch nicht ersichtlich.

Auch soweit noch Wasserrechte wirksam sind, die sich auf den früheren Zufluss beziehen, bestehen zumeist keine durchsetzbaren Rechtspositionen mehr, da die Einwender bzw. deren Rechtsvorgänger im Zuge der ursprünglichen Gestattung für die nachteiligen Auswirkungen von der Antragstellerin entschädigt wurden und sich zur Duldung der Beeinträchtigungen verpflichtet haben. Für die Wasserkraftwerke der Einwender Ziffern 1 bis 4, 8, 10 bis 18 liegen gültige Duldungs- und Entschädigungsregelungen mit der Antragstellerin vor, die in ihrer Laufzeit nicht auf die Dauer der ersten Gestattung beschränkt waren, sondern sich auf den I. Teilausbau und Betrieb des Schluchseewerks beziehen (im Einzelnen siehe unten). Da sich die Rechteinhaber bzw. deren Rechtsvorgänger mit den Beeinträchtigungen wirksam einverstanden erklärt haben, ist schon das Vorliegen nachteiliger Einwirkungen auf Rechte Dritter bzw. nachteiliger Wirkungen im Sinne von § 14 Abs. 3, 4 WHG zu verneinen (vgl. § 74 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 2 LVwVfG). Als nachteilige Einwirkung auf ein Recht ist jede nachteilige Veränderung des tatsächlichen Zustands anzusehen, dessen Aufrechterhaltung der Berechtigte verlangen kann. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Feststellung von Auswirkungen ist somit der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bestehende Zustand, der aufgrund der bestehenden Vereinbarungen von den Berechtigten hinzunehmen ist. Die Aufrechterhaltung dieses Zustands kann

grundsätzlich gefordert werden. Die Erweiterung einer Rechtsposition kann hingegen nicht Zielrichtung einer Einwendung sein.

Vorsorglich ist festzustellen, dass auch im Fall, dass die Einwender noch Rechte auf einen Zufluss in der ursprünglichen Menge vor Inbetriebnahme der Oberstufe Häusern geltend machen könnten, die nachteiligen Auswirkungen – in diesem Fall gegen Entschädigung - hinzunehmen wären. Diese nachteiligen Wirkungen könnten nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen i.S.v. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG vermieden oder ausgeglichen werden, ohne die von der Antragstellerin beantragte Gewässerbenutzung und damit den Betrieb der Anlagen der Antragstellerin über die festgesetzten Mindestabflüsse hinaus weiter einzuschränken. Die gehobene Erlaubnis könnte werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die beantragten Gewässerbenutzungen in einem möglichst weiten Umfang liegen im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energie und als Beitrag zur Energiewende im Interesse des Allgemeinwohls. Die Antragstellerin kann die natürliche Ressource Wasser mit der Ableitung zum Schluchsee durch die hohe Fallhöhe weit effizienter zur Stromerzeugung nutzen, als dies an den kleinen Wasserkraftanlagen an der Wutach möglich wäre. Berücksichtigt wird weiter, dass die zukünftigen Mindestabflüsse bereits eine deutliche betriebliche Erschwernis für den Betrieb der Oberstufe Häusern darstellen, da der Anteil der Nutzung der natürlichen Zuflüsse durch vermehrten Pumpbetrieb aufgefangen werden muss, und dass weitere Einschränkungen auch auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs insgesamt durchschlagen würden. Eine weitere Einschränkung der Wassermenge, die die Antragstellerin aus den natürlichen Zuflüssen des Titisees zum Schluchsee ableiten darf, zu Gunsten des Wasserdargebots an den Wasserkraftanlagen der Einwender wäre nicht angemessen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich im Vergleich zum derzeitigen Zustand für die Einwender keine höheren nachteiligen Auswirkungen ergeben werden. Im Gegenteil werden sich die künftig erhöhte Wasserabgabe in die Gutach und die Wutach aufgrund der künftigen Mindestabflüsse am Hangkanal und die Aufgabe des Schwall-Sunk-Betriebs am Auslauf des Titisees günstig auf die in der Wutach betriebenen Wasserkraftanlagen auswirken. Beeinträchtigungen durch die gleichmäßigere Abflussmenge im Tag-Nacht-Verlauf sind nicht zu besorgen. Zum einen werden noch vorhandene Wasserkraftanlagen nicht mehr mechanisch, sondern allenfalls noch energetisch genutzt, so dass es nicht mehr auf bestimmte Produktionszeiten und damit nicht mehr auf erhöhte Wassermengen zur Tageszeit ankommt. Zum anderen wirken die verringerten Wasserstandschwankungen Problemen etwa bei der Steuerung der Anlagen an der Gutach und Wutach entgegen (vgl. Erläuterungsbericht, C.IV.2.1.4.2).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass es durch die erlaubten Gewässerbenutzungen zu einer schweren und unerträglichen Betroffenheit für das Wasserrecht eines Unterliegers aus dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art 14 Abs. 1 GG kommen könnte. Zwar kann in Einzelfällen bereits eine gering verminderte Zuflussmenge – auszugehen ist hier je nach Lage der Anlagen von einem Verlust von zumeist unter 10 %, mit dem höchsten Wert von ca. 13 % auf Höhe Ewattungen - eine spürbare Belastung der Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage

darstellen, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit durch erhöhte gesetzliche Anforderungen und die damit ggf. verbundene Notwendigkeit von Investitionen in Frage gestellt ist. Bei einer Gesamtbewertung könnte aber auch in solchen Fällen eine betriebsgefährdende wirtschaftliche Situation von Wasserkraftanlagen an der Wutach nicht adäquat kausal dem Entzug der geringen Wassermenge durch die Antragstellerin zugerechnet werden. Entscheidender Hintergrund ist vielmehr neben den Bedingungen des Strommarktes die allgemeine Konstellation, dass die Wasserkraftnutzung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe von Mindestabflüssen und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit erhöhten Anforderungen unterliegt, so dass in vielen Fällen an kleineren Fließgewässern der Weiterbetrieb auf den Prüfstand gestellt werden muss.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die betroffenen Betreiber von Wasserkraftanlagen an der Wutach bzw. ihre Rechtsvorgänger über Jahrzehnte hinweg auf die bestehende Situation einstellen konnten und eingestellt haben, wie sie durch die Wasserentnahme der Antragstellerin aufgrund der bisherigen wasserrechtlichen Gestattung geprägt ist und wie sie auch nach Ablauf der Gestattung im Rahmen des vorzeitigen Beginns unverändert fortgesetzt wurde. Die Einwander mussten auch nach Ablauf der Gestattung damit rechnen, dass der Betrieb weitergeführt würde und die Antragstellerin auch künftig die Erlaubnis bekommen würde, Wasser aus den natürlichen Zuflüssen des Titisees in den Schluchsee abzuleiten. Sollten tatsächlich Investitionen in der Erwartung vorgenommen worden sein, dass eine solche Erlaubnis künftig nicht mehr erteilt würde, läge eine solche Entscheidung in der eigenen Verantwortung des jeweiligen Betreibers. Soweit die Einwander bzw. ihre Rechtsvorgänger im Zusammenhang mit dem Bau der Oberstufe Häusern und der Gestattung von 1928/1934 Verträge mit der Antragstellerin abgeschlossen haben, mit denen sie ohne ausdrückliche Beschränkung auf die Dauer der Gestattung für die Beeinträchtigungen finanziell entschädigt wurden, stützt auch dies die Bewertung, dass sie sich auf Dauer auf den geringen Wasserzufluss eingestellt haben.

Für eine Entschädigungsfestsetzung nach § 96 ff. WHG bestand daher im Rahmen dieser Entscheidung kein Anlass. Sofern und soweit die Vertragsparteien während der Laufzeit der neuen Erlaubnis Anpassungsbedarf in Bezug auf ihre Vereinbarungen sehen, liegt es bei ihnen, sich hierüber zu verständigen und zu einigen. Die Aufnahme eines Vorbehalts nachträglicher Nebenbestimmungen war insoweit nicht erforderlich, da sich die Befugnis der Wasserbehörde hierzu unmittelbar aus § 13 Abs. 1 WHG ergibt. Unberührt bleibt auch die mögliche Geltendmachung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 WHG.

Hinsichtlich nachteiliger Wirkungen ohne Rechtsbeeinträchtigung i.S.v. § 14 Abs. 4 WHG, soweit diese ohnehin nicht nur geringfügig sind und außer Betracht bleiben, gelten die Feststellungen erst recht, wonach eine Vermeidung oder ein Ausgleich nicht zumutbar möglich ist. Eine Entschädigungspflicht wie in den Fällen des § 14 Abs. 3 WHG besteht insoweit nicht. Im Übrigen beziehen die o. g. Entschädigungsvereinbarungen auch die Duldung solcher Wirkungen durch die Betroffenen mit ein.

### 13.2.3 Einzelne Einwendungen

Für die einzelnen Einwendungen Ziffern 1 – 18 gilt Folgendes:

Die Entschädigung für die Beeinträchtigung der Wasserkraftanlage der **Einwender Ziffer 1 und 2** wurde mit Vertrag vom 20./24.08.1931 infolge des Betriebs des Schluchseewerks I. Teilausbau geregelt. Nach § 3 des Vertrags verzichtete die Rechtsvorgängerin der Einwender gegen eine einmalige Zahlung von 28.000 Reichsmark für den ersten Teilausbau auf Geltendmachung von Schadensersatzforderungen, die sich auf den Betrieb der Antragstellerin gründeten. Mit Vertrag vom 21.05./09.06.1975 nach endgültiger Festlegung der Titisee-Abgabelinien erfolgte eine Nachberechnung und zusätzliche einmalige pauschale Geldentschädigung von 1000 DM. Hierfür waren nach Ziffer 8 des Vertrags alle Ansprüche wegen Triebwasserentzugs durch die Hangkanalableitung und die erweiterte Titisee-Regulierung abgegolten.

Hinsichtlich der Wasserkraftanlage der **Einwender Ziffer 3 und 4** wurde nach endgültiger Festlegung der Titisee-Abgabelinien in Ziff. 3 des Vertrags vom 26.05./03.06.1975 festgestellt, dass das Triebwerk nicht beeinträchtigt wurde und keine Entschädigung zu leisten war. Die Rechtsvorgängerin der Einwender erklärte sich gegen eine einmaligen Geldentschädigung von 1.760 DM nach Ziffer 7 des Vertrags für sämtliche Ansprüche als abgefunden, die sie nach dem Vertrag vom 22.05./02.07.1928 in Verbindung mit dem Rahmenvertrag vom 31.05./07.06.1927 geltend machen könnte. Mit wasserrechtlicher Bewilligung vom 22.08.1997 wurde das alte Recht ersetzt, so dass kein Recht auf eine bestimmte Wassermenge besteht (§ 10 Abs. 2 WHG).

Dem Betrieb der Wasserkraftanlage der **Einwender Ziffer 5 und 7** wurde am 30.07.2013 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Aus der Bewilligung besteht kein Recht auf eine bestimmte Wassermenge (§ 10 Abs. 2 WHG).

Die Anlage der **Einwender Ziffer 6 und 7** ist bislang lediglich in Planung. Eine erst geplante Wasserkraftnutzung ohne Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung oder Erlaubnis ist vor dem Hintergrund von § 10 Abs. 2 WHG nicht nach § 14 Abs. 3, 4 WHG geschützt. Ein schutzwürdiges Vertrauen, dass der Antragstellerin keine neue wasserrechtliche Gestattung erteilt werden würde, ist nicht ersichtlich.

Für die Wasserkraftanlage des **Einwenders Ziffer 8** besteht ein Entschädigungsvertrag vom 22.05./30.06.1928. § 2 des Vertrags nimmt Bezug auf die Beeinträchtigung der Wutachwasserführung durch Bau und Betrieb des Schluchseewerks, insbesondere der Hangleitung. Nach Ziffer 4 eines weiteren Vertrags vom 03.06./10.06.1975 erfolgte eine pauschale Abgeltung des Energieausfalls. Nach Ziff. 8 wurden alle Ansprüche wegen Triebwasserentzugs durch die Hangkanalableitung und die erweiterte Titiseeregulierung für abgegolten erklärt, sofern durch weitere bauliche Maßnahmen in der Zukunft kein zusätzlicher Triebwasserentzug erfolgt.

Für die Wasserkraftanlage der **Einwenderin Ziffer 9** wurde nach der Vereinbarung mit der Antragstellerin vom 08.03./14.03.1956, Ziff. 4, 5, eine einmalige Abfindung für

die Vergangenheit (7.400 sFr) geleistet. Evtl. in der Zukunft geltend gemachte Schadensersatzansprüche sollten damit nach Ziff. 6 nicht erledigt werden. Allerdings wurde der Einwenderin nach Inkrafttreten des Wassergesetzes eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.08.1966 erteilt, die anstelle des zuvor bestehenden alten Wasserrechts nun für die Bewertung maßgeblich ist. Die Erlaubnis gibt kein Recht auf eine bestimmte Wassermenge (§ 10 Abs. 2 WHG).

Mit der Vereinbarung vom 10.07.1929 erfolgte nach § 2 eine einmalige Entschädigung der Rechtsvorgängerin des **Einwenders Ziffer 10** für die Beeinträchtigung des inzwischen nicht mehr betriebenen Wassertriebwerks an der Wutach infolge Betriebs der Antragstellerin in Höhe von 15.000 Reichsmark.

Hinsichtlich der Wasserkraftanlage der **Einwender Ziffer 11 und 12** erklärte deren Rechtsvorgängerin im Vertrag vom 10.06./16.06.1975 nach Festlegung der endgültigen Titiseeabgabelinien und Zuerkennung einer einmaligen Ersatzstrommenge unter Ziff. 7 alle Ansprüche gegen die Antragstellerin als abgegolten, welche sie wegen Triebwasserentzug durch die Hangkanalableitung und die erweiterte Titiseeregulierung geltend machen könnte.

Hinsichtlich der Wasserkraftanlage des **Einwenders Ziffer 13** lag nach dem Vertrag vom 13.6./19.6.1975 (Ziff. 3) keine Beeinträchtigung des Triebwerks vor und war keine Entschädigung für Energieausfall zu leisten. Der Rechtsvorgänger des Einwenders erklärte sich nach Ziff. 5 des Vertrags vom 13.6./19.6.1975 für sämtliche Ansprüche als abgefunden, welche er nach dem Rahmenvertrag und dem Vertrag zwischen seinem Rechtsvorgänger vom 31.05./01.06.1928 geltend machen könnte.

Hinsichtlich der Wasserkraftanlage des **Einwenders Ziffer 14** erklärte die Betreiberin nach Festlegung der endgültigen Titiseeabgabelinien und einmaliger Ersatzstromlieferung unter Ziff. 7 des Vertrags vom 26.05./11.06.1975 alle Ansprüche gegen die Antragstellerin für abgegolten, welche sie wegen Triebwasserentzug durch die Hangkanalableitung und die erweiterte Titiseeregulierung geltend machen könnte.

Im Vertrag mit dem Rechtsvorgängers des **Einwenders Ziffer 15** mit der Antragstellerin vom 29./31.05.1928 wurde unter Ziff. 3 davon ausgegangen, dass das Triebwerk durch das Schluchseewerk nicht beeinträchtigt wird. Eine Entschädigung wurde auch in der Folgezeit nicht vereinbart.

Hinsichtlich der Wasserkraftanlage des **Einwenders Ziffer 16** wurde in § 3 des Vertrags vom 11.04./14.04.1928 mit dem Rechtsvorgänger für die Tagesstunden eine Aufbesserung der Gutachwasserführung in seiner Nutzungsmöglichkeit festgestellt. Eine Entschädigung hinsichtlich der Nachtstunden wurde vorbehalten. Im weiteren Vertrag vom 01.06./02.07.1975 mit dem damaligen Betreiber wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigung vorlag und keine Entschädigung zu leisten war. Gleichwohl wurde ein einmaliger Aufwendungsersatz vereinbart, mit dem alle Entschädigungsfragen abschließend und endgültig geregelt werden sollten. Der Betreiber erklärte sich nach Ziff. 5) für alle Ansprüche nach der Rahmenvereinbarung und dem Vertrag von 1928 als abgefunden.

Hinsichtlich der Wasserkraftanlage der **Einwender Ziffer 17 und 18** wurden mit Vertrag vom 28.05./19.06.1975 nach einmaliger Ersatzstromleistung unter Ziff. 7) alle Ansprüche der Betreiberin gegen die Antragstellerin abgegolten, welche sie wegen Triebwasserentzug durch die Hangkanalableitung und die erweiterte Titisee-Regulierung geltend machen könnte.

### **13.3 Wasserkraftanlagen an der Alb**

Die Einwenderin Ziffer 19 hat als Inhaberin alter Wasserrechte zur Wasserkraftnutzung an der Alb im Rahmen der Anhörung geltend gemacht, dass diese Rechte beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere befürchtet sie, dass aufgrund des engen betrieblichen Zusammenhangs der Beileitung aus dem Albbecken mit der Oberstufe Häusern durch die Gestattung der Oberstufe Häusern Zwangspunkte gesetzt werden, die im Falle von nachträglichen Anordnungen hinsichtlich notwendiger Mindestabflüsse ihre eigenen Rechte in einem späteren Verfahren für den Weiterbetrieb der Mittelstufe Witznau verkürzen könnten.

Diese Befürchtungen sind nicht begründet. Da das Albbecken nicht Teil der Oberstufe Häusern ist, ist die Beileitung von Albwasser in das Schwarzabecken nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Beileitung des Wassers des Albbeckens ist durch Verleihungs- und Genehmigungsbescheid des Landratsamts Waldshut vom 27.09.1948 für die Mittelstufe Witznau gestattet. Einwendungen hinsichtlich der an der Alb betroffenen Wasserkraftnutzungen können in einem Verfahren zur Zulassung des Weiterbetriebs der Mittelstufe Witznau nach Ablauf der Gestattung 2031 eingebracht werden.

Zwar besteht ein enger betrieblicher Zusammenhang der Beileitung des Albwassers mit der Oberstufe Häusern. Dieser geht jedoch nicht so weit, dass ein sinnvoller und wirtschaftlicher Betrieb des Kraftwerks Häusern von der Beileitung des Wassers des Albbeckens abhängen würde oder dass eine Behandlung in getrennten Verfahren rechtlichen Bedenken begegnen würde. Das Wasser der Alb wird in das Schwarzabecken geleitet, damit es von dort aus im darunterliegenden Kraftwerk Witznau energetisch genutzt werden kann. Es ist damit in erster Linie für den Betrieb des Kraftwerks Witznau bedeutsam. Zwar wird es ggf. auch vom Schwarzabecken über das Kraftwerk Häusern in den Schluchsee gepumpt. Dies ist aber für einen sinnvollen Betrieb der Oberstufe Häusern nicht erforderlich. Denn das Schwarzabecken wird neben den dortigen Beileitungen und den natürlichen Zuflüssen der Schwarza auch durch das Kraftwerk Witznau befüllt, wenn dieses Wasser in das Schwarzabecken pumpt. Die Kraftwerke Waldshut, Witznau und Häusern können durchgehend im Pumpbetrieb arbeiten und auf diese Weise über die verschiedenen Zwischenbecken Wasser aus dem Rhein bis in den Schluchsee pumpen. Die Kraftwerkskaskade wäre auch ohne die Beileitung des Wassers der Alb voll funktionsfähig. Sollte bei der Erneuerung der Verleihung für das Kraftwerk Witznau die Beileitung des Wassers aus dem Albbecken in das Schwarzabecken nicht mehr zugelassen oder deutlich eingeschränkt werden, könnte die Oberstufe Häusern trotzdem wie heute im Pumpspeicherbetrieb betrieben werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die gehobene Erlaubnis für die Oberstufe Häusern ggf. nachträglich angepasst werden kann, sollte sich dies in den anstehenden Verfahren für den Weiterbetrieb der Mittel- und der Unterstufe als erforderlich erweisen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A VIII.3.1).

### **13.4 Wassergewinnungsanlagen**

Nachteilige Auswirkungen auf öffentliche oder private Wassergewinnungsanlagen, die nach 15 Abs. 2 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden müssten, sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1 der Begründung wird verwiesen.

### **13.5 Kläranlagen**

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte der Abwasserbeseitigung, die nach 15 Abs. 2 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden müssten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 6.3 der Begründung wird verwiesen. Zwar sind wasserwirtschaftliche und betriebliche Interessen der Kläranlage Lenzkirch und der Kläranlage der Brauerei Rothaus nachteilig betroffen. Beide Kläranlagen werden durch das Vorhaben aber nicht in bestehenden Rechten beeinträchtigt. Für die Festsetzung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG besteht daher kein Raum. Tatsächlich wird durch die künftigen Mindestabflüsse für beide Kläranlagen eine Verbesserung der Situation herbeigeführt. Der Interessenkonflikt beruht jeweils auf gestiegenen Anforderungen hinsichtlich der Abwassereinleitung. Zur Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen wird auf die Ausführungen unter Ziffern 6.3.1 und 6.3.3 der Begründung verwiesen.

### **13.6 Weitere Wasserrechte**

Soweit Inhaber alter Wasserrechte durch gültige Verträge mit der Antragstellerin laufend entschädigt werden (Erläuterungsbericht Kap. IV.2.1.2), haben diese im Verfahren keine Einwendungen erhoben. In Bezug auf diese Rechteinhaber beruht die Prüfung von Inhalts-/Nebenbestimmungen folglich nicht auf § 14 Abs. 3 WHG, sondern auf § 13 Abs. 1 WHG. Auch insoweit gilt das oben dargelegte Ergebnis, wonach weitere Vorkehrungen nicht durchführbar bzw. nicht zumutbar sind, entsprechend. Da § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG nicht anwendbar ist, kommt eine Entschädigungsfestsetzung in Bezug auf diese Rechteinhaber nach § 13 Abs. 1 WHG nicht in Betracht. Unberührt bleibt hiervon die mögliche Geltendmachung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 WHG. Sofern und soweit die Vertragsparteien während der Laufzeit der neuen Erlaubnis Anpassungsbedarf in Bezug auf ihre Vereinbarungen sehen, liegt es bei ihnen, sich hierüber zu verständigen und zu einigen, wie dies auch bereits in der Vergangenheit geschehen ist.



### 13.7 Fischereirechte

Auch Fischereirechte stellen grundsätzlich Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dar. Das (dingliche) Fischereirecht fällt in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und genießt als sonstiges Recht i.S.v. 823 Abs.1 BGB Schutz jedenfalls gegen wesentliche Beeinträchtigungen. Ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungs- oder Abwehranspruch kann (nur) entstehen, wenn konkrete Eingriffe in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht drohen oder bereits entstanden sind. Nach der Rechtsprechung liegt ein rechtserheblicher Eingriff in das private Fischereirecht vor, wenn behördliches Handeln oder Unterlassen in Folge ihrer Auswirkungen, Tragweite oder Beschaffenheit das Fischereirecht ganz oder zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aufheben oder entwerten, wenn dieses also in seiner Substanz betroffen ist. Fischereirechte schützen also vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen.

Die Gemeinden Feldberg und Lenzkirch haben mit der Schluchseewerk AG am 01.07.1988 einen Vertrag über die Entschädigung der Fischerei in der Haslach für die Lose 1 und 2 geschlossen. Einen inhaltsgleichen Vertrag schlossen die Gemeinde Lenzkirch und die Schluchseewerk AG für die Gemarkung Saig. Aufgrund dieser Verträge zahlte die Schluchseewerk AG an die Fischereirechtsinhaber eine jährliche Entschädigung. Mit der Entschädigungszahlung waren alle Schäden abgegolten, die durch den Betrieb der Anlagen der Schluchseewerk AG, durch deren bauliche Veränderungen, Ergänzungen, Überholungen und sonstige Unterhaltungsarbeiten an den Fischen und Wassertieren sowie deren Lebensbedingungen im Bereich der Fischgewässer der Fischereirechtsinhaber verursacht wurden. Der Entschädigungsanspruch der Fischereirechtsinhaber erlischt nach § 4 bzw. § 5 der Verträge, wenn das Recht der Schluchseewerk AG zur Bewirtschaftung der Fischgewässer der Fischereirechtsinhaber und zum Betrieb der diese beeinträchtigenden Anlagen endet (Konzessionsdauer). Das bisherige Recht der Antragstellerin ergab sich aus der alten Verleihung und ist zum 16.03.2017 ausgelaufen. Damit endete auch die vertragliche Entschädigungspflicht der Antragstellerin.

In der gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden wurde vorgetragen, dass die Entschädigung Fischerei Haslach neu zu verhandeln ist. Ein substantieller Eingriff in das Fischereirecht, wie er nach heutiger Rechtslage grundsätzlich für einen Entschädigungsanspruch vorausgesetzt wird (s.o.), wurde von den Gemeinden Feldberg und Lenzkirch bislang zwar nicht näher dargetan und ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich, zumal sich die Bedingungen für die Fischfauna und damit auch für die Fischerei an den relevanten Gewässern (außerhalb der Speicherbecken) durch die künftigen Mindestwasserabgaben eher verbessern werden. Eine evtl. Entschädigungsregelung ist daher wie auch in der Vergangenheit primär im Wege der vertraglichen Einigung zwischen den Beteiligten unter Klärung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zu treffen. Eine Entschädigungsfestsetzung der Höhe nach kam mit dieser Entscheidung auf Basis des hierzu bekannten Sachstandes und der Rechtslage nicht in Betracht und wurde auch nicht beantragt. Vor einer solchen Festsetzung der Höhe nach wäre zunächst auch - auf Antrag - behördlicherseits auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken (§§ 98 Abs. 2 WHG, 98 Abs. 2, 3 WG).

Die Forderung in der gemeindlichen Stellungnahme, dass die Entschädigung Fischerei Haslach neu zu verhandeln sei, ist allerdings dahingehend auszulegen, dass jedenfalls von einem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach ausgegangen und dieser auch eingefordert wird. Die bisher langjährig geleisteten Entschädigungen seitens der Antragstellerin sprechen für einen nicht unerheblichen Eingriff in das Fischereirecht. Es ist somit eine naheliegende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass ein Entschädigungsanspruch der Fischereirechtsinhaber besteht. Die Entschädigung wurde daher nach § 98 Abs. 1 WHG mit dieser Entscheidung dem Grunde nach festgesetzt. Sie ist aber vorrangig im Wege der vertraglichen Einigung zwischen den Beteiligten inhaltlich auszufüllen.

Weitere Verträge über Entschädigungen von Eingriffen in Fischereirechte bestehen zwischen der Antragstellerin und dem Land Baden-Württemberg (Vertrag vom 01.06./13.12./14.12.1928 mit Fortschreibung vom 22.09.1982 sowie Vertrag vom 17./19.01.2005 mit dem Land zur Entschädigung des Landes sowie der Gemeinden Hinterzarten und Feldberg als Fischereiberechtigte im Seebachfischereigebiet) sowie der Stadt Waldshut-Tiengen und den Gemeinden Weilheim, Ühlingen-Birkendorf, Grafenhausen, Höchenschwand, Häusern und Schluchsee (Fischereigebiet Schlücht, Vertrag vom 11./12.02.1985).

Diese vertraglichen Entschädigungsregelungen knüpfen nicht an die (bisherige) Gestattungsdauer, sondern an die Bewirtschaftung durch die Antragstellerin an und sind daher nach wie vor fortlaufend gültig (Erläuterungsbericht Kap. IV.4.2.).

Insoweit gilt auch hier, dass aufgrund der gültigen Duldungs- und Entschädigungsvereinbarungen das Vorliegen nachteiliger Einwirkungen i.S.v. § 14 Abs. 3, 4 WHG in Bezug auf den maßgeblichen jetzigen Ausgangszustand zu verneinen ist. Unberührt davon bleibt auch hier die Möglichkeit der Antragstellerin und der Betroffenen, evtl. Anpassungsbedarf vertraglich zu regeln.

Der Abfindungsanspruch zum Fischereigebiet Schlücht endet nach § 4 des Vertrags vom 11./12.02.1985, wenn das Recht der Antragstellerin zur Bewirtschaftung der Fischgewässer der Fischereirechtsinhaber und zum Betrieb der diese beeinträchtigenden Anlagen endet. Das dahingehende Recht der Antragstellerin ergibt sich aus den Gestattungen für die Oberstufe Häusern (zum 16.03.2017 ausgelaufen) und die Mittelstufe Witznau, für die es am 11.10.2031 endet. Damit ist derzeit von einer fort-dauernden Gültigkeit des Vertrages auszugehen. Ggf. kommen auch hier vertragliche Anpassungen mit den Fischereiberechtigten in Betracht, die lediglich vom Betrieb der Oberstufe Häusern betroffen sind.

In der gemeindlichen Stellungnahme wurde beantragt, die vorhandenen Vereinbarungen in die wasserrechtliche Gestattung aufzunehmen. Dies ist als Antrag auszulegen, die laufenden vertraglichen Entschädigungszahlungen mit dieser Entscheidung festzusetzen,. Für eine entsprechende Entschädigungsfestsetzung der Höhe nach besteht allerdings, wie oben dargelegt, im Rahmen dieser Entscheidung kein Raum. Die Entschädigungspflicht der Antragstellerin war daher nur dem Grunde nach fest-zusetzen. Ihre Ausfüllung erfolgt derzeit durch die bestehenden vertraglichen Rege-lungen bzw. durch zwischen den Beteiligten ggf. künftig zu treffende Anpassungen.

Die Entschädigungsfestsetzung dem Grunde nach erfolgt somit nur zu Gunsten der Gemeinden, die insoweit Einwendungen erhoben bzw. im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme eine Entschädigungsfestsetzung beantragt haben, sowie zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, welches im Verfahren ebenfalls geltend gemacht hat, dass der mit der Antragstellerin geschlossene Vertrag vom 01.06./13.12./14.12.1928 mit Ergänzung vom 22.09.1982, der u.a. die Entschädigung für Verluste und Nachteile bezüglich der Fischerei beinhaltet, Bestand haben müsse.

### **13.8 Landwirtschaftliche Gewässerbenutzung (Wiesenwässerung)**

Soweit die jährlichen Düngemittellieferungen nach der Vereinbarung zwischen dem Ausschuss der Landwirtschaftlichen Interessenten im Gebiet am Hangkanal und der Antragstellerin vom 23.4./14.5.1927 gegenüber den Grundstückseigentümern ab 1986 bis zum vermeintlichen Konzessionsende 2011 einmalig abgefunden wurden und in der gemeindlichen Stellungnahme für die Stadt Lenzkirch eine Nachberechnung für die Jahre 2011 bis 2017 geltend gemacht wird, betrifft dies die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung für den Geltungszeitraum der bisherigen Verleihung und ist zwischen den Beteiligten auf dieser Basis zu regeln.

Für die Zukunft wurde von den Gemeinden eine Nebenbestimmung zur Gestattung beantragt. Nachteile, für die eine Ausgleichspflicht nach § 14 Abs. 3 und 4 WHG besteht, und damit die Grundlage für eine entsprechende Nebenbestimmung, sind allerdings nicht ersichtlich. Wässerungswasser wird für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, soweit eine solche dort noch stattfindet, nicht mehr benötigt, und dessen Entnahme wäre auch nicht mehr zulässig. Das Wassergesetz 2014 hat den Eigentümer- und Anliegergebrauch aufgehoben (§ 21 Abs. 1 WG), Entnahmen für die Landwirtschaft sind nur in geringer Menge vom Gemeingebrauch gedeckt (§ 20 Abs. 1 Satz 2 WG). Ob es sich um eine geringe Menge in diesem Sinne handelt, ist im Einzelfall insbesondere anhand der aktuellen Wasserführung des Gewässers (Wasserdargebot) und der Auswirkungen auf den örtlichen Wasserhaushalt zu beurteilen. Ob die dauernde Entnahme von Wässerungswasser aus einem kleinen Bach noch eine geringe Menge darstellen würde, erscheint fraglich. Jedenfalls stellt der Gemeingebrauch kein „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB dar, so dass dessen Beeinträchtigung keine Schadensersatzansprüche nach sich zieht. Eine Entschädigungsfestsetzung im Rahmen dieser Entscheidung kam daher in Bezug auf den Entzug von Wässerungswasser nicht in Betracht.

### **13.9 Beschneigungsanlagen**

In der gemeinsamen gemeindlichen Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die bestehenden Wasserrechte für die Beschneigungsanlagen Feldberg-Seebuck und Schwarzenbachlft nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Beschneigungsanlagen liegen oberhalb der Fassungen zum Hangkanal (oberhalb der Seebach- bzw. Schwarzenbachfassung), so dass durch die beantragte Gewässerbenutzung keine nachteilige Wirkung in diese Wasserrechte erfolgt. Auch eine geplante mögliche Beschneigung durch Wasserentnahme aus dem Fischbach ist durch das Vorhaben nicht berührt, da die Antragstellerin kein Wasser aus dem Fischbach entnimmt.

### **13.10 Private Belange von Nutzern des Schluchsees**

Soweit von einzelnen Einwendern, die am Schluchsee im Bereich Freizeit und Tourismus gewerblich tätig sind, geltend gemacht wurde, dass sie durch die künftigen Stauhöhen derart in ihrer wirtschaftlichen Betätigung eingeschränkt werden könnten, dass sich dies als Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen wird sich die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung durch die in dieser Entscheidung festgelegte Stauhöhe gegenüber dem bisherigen Zustand nicht verschlechtern. Zum anderen konnten die Nutzer keine rechtlich geschützte Rechtsposition erwerben, die ihnen ein Recht auf eine bestimmte Bewirtschaftung des Schluchsees gab, da die Antragstellerin zu jeder Zeit auf die Freiwilligkeit des sog. Pfingstpegels hingewiesen hatte. Auf die Ausführungen hierzu unter Ziffer 11.3.1 der Begründung wird verwiesen. Die entsprechenden Einwendungen werden zurückgewiesen.

### **13.11. Unterhaltung und Sanierung von Ufermauern**

Von den Einwendern Ziffer 20 wurde auf die offene und zwischen den Beteiligten – der Antragstellerin, der Gemeinde und den Einwendern – streitige Frage aufmerksam gemacht, wer für die Instandsetzung einer maroden Ufermauer im Bereich des Zuflusses des Fischbachs in den Schluchsee verantwortlich ist, und die Feststellung einer Verpflichtung der Antragstellerin angeregt. Der Fall wurde auch von der Gemeinde Schluchsee als Beispiel für Unstimmigkeiten benannt, die bislang immer wieder aus der unklaren Aufteilung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Unterhaltungspflichten entstehen.

Die Feststellung einer Pflicht der Antragstellerin zur künftigen Unterhaltung der Ufermauer oder zu einer Entschädigungspflicht für entstandene bzw. künftig entstehende Schäden an der Mauer ist im Rahmen dieser Entscheidung nicht möglich.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Unterhaltung von Ufermauern gem. § 31 Abs. 1 WG den jeweiligen Eigentümern und Besitzern obliegt. Der Anlagenbegriff im Sinne von § 31 Abs. 1 WG ist weit zu fassen und umfasst auch Fluss- und Uferbauten zum Schutz von Grundstücken und sonstige Hoch- und Tiefbauten in, an, über oder unter Gewässern. Ufermauern sind in der Regel nach §§ 946, 94 Abs. 1, 905 Satz 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Ufergrundstücks, da sie fest mit dem Grundstück verbunden sind und eine Trennung zu ihrer Beschädigung führen würde, und gehören daher zum Grundstückseigentum.

Aus der Tatsache, dass die Antragstellerin im Zuge des Ausbaus des Schluchsees ebenso wie im Zuge der Bewirtschaftung des Titisees an einer Vielzahl von Stellen Uferbefestigungen hergestellt bzw. sich an den Kosten für deren Herstellung beteiligt hat, kann nicht hergeleitet werden, dass sie auch weiter generell zu deren Unterhaltung verpflichtet wäre. Grundsätzlich wurden die errichteten Anlagen nach Fertigstellung den jeweiligen berechtigten Eigentümern übergeben, womit auch die zukünftige Unterhaltungspflicht in deren Verantwortung überging. Allerdings wurde der Antragstellerin in § 10 Abs. 1 der Entschließung von 1928 die Verpflichtung

aufgelegt, die Ufer der Stauseen nach Anordnung der zuständigen Behörden dauernd zu sichern und zu unterhalten, soweit Maßnahmen der Schluchseewerk AG zu einer vermehrten Beanspruchung führen. Für die Zukunft wird aber davon abgesehen, die Antragstellerin selbst zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an nicht in ihrem Eigentum stehenden Anlagen zu verpflichten. In solchen Fällen besteht auch künftig die Verpflichtung der Antragstellerin, den jeweils Berechtigten die entstehenden Kosten zu erstatten. Die Möglichkeit der Beteiligten, sich über eine unmittelbare Durchführung durch die Antragstellerin zu verständigen, die oftmals praktikabler sein wird, bleibt davon unberührt.

Im konkreten Fall der Einwender Ziffer 20 dürfte nach diesen Kriterien den Grundstückseigentümern nach § 31 Abs. 1 WG auch die Unterhaltung der Mauer obliegen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es sich bei der Mauer lediglich um einen Scheinbestandteil des Grundstücks im Sinne von § 95 BGB handeln würde. Die Tatsache, dass die Antragstellerin die Mauer aufgestockt hatte, führt zu keiner anderweitigen Bewertung der Eigentumslage und der Unterhaltungspflicht. Ob die Antragstellerin gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 WHG zur Entschädigung verpflichtet ist, hängt davon, ob der Sanierungsbedarf aus einer vermehrten Inanspruchnahme der Mauer aufgrund Staubetriebs herrührt oder der Schaden in sonstiger Weise durch den Betrieb der Oberstufe Häusern verursacht wurde. Dies ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens zu klären ist, zumal es sich nicht um eine Folge des beantragten Weiterbetriebs, sondern um eine mögliche Ausgleichspflicht aus bisher bestehenden Verpflichtungen handeln würde. Eine Entschädigungsfestsetzung dem Grunde nach kommt daher hier nicht in Betracht. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Beteiligten, einen evtl. Ausgleich vertraglich zu regeln, sowie die mögliche Geltendmachung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 WHG.

### **13.12 Schwarzenbach-Fassung, Auswirkungen auf privates Grundstück**

Von Einwender Ziffer 21 wurde geltend gemacht, dass die künftig erhöhte Wasserabgabe in den Schwarzenbach zu Beschädigungen der Böschung und der Befestigungsmauer auf ihrem unterhalb der Schwarzenbach-Fassung gelegenen Grundstück führen könnte.

Grundsätzlich liegt es im Verantwortung der Einwender, wenn sie auf dem Grundstück Veränderungen vorgenommen haben, die bei einer Durchleitung von Wasser zu Beschädigungen führen. Sie konnten nicht darauf vertrauen, dass die bisherige geringe Wasserführung dauerhaft erhalten bleibt, sondern mussten schon bisher damit rechnen, dass das Gewässer, auch wenn es oft trocken liegt oder wenig Wasser führt, zumindest zeitweise die natürlichen Zuflüsse abführt. Das wird auch in der Vergangenheit bei Starkregen bereits der Fall gewesen sein, wenn der Hangkanal die auftretenden Wassermengen nicht aufnehmen kann. Insgesamt müssen sich somit die Einwender auf die ökologisch notwendige Mindestwasserführung einstellen und ihr Grundstück so befestigen, dass dieser Wasserführung Rechnung getragen wird und die bestehende Sohlverbauung bzw. Ufereinfassung nicht beschädigt wird. Im Erörterungstermin hat die Antragstellerin signalisiert, dass sie sich im Rahmen ihrer Verpflichtung, für durch den Betrieb ihrer Anlagen entstehenden Mehraufwand

für die Unterhaltung aufzukommen, im Gespräch mit den Einwendern an einer vernünftigen und sinnvollen Lösung beteiligt wird. Dies erscheint sachgerecht.

#### **14. Maßnahmen der gemeindlichen Infrastruktur**

Die Gemeinden Feldberg, Grafenhausen, Hinterzarten, Höchenschwand, Lenzkirch, Schluchsee und Titisee-Neustadt haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens gefordert, dass sich die Antragstellerin finanziell an den Mehrkosten für verschiedene gemeindliche Infrastrukturmaßnahmen beteiligt, die im Zusammenhang mit dem Aufstau des Schluchsees und dem Betrieb der Oberstufe Häusern stehen, und um Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in die Entscheidung gebeten.

##### **14.1 Rahmenbedingungen**

Soweit keine Rechte und Belange i. S. des § 14 Abs. 3 und 4 WHG betroffen sind, kommt als Rechtsgrundlage für die Aufnahme solcher Nebenbestimmungen im Wesentlichen § 13 WHG, insbesondere § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG in Betracht. Allerdings ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift beschränkt. In aller Regel werden die möglichen Anwendungsfälle von § 14 Abs. 3 und 4 WHG abgedeckt. Die Vorschrift kann auch nur dort angewendet werden, wo tatsächlich die zugelassene Gewässerbenutzung unmittelbare nachteilige Auswirkungen hat.

Gegenstand des Vorhabens ist der Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern. Damit sind diejenigen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens relevant, die auf den Betrieb zurückgehen. Dazu gehören insbesondere Wirkungen durch die Stauspiegelschwankungen im Schluchsee und durch die Ableitung natürlicher Fließgewässer in den Schluchsee und das Schwarzabecken. Nachteilige Wirkungen, die durch den ursprünglichen Ausbau der Oberstufe Häusern und den Aufstau des Schluchsees verursacht wurden, sind grundsätzlich nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens.

Zwar wird das weitere Aufstauen der Schwarza sowie des natürlich zufließenden und künstlich zugeführten Wassers an der Schluchsee-Talsperre von der gehobenen Erlaubnis umfasst. Aber mit der ursprünglichen Verleihung und Genehmigung von 1928 wurden die nachteiligen Auswirkungen, die durch das Anlegen des neuen, gegenüber dem Ur-Schluchsee deutlich größeren Stausees entstanden, insgesamt abgearbeitet. Soweit durch den Aufstau kostenintensive Baumaßnahmen, etwa zum Neubau von Brücken, Straßen und Wegen, zur Befestigung der Bahnstrecke oder zur Verlegung von Bauwerken wie der gemeindlichen Kläranlage erforderlich waren, wurden die Kosten von der Antragstellerin übernommen. Anschließend wurden die Bauwerke, soweit es sich nicht um eigene Anlagen der Antragstellerin handelte, grundsätzlich in die Verantwortung der jeweils zuständigen Trägers gegeben.

Durch die Anlage des Schluchsees in seiner jetzigen Form wurden die Landschaft und die umliegenden Siedlungsflächen einschließlich der betroffenen Infrastrukturanlagen dauerhaft verändert und geprägt. Für die Gemeinde Schluchsee bedeutete dies die Grundlage für die Entwicklung zu einem zentralen Tourismusstandort im

Hochschwarzwald, was für die Gemeinde an vielen Stellen mit erhöhten Kosten, aber auch mit deutlichen Mehreinnahmen verbunden war.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem wasserrechtlichen Verfahren die bloße Tatsache, dass der Schluchsee in seiner jetzigen Ausdehnung existiert, und die hieraus über Jahre hinweg entstandenen prägenden Veränderungen der Landschaft und der Umgebung grundsätzlich nicht als Wirkung des nunmehr beantragten Weiterbetriebs, sondern des ursprünglichen Ausbaus angesehen. Die Existenz des Sees ist damit maßgeblicher Ausgangszustand für die Bewertung möglicher nachteiliger Auswirkungen des Weiterbetriebs.

Die Feststellung einer Pflicht zur Beteiligung an Mehrkosten für Infrastrukturmaßnahmen in der Verantwortung der Gemeinden wäre daher nur dann möglich, wenn solche Mehrkosten aus der aktiven künftigen Bewirtschaftung der Oberstufe Häusern resultieren würden oder wenn beim seinerzeitigen Aufstau des Schluchsees Regelungslücken verblieben wären, die aus Anlass des beantragten Weiterbetriebs zu schließen sind.

#### **14.2 Wolfsgrundbrücke**

Für eine Auferlegung von Kosten für die notwendige Erneuerung der Wolfsgrundbrücke zur Ertüchtigung für höhere Lasten an die Antragstellerin, wie sie von der Gemeinde Schluchsee geltend gemacht wurde, wird nach diese Kriterien keine Handhabe gesehen. Die Notwendigkeit der Ertüchtigung der Brücke ist nicht durch den Betrieb der Oberstufe Häusern bedingt. Zwar wurde die Errichtung der Brücke ursprünglich durch den Aufstau des Schluchsees erforderlich, und die Kosten wurden daher von der Antragstellerin übernommen. Aber durch die damals getroffenen Regelungen wurde klargestellt, dass danach die Verantwortung auf die Gemeinde überging. So sind nach § 13 Satz 2 der Entschließung von 1928 Kosten für Erweiterungen und Verbesserungen von Verkehrswegen gegenüber dem bisherigen Zustand, soweit sie nicht durch die Änderung der Lage oder des Gefälles bedingt sind, nicht von Antragstellerin zu ersetzen. Die Gemeinde Schluchsee hat die Wolfsgrundbrücke, nachdem sie gemäß § 4 Ziff. 8 des Vertrags vom 18.12.1930 durch die Antragstellerin hergestellt worden war, in ihre Unterhaltung übernommen. Als Träger der Straßenbaulast ist sie auch für Verstärkung oder Neuerrichtung zuständig, die durch veränderten Verkehrsverhältnisse und Anforderungen notwendig sind.

#### **14.3 Bade- und Landeplätze am Schluchsee**

Auch für das Anliegen, die Antragstellerin zur Kostenbeteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Bade- und Anlegebereiche im Bereich der Ortslage Schluchsee zu verpflichten, wird im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens keine rechtliche Handhabe gesehen. Insbesondere kann der Entschließung von 1928 keine Pflicht zur Kostenbeteiligung für touristische Nutzungen entnommen werden. Die Regelung, wonach die Antragstellerin für zwei Bade- und Landeplätze den Zugang zu ermöglichen hatte, kann nicht in diesem Sinn verstanden werden. Allerdings hat die Antragstellerin auch nach der jetzt erteilten Erlaubnis die entstandene touristische Nutzung zu respektieren, das heißt zu dulden und nicht zu behindern, soweit der

zugelassene Betrieb der Oberstufe Häusern dadurch nicht eingeschränkt wird. Auch daraus kann aber keine Pflicht zur finanziellen Beteiligung an Maßnahmen zur Förderung der touristischen Infrastruktur entnommen werden.

#### **14.4 Wegeunterhaltung**

Eine Kostenbeteiligung für die Unterhaltung der Wanderwege der Gemeinde Schluchsee kann der Antragstellerin nicht auferlegt werden. Die Wege befinden sich oberhalb des Staubereichs. Die Zuständigkeit für die Unterhaltung liegt bei der Gemeinde. Auch für die Festsetzung einer Kostenbeteiligung der Antragstellerin für die Unterhaltung von öffentlichen Wegen im Bereich des Hangkanals, die von der Antragstellerin als Zufahrt zu ihren Anlagen genutzt werden, besteht kein Raum.

#### **14.5 Kläranlage Wolfsgrund**

Die Festsetzung einer Kostenbeteiligung der Antragstellerin für die Kläranlage der Gemeinde Schluchsee in dieser Entscheidung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung obliegt grundsätzlich nach §§ 56 WHG, 46 Abs. 1 WG der Gemeinde. Durch den Weiterbetrieb entstehen der Gemeinde keine Mehrkosten. Die kleineren Änderungen des künftigen Betriebs im Schluchsee (Wasserstände, Zu- und Abflüsse) sind für den Betrieb der Kläranlage Wolfsgrund, der entsprechend den hydrologischen Verhältnissen im Schluchsee genehmigt wurde, ohne Auswirkungen. Auch die Tatsache, dass der Schluchsee kein natürliches Gewässer ist, sondern als Stausee betrieben wird, führt zu keinen erhöhten Anforderungen und Mehrkosten für die Kläranlage.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass aus dem Aufstau des Schluchsees noch Ansprüche der Gemeinde auf eine Kostenbeteiligung offen wären, die in die Zukunft fortwirken und daher bei der jetzigen Entscheidung zu berücksichtigen wären. In § 2 des Vertrags vom 22./24.07.1968 zwischen der Antragstellerin und der Gemeinde Schluchsee erfolgte eine endgültige Abfindung der Gemeinde wegen aller Ansprüche, die sie im Zusammenhang mit einer Erschwerung der Ortsentwässerung durch den Aufstau des Schluchsee unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt geltend machte. Ausgenommen hiervon waren eine evtl. Vergrößerung der Pumpwerke und der Pumpeinrichtungen der Kläranlage. Hierzu wurden ergänzende Vereinbarungen vom 06.06./16.06.1980 und 04.08./11.08.1988 getroffen. Hiernach wurde der Gemeinde von der Antragstellerin neben einem verlorenen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Verleihung ein Stromkontingent für zusätzliche Investitionen und Betriebskosten beim Pumpwerk Wolfsgrund und den Pumpeinrichtungen aufgrund von Erhöhungen der Einwohnergleichwerte und darauf beruhender Kapazitätserweiterungen zur Verfügung gestellt. Aber auch in Bezug auf solche Aufwendungen ist weder eine aus der Vergangenheit noch offene noch eine in die Zukunft fortwirkende Rechtsbeeinträchtigung i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG ersichtlich, die in der jetzigen Entscheidung zu einer Entschädigungsfestsetzung führen könnte. Denn Kapazitätserweiterungen der Kläranlage und daraus resultierende Mehrkosten können nicht als adäquat kausale nachteilige Auswirkung des Betriebs der Oberstufe Häusern angesehen werden. Die Erhöhung der Nutzerzahl (Einwohner und Gäste) ist für die Gemeinde Schluchsee kein separat zu betrachtender Nachteil, sondern Abbild



der positiven wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Gemeinde, die gerade auch Ausfluss der touristischen Anziehungskraft des aufgestauten Schluchsees ist und damit für die Gemeinde auch viele Vorteile bringt. Zum anderen erfolgt die Finanzierung der Kläranlagen grundsätzlich über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und -gebühren und kann bei einer Steigerung der Nutzerzahl über den Anschluss- und Benutzungszwang auf die Nutzer umgelegt werden.

Aus diesen Gründen kommt auch eine Kostenbeitragsfestsetzung nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG nicht in Betracht. Hiernach zu zahlende Beiträge müssen angemessen sein. Nur adäquat verursachte Beeinträchtigungen sind bei der Bemessung der Beiträge heranzuziehen; etwaige Vorteile der Körperschaft sind anzurechnen. Der aufgestaute See und die hierdurch geprägte strukturelle Entwicklung der Gemeinde liegen wie dargelegt auch im Interesse der Gemeinde Schluchsee. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.v. § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG durch Kapazitätserweiterungen der Kläranlage kann damit nicht angenommen werden.

#### **14.6. Vertragliche Vereinbarungen**

Auch wenn aus den genannten Gründen im Rahmen dieser Entscheidung von der Festlegung von verbindlichen Entschädigungsverpflichtungen zu Lasten der Antragstellerin für Mehrkosten an gemeindlichen Infrastrukturmaßnahmen abgesehen wird, wird darauf hingewiesen, dass selbstverständlich kausale Zusammenhänge zwischen der Oberstufe Häusern und den verschiedenen geltend gemachten Mehrkosten bestehen, die eine Kostenbeteiligung der Antragstellerin in der Sache begründen können. Der Weg vertraglicher Regelungen hierzu (ob durch Aufrechterhaltung bestehender Verträge oder durch neue Vereinbarungen) ist den Beteiligten unbenommen und erscheint insoweit auch als das geeignetere und vorzugswürdige Mittel.

#### **15. Gewässerunterhaltung**

##### **15.1 Gewässerunterhaltung am Schluchsee**

In der gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden wurde insbesondere für die Gemeinde Schluchsee darum gebeten, in der Entscheidung die Unterhaltungspflichten aller Beteiligten bezüglich des Schluchsees und seiner Ufer konkret zu bezeichnen, um insoweit für die Zukunft und anstehende Abstimmungen Klarheit zu haben.

Der Schluchsee stellt ein öffentliches Gewässer zweiter Ordnung dar (§ 4 Satz 4 WG). Die Gewässerunterhaltungs- und Ausbaulast liegt daher nach § 32 Abs. 2 Satz 1 WG bei der Gemeinde Schluchsee.

Entgegen der bisherigen Praxis ist der Schluchsee kein privates Gewässer, bei dem die Unterhaltung gem. §§ 32 Abs. 2, 3 WG, 39 WHG dem Eigentümer des Gewässerbetts obliegen würde. Es handelt es sich um ein öffentliches Gewässer (VG Freiburg, Ur. vom 28.08.1975 – VS III 56/74, ZfW 1976, 305 ff.), nämlich um ein natürliches stehendes Gewässer, das ständig fließenden Zu- und Ablauf hat, § 3 Abs. 2 Nr. 3

WG. Die Tatsache, dass der See über seine frühere Größe hinaus künstlich aufgestaut wurde, steht der Eigenschaft als natürlichem Gewässer nicht entgegen.

Öffentliche Gewässer dienen kraft Gesetzes dem allgemeinen Gebrauch unter Aufsicht des Staates, können also im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung von jedermann ohne besondere Zulassung durch den Eigentümer benützt werden. Die Rechtsverordnung der Gemeinde Schluchsee vom 08.07.1997 regelt den Gemeingebrauch des Sees. Abweichende Regelungen zur Unterhaltung privater Gewässer (§§ 30 Abs. 2 S. 1, 32 Abs. 3 WG) gelten hier somit nicht.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 WG bleibt Privateigentum des Landes oder einer Gemeinde an künstlich überfluteten Flächen oder am Gewässerbett nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WG unberührt. Es liegt hier somit ausnahmsweise Privateigentum des Landes am Bett eines öffentlichen Gewässers vor. Dem Land als Eigentümer obliegen dabei die Duldungspflichten aus § 4 Abs. 4 WG in Bezug auf die zugelassenen Gewässerbenutzungen.

Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach § 31 Abs. 1 WG von ihren Eigentümern und Besitzern nach Maßgabe des § 36 WHG zu unterhalten. Somit hat die Antragstellerin ihre Anlagen am Schluchsee selbst zu unterhalten.

Weiter hat sie gem. § 31 Abs. 2 WG als Eigentümerin und Besitzerin der Anlage sowie Nutzungsberechtigte des Schluchsees der Gemeinde als Trägerin der Unterhaltungslast die durch die Anlage oder Nutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten. Diese Regelung begründet einen unmittelbaren gesetzlichen Erstattungsanspruch. Nach § 31 Abs. 2 WG sind abweichende Regelungen zur Gewässerunterhaltungslast nach § 32 im Rahmen eines Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheids nicht möglich. Daher kann die Unterhaltungslast nicht insgesamt der Antragstellerin auferlegt werden. Vertragliche Regelungen zwischen dem Träger der Unterhaltungslast und dem Gewässerbenutzer über die Besorgung von Unterhaltungsarbeiten sind dagegen möglich. Sie bewirken aber keine Übertragung der Unterhaltungslast, sondern betreffen nur deren Erfüllung im Innenverhältnis.

Die Erstattungspflicht der Antragstellerin für Mehraufwendungen nach § 31 Abs. 2 WG bezieht sich nur auf die Erschwerung der Gewässerunterhaltung (einschließlich der Ufer, § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG), nicht auf sonstige Anlagen oder Einrichtungen der Gemeinde im Umfeld des Sees. Sie bezieht sich auch nicht auf Mehraufwendungen, die durch Nutzungen Dritter entstehen, insbesondere durch Freizeit- und Erholungsnutzung am Schluchsee.

Erstattungen nach § 31 Abs. 2 WG müssen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen geltend gemacht werden. Für die Festlegung einer pauschalen Abgeltung von Maßnahmen der Uferunterhaltung entsprechend der bisherigen Praxis im Rahmen dieser Entscheidung besteht kein Raum.

Soweit die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten am Schluchsee Gegenstand fortwirkender vertraglicher Vereinbarungen ist, die auf den ursprünglichen Aufstau zurückgehen, sind die dadurch begründeten Verpflichtungen vorrangig gegenüber der gesetzlichen Gewässerunterhaltungslast. Dies gilt etwa hinsichtlich der Verantwortung der Antragstellerin für evtl. nachteilige Auswirkungen des Aufstaus auf die Funktionsfähigkeit der unmittelbar im Uferbereich gelegenen Bahnanlagen.

Die Beseitigung der Torfinseln durch die Antragstellerin ist Teil der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch gemäß der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (D.V. S. 408) und ist auch weiterhin durch die Antragstellerin zu veranlassen (Nebenbestimmung A.VIII.14.6).

## **15.2 Gewässerunterhaltung außerhalb des Schluchsees**

Die Pflicht der Antragstellerin nach § 31 Abs. 2 WG zur Erstattung von Mehraufwendungen für die Gewässerunterhaltung an die Gemeinden als Träger der Gewässerunterhaltungslast bezieht sich auch auf Mehraufwendungen, die außerhalb des Schluchsees durch die Anlagen oder die Benutzung durch die Antragstellerin entstehen. Dies gilt etwa für mögliche Mehraufwendungen an den Fließgewässern aufgrund der Wasserentnahmen durch die Antragstellerin an den Fassungen, die zum Beispiel, wie von der Gemeinde Feldberg vorgetragen, für die Beseitigung von Verkrautungen entstehen können, aber auch für Mehraufwendungen bei der Unterhaltung von Zuflüssen des Schluchsees, die durch Wasserstandschwankungen im Schluchsee entstehen. Umfasst sind auch Mehraufwendungen für die Uferunterhaltung am Titisee, soweit sie durch die Stauspiegelschwankungen aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung entstanden sind.

## **16. Brandschutz am Schluchsee**

In der gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden wurde auf das Anliegen der Freiwilligen Feuerwehr Schluchsee hingewiesen, dass die Antragstellerin sich an den Kosten für Maßnahmen beteiligt, die der Feuerwehr auch bei starker Absenkung des Wasserspiegels einen Zugang zum Schluchsee zur Nutzung als Löschwasser zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Gemeinde, die zur Funktionsfähigkeit derer Feuerwehr erforderlichen Einrichtungen. Es bestehen insofern auch keine noch offenen Verpflichtungen der Antragstellerin aus der ursprünglichen Entschließung zur Errichtung der Oberstufe Häusern. Allerdings ist die Erschwernis der Löschwasserentnahme aus dem Schluchsee bei starker Absenkung eine nachteilige Wirkung, die nicht nur auf den damaligen Aufstau und die Errichtung des Sees zurückgeht, sondern wesentlich durch den weiteren Betrieb verursacht wird. Die Feststellung einer Beteiligungspflicht im Grunde nach kam in dieser Entscheidung nicht in Betracht, da keine konkrete Planung vorliegt. Beim Erörterungstermin hat der Vertreter der Antragstellerin aber signalisiert, dass sich die Antragstellerin einer Beteiligung nicht verweigern würde. Dies erscheint als angemessen.

## **17. Behinderung der Bauleitplanung**

Soweit in der gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden von der Gemeinde Feldberg auf Behinderungen in der Bauleitplanung und auf Wertminderung von Grundstücken durch die Anlagen des Hangkanals hingewiesen wird, ist festzustellen, dass die Anlagen der Antragstellerin durch die Entschließung von 1928 und die in Vollzug dieser Erschließung geschlossenen Verträge unbefristet und bestandskräftig baurechtlich genehmigt sind. Entsprechend sind auch die Dienstbarkeiten, mit denen die gemeindlichen Grundstücke belastet sind, und das zivilrechtliche Nutzungsrecht der Antragstellerin unbefristet gültig und nicht an die bisherige wasserrechtliche Gestattung gebunden. Folglich sind sie auch nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Vergleichbares gilt für Grundstücke am Titisee, die bislang durch Anlagen der Antragstellerin in Anspruch genommen werden.

## **18. Keine Ausschreibungspflicht**

Entgegen der von einem Einwender vorgetragenen Rechtsauffassung hat das Land keine Dienstleistungskonzession für die beantragte Gewässerbenutzung auszuschreiben. Auch in dem zwischen dem Badischen Landesfiskus und dem Badenwerk als Rechtsvorgängern des Landes Baden-Württemberg und der Antragstellerin geschlossenen Vertrag vom 01.06./13.12./14.12.1928 mit Ergänzung vom 22.09.1982 ist keine solche Dienstleistungskonzession zu sehen.

Konzessionen sind nach § 105 GWB entgeltliche Verträge, mit denen Unternehmen zur Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen betraut werden. Hier liegt aber kein Vertrag vor, sondern ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung sowie eine wasserrechtliche (gehobene) Erlaubnis.

Das Land hat in Bezug auf das Pumpspeicherkraftwerk auch keine Beschaffungsabsicht, zu deren Deckung es sich vertraglicher Mittel bedienen möchte oder gar muss: Öffentliche Aufträge im Sinne des Vergaberechts haben die entgeltliche Beschaffung von Leistungen (Erbringung von Dienstleistungen) zum Gegenstand (§ 103 GWB). Dies gilt auch für Konzessionen, bei denen in Abgrenzung zum öffentlichen Auftrag lediglich das Betriebsrisiko bezüglich der Verwertung der Dienstleistung auf den Konzessionsnehmer übergeht (§ 105 Abs. 2 GWB). Der öffentliche Auftraggeber muss gerade zum Zwecke der Beschaffung als Nachfrager einer Ware oder Leistung am Markt tätig werden. Hier fehlt es aber an einem Rechtsgeschäft mit Beschaffungscharakter. Zu einem solchen wird das Land auch nicht durch das Vergaberecht verpflichtet.

Im Rahmen seiner Beschaffungsfreiheit ist es grundsätzlich Sache des öffentlichen Auftraggebers, seinen Bedarf selbst zu definieren und zu entscheiden, welche Produkte er in welchen Mengen nachfragt und ob es vorteilhaftere oder wirtschaftlichere Varianten gibt. Aus dem Vertragscharakter öffentlicher Aufträge folgt grundsätzlich, dass Leistungen, die aufgrund hoheitlicher Handlungsformen – wie Gesetz, Verordnung, Verwaltungsakt, Satzung – erbracht werden, vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgeschlossen sind. Bei einer bloßen Genehmigung oder Gestattung von Tätigkeiten, ohne dass zugleich eine verbindliche, durchsetzbare Leistungspflicht

des Leistungserbringers vorgesehen wird, liegt kein Beschaffungsvorgang vor. Anderes kann u. U. im Einzelfall nur anzunehmen sein, wenn die hoheitliche Handlungsform der Umgehung des Vergaberechts dient, etwa wenn der Inhalt einer Entscheidung vorher vertragsähnlich ausgehandelt wurde. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Dass das Vorhaben auch öffentlichen Interessen dient, führt noch nicht zur Annahme einer (vertraglich durchzuführenden) Beschaffungspflicht.

Auch der zwischen dem Badischen Landesfiskus und dem Badenwerk als Rechtsvorgänger des Landes Baden-Württemberg und der Antragstellerin geschlossene Vertrag vom 01.06./13.12./14.12.1928 mit Ergänzung vom 22.09.1982, der den Ausgleich für die Inanspruchnahme von Landeseigentum sowie von finanziellen Nachteilen regelt, ist unter dem oben dargelegten Beschaffungsaspekt nicht als Konzessionsvertrag auszulegen. Der Vertrag regelt vielmehr die Erstattung des dem Land als Eigentümer entstehenden jährlichen Deckungsbeitragsverlustes infolge des Untergangs der vom See „verschluckten“ Holzproduktionsflächen.

Auch wenn es im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Annahme einer Leistungsbeschaffung grundsätzlich ausreichend ist, wenn die Gegenleistung dem Konzessionsgeber mittelbar zu Gute kommt, indem sie ihn z. B. bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und insbesondere der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung unterstützt, mangelt es hier insoweit schon an einer verbindlich durchsetzbaren Pflicht (s.o.) der Antragstellerin in Bezug auf die hinsichtlich der Daseinsvorsorge relevanten Leistungen (Betrieb des Kraftwerks zur Sicherstellung der Energieversorgung der Bevölkerung sowie der Förderung erneuerbarer Energien). Eine solche Betriebspflicht folgt auch nicht aus dem Wasserrecht. Die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung geben lediglich eine Befugnis bzw. ein Recht zur Wasserbenutzung, zu deren Ausübung der Inhaber aber nicht verpflichtet ist.

Schließlich kann vor dem Hintergrund der Zahlungsverpflichtungen der Antragstellerin gegenüber dem Land (mit höhenmäßiger Anpassung im Zeitverlauf) aus dem Vertrag vom 01.06./13.12./ 14.12.1928 (§ 7) mit Ergänzung vom 22.09.1982, die eine angemessene Gegenleistung für die entgangenen Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch das Land darstellen, auch von keiner unzulässigen Beihilfe seitens des Landes gegenüber der Antragstellerin ausgegangen werden, zumal diese zusätzlich ein Wasserbenutzungsentgelt nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 WG zu entrichten hat.

## **19. Form der wasserrechtlichen Gestattung**

Abweichend vom Antrag wurde hinsichtlich aller Gewässerbenutzungen eine gehobene Erlaubnis erteilt und keine Bewilligung nach §§ 10, 14 WHG. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist nicht ersichtlich, dass die Gewässerbenutzungen der Antragstellerin ohne die durch eine Bewilligung vermittelte gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann. Maßgeblich dafür sind folgende Erwägungen:

Es sind zwar dauerhaft hohe Investitionen für Instandhaltung und Erneuerungen, aber keine wesentlichen Neuinvestitionen in neue Anlagen erforderlich.

Soweit beim Aufstau des Schluchsees und der Errichtung der Anlagen private Rechte Dritter betroffen waren, wurden diese umfassend in der ursprünglichen Gestattung geregelt. Soweit damals Entschädigungspflichten begründet wurden, sind sie entweder zwischenzeitlich erledigt oder gelten weiter (s. o.). Neue Betroffenheiten, die ein erhöhtes Bedürfnis nach Schutz vor privaten Abwehrrechten begründen würden, sind nicht ersichtlich.

Zudem beinhaltet die Entscheidung unterschiedliche Arten von eng miteinander zusammenhängenden Gewässerbenutzungen, von denen ein Teil, nämlich die Einleitung von abgeleiteten Zuflüssen oder von Wasser aus Pumpbetrieb, nach § 14 Abs. 1 Nr. 3, i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ohnehin nicht bewilligungsfähig ist. Es würde wenig Sinn machen, einzelnen Komponenten der Gestattung einen gesonderten Rechtsstatus zu verleihen.

Der von der Antragstellerin vorgetragene Gesichtspunkt, die gesicherte Rechtsstellung für die Oberstufe Häusern sei aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Gesamtsystem der Werksgruppe Schluchsee erforderlich, da mit einer Betriebseinstellung der Oberstufe auch die Stufen Witznau und Waldshut nicht mehr betrieben werden könnten, schlägt aus Sicht des Regierungspräsidiums nicht durch. Hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche schützt gem. § 16 Abs. 1 WHG auch die gehobene Erlaubnis vor einer Einstellung der Benutzung. Aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist es auch im Hinblick auf die lange Laufzeit der Gestattung geboten, auch über die nach § 18 Abs. 2 WHG bei einer Bewilligung möglichen Widerrufsgründe hinaus die Möglichkeit eines Widerrufs zu erhalten. Insbesondere ist es wegen des engen Zusammenhangs im System der Werkgruppe Schluchsee geboten, die Oberstufe Häusern bei den 2031/2032 anstehenden Entscheidungen über den Weiterbetrieb der anderen Stufen hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Bedeutung sowie der effizienten Nutzung der regenerativen Energie nochmals gemeinsam mit den weiteren Stufen auf den Prüfstand zu stellen. Die Entscheidung enthält daher einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt. Dadurch wird auch eine Vorfestlegung hinsichtlich der behördlichen Gestattungen für die weiteren Stufen vermieden. Das allgemeine Widerrufsrecht der Behörde gem. § 18 Abs. 1 WHG bleibt davon unberührt. Eine Anwendung wird aber im Rahmen des Ermessens im Hinblick auf die hohe energiepolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Oberstufe Häusern sowie das berechnete Interesse der Antragstellerin an einer langfristigen Planungssicherheit allenfalls in besonderen Fällen in Frage kommen, etwa falls sich wesentliche Rahmenbedingungen dieser Entscheidung wie der energiewirtschaftliche Bedarf an der Nutzung der Oberstufe Häusern (etwa durch neue Technologien) oder die hydrologischen Verhältnisse (etwa durch nachhaltige klimatische Veränderungen) derart grundlegend ändern sollten, dass die vorgenommene Interessenabwägung zwischen öffentlichen Belangen für die Zukunft als dauerhaft nicht mehr tragfähig erscheinen sollte.

## **20. Laufzeit der gehobenen Erlaubnis**

Entsprechend dem Antrag wurde die gehobene Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen auf 60 Jahre befristet. Maßgeblich dafür sind folgende Erwägungen:

Für eine gehobene Erlaubnis gilt § 14 Abs. 2 WHG nicht, sie kann daher grundsätzlich unbefristet erteilt werden. Nach der Praxis in Baden-Württemberg werden auch Erlaubnisse und gehobene Erlaubnisse in aller Regel befristet erteilt, längstens bis 60 Jahre (in Anlehnung an den Wasserkrafterlass für Anlagen unter 1000 KW).

Das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin spricht für eine längere Laufzeit. Zwar sind Investitionen in neue Anlagen nur in kleinem Umfang erforderlich. Aber es besteht ein hoher laufender Investitionsbedarf zur Instandhaltung und ggf. Modernisierung der Anlagen, der eine verlässliche und langfristige Planung erfordert.

Auch die hohe energiewirtschaftliche Bedeutung der Werkgruppe Schluchsee und das Anliegen, die Nutzungsverhältnisse am Schluchsee auch im Sinne der Freizeit- und Erholungsnutzung und des Tourismus dauerhaft und verlässlich zu regeln, sprechen für eine längere Laufzeit.

Weiter ist der Zusammenhang des Vorhabens mit den anderen Stufen der Werksgruppe Schluchsee zu berücksichtigen. Wie dargelegt stehen 2031/2032 die Entscheidungen über den Weiterbetrieb der anderen Stufen an. Wird der Weiterbetrieb der anderen Stufen zugelassen, wird es voraussichtlich im Hinblick auf die energiepolitische Bedeutung und das wirtschaftliche Interesse der Werkgruppe Schluchsee zweckmäßig sein, auch diese Gestattungen langfristig zu erteilen. Dann sollten aber aufgrund des engen betrieblichen Zusammenhangs die Befristungen der drei Stufen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt enden, um nach Ablauf für einen ggf. vorgesehenen Weiterbetrieb das gesamte System in einem gemeinsamen Planungs- und Zulassungsverfahren betrachten zu können. Hierfür soll die jetzige Entscheidung die Voraussetzung schaffen.

Die gemeinsame Betrachtung mit den anderen beiden Stufen der Werksgruppe Schluchsee stellt für den Fall, dass sich die Rahmenbedingungen - etwa die verfügbaren Technologien und dadurch der energiewirtschaftliche Bedarf - in den nächsten Jahren entscheidend ändern sollten, auch ein mögliches Korrektiv dar. Wie dargelegt wird das gesamte System 2031/2032 nochmals insgesamt auf den Prüfstand gestellt. Wird für die anderen Stufen eine kürzere Laufzeit festgesetzt, kann auch die Laufzeit für die Oberstufe Häusern entsprechend angepasst werden.

## **21. Pegel, Messeinrichtungen**

Da durch das Vorhaben vor allem durch die verschiedenen Ableitungen von Fließgewässern erheblich in den Wasserhaushalt der natürlichen Gewässersysteme eingegriffen wird, wurde der Antragstellerin in den Nebenbestimmungen (Ziffer A.VII.2) die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung, der Betrieb von verschiedenen Messstellen sowie die Übermittlung der gemessenen Daten an die Behörden aufgegeben, um die weitere Entwicklung auch vor dem Hintergrund möglicher Klimaänderungen und späterer Zulassungsverfahren beobachten und bewerten zu können. Die Standards für die Messstellen, die Messungen und die Dokumentation entsprechen denen des Landesmessnetzes, um eine größtmögliche Verwertbarkeit sicherzustellen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Mindestabflüsse an den Talsperren und Großfassungen wurden der Antragstellerin die Einrichtung von Messeinrichtungen sowie die laufende Überwachung und Dokumentation aufgegeben.

## **22. Bauliche Änderungen an den Talsperren und den Großfassungen**

Für die vorgesehenen baulichen Änderungen an den Talsperren zur künftigen Abgabe der Mindestabflüsse und zur energetischen Verwertung der Mindestabflüsse konnte auf der Grundlage der Darlegungen und Pläne in den Antragsunterlagen (D.X.3) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 63 Abs. 1, 28 WG erteilt werden. Nach § 84 Abs. 3 WG schließt die gehobene Erlaubnis eine nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ein. Das gleich gilt für die vorgesehenen Maßnahmen an den Großfassungen zur künftigen Abgabe der festgelegten Mindestabflüsse.

Bei den Ausführungsfristen wurden die jeweilige Dringlichkeit im Hinblick auf öffentliche Belange, aber auch die betrieblichen Rahmenbedingungen der Antragstellerin sowie Einschränkungen hinsichtlich der Bauzeiten wegen Belangen des Artenschutzes berücksichtigt. Wichtig ist etwa aus ökologischer Sicht, dass unmittelbar im Anschluss an die 2018 vorgesehene Großrevision des Schwarzabeckens mit Ablass des Wassers aus dem Becken in die Schwarza der auf Dauer festgelegte Mindestabfluss in die Schwarza abgegeben wird, um eine zwischenzeitliche Wiederansiedlung von Arten zu verhindern. Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen zur energetischen Verwertung der künftigen Mindestabflüsse an den Talsperren wurde keine Frist festgelegt, da es der Entscheidung der Antragstellerin überlassen bleibt, ob und wann sie von dieser Erlaubnis Gebrauch macht. Es wurde lediglich auf die gesetzliche Frist nach §§ 93 Abs. 1 WG, 75 Abs. 4 LVwVfG hingewiesen.

## **23. Umbau des Auslaufbauwerks am Titisee**

Die Vorgaben zum Umbau des Auslaufbauwerks vom Titisee in die Gutach beruhen auf § 17 Abs. 1 WG. Nach dieser Vorschrift kann bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten oder sonstigen Vorhabenzulassungen aus Gründen der Gewässerunterhaltung, der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers dem bisherigen Inhaber der Zulassung oder dem bisherigen Anlagenbetreiber aufgegeben werden, auf seine Kosten die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder andere geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Die Antragstellerin hat die Aufhebung der bisherigen Regelungen in der Entschließung des Bezirksrats Neustadt vom 02.07.1928 und der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.02.1973 beantragt, nach denen sie bislang zur Bewirtschaftung des Titisees verpflichtet war. Nach diesen Bestimmungen hatte die Antragstellerin am Auslauf aus dem Titisee in die Gutach bestimmte tageszeitgebundene Abgabelinien einzuhalten, um so Nachteile für die damaligen Betreiber von Wasserkraftanlagen an der Gutach/Wutach durch die Ableitung von Wasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet des Titisees sowie der Gutach/Wutach über den



Hangkanal in den Schluchsee auszugleichen. Aufgrund der Befristung der damaligen Entscheidungen (soweit sie die Gewässerbenutzungen betrafen) bis zum 16.03.2017 und der nur übergangsweisen Weitergeltung der Bestimmungen zur Titisee-Bewirtschaftung in der anschließenden Zulassung des vorläufigen Weiterbetriebs vom 15.03.2017 müsste eine künftige Verpflichtung der Antragstellerin zur Bewirtschaftung des Titisees in der jetzigen Entscheidung neu festgelegt werden, um auch für die Zukunft zu gelten. Lediglich zur Klarstellung wurden daher die damaligen Regelungen in dieser Entscheidung ausdrücklich aufgehoben.

Eine aktive Bewirtschaftung des Titisees durch die Antragstellerin in der bisherigen Form ist künftig nicht mehr erforderlich. Die Wasserkraftnutzungen im Unterlauf, die früher auf eine tageszeitabhängige hohe Wasserführung in der Gutach angewiesen waren, bestehen heute nicht mehr. Die Einstellung der bisherigen Bewirtschaftung entspricht auch der Vorgabe des § 23 Abs. 2 WG, wonach ein Schwall-Sunk-Betrieb zu vermeiden ist.

Wenn das Auslaufbauwerk entsprechend den Vorgaben dieser Entscheidung umgebaut wird, wird auch kein hinreichender Anlass gesehen, der Antragstellerin weiterhin eine Bewirtschaftungsverpflichtung aufzuerlegen, wie es von der Stadt Titisee-Neustadt und weiteren Einwendern im Rahmen der Anhörung als geboten angesehen wurde. Allerdings hat der Betrieb der Oberstufe Häusern durch die Ableitung von Wasser am Hangkanal auch weiterhin Einfluss auf die Wasserzufuhr in die Gutach. Die am Umlaufbauwerk vorgesehenen baulichen Maßnahmen werden aber zu einer stabilen Situation führen, die eine aktive Bewirtschaftung nicht mehr erfordern. Sie werden dazu führen, dass der Seespiegel im Titisee künftig weitgehend durch den natürlichen Zu- und Abfluss gesteuert wird und sich in aller Regel zwischen 845,40 m ü. NN (obere Grenze) und 844,90 m ü. NN (untere Grenze) bewegen wird. Durch die Verminderung der bisherigen Wasserspiegelschwankungen werden keine Nachteile für Dritte entstehen, im Gegenteil werden die Ufer weniger belastet und auch Belange des Hochwasserschutzes werden nicht beeinträchtigt. Durch die bauliche Gestaltung wird gewährleistet, dass in der Gutach in aller Regel, d. h. außer in extremen Jahren, auch ohne zusätzliche Wasserabgaben aus den Fassungen des Hangkanals ein gewässerökologisch gebotener Mindestabfluss von 104 l/s nicht unterschritten wird.

Bei diesen Umständen liegt kein Anlass vor, der Antragstellerin als Voraussetzung für den weiteren Betrieb der Oberstufe Häusern auch weiterhin den Betrieb und die Unterhaltung eines Auslaufbauwerks am Titisee aufzugeben. Das Anliegen der Antragstellerin, das Auslaufbauwerk nach Abschluss der erforderlichen Umbauarbeiten an die Stadt Titisee-Neustadt zu übergeben, die gesetzliche Trägerin der Gewässerunterhaltungs- und Ausbaulast für den Titisee ist, ist sachgerecht. Da es sich um eine Anlage handelt, die aus Gründen der Gewässerunterhaltung nicht beseitigt werden darf, ergibt sich die Verpflichtung zur künftigen Unterhaltung durch den Träger der Gewässerunterhaltungslast aus § 17 Abs. 2 Satz 1 WG. Die Antragstellerin gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 WG weiter zur Unterhaltung zu verpflichten, erschiene in der gegebenen Konstellation nicht angemessen.

Mit dieser Entscheidung stellt das Regierungspräsidium die Verpflichtung der Antragstellerin zum Umbau des Auslaufbauwerks sowie die Kriterien, die hierbei zu beachten sind, dem Grunde nach fest so fest, dass die Gemeinde nicht über Gebühr belastet wird. Neben der Sicherstellung der Anforderungen an den Seespiegel und den Mindestabfluss ist dabei insbesondere von Bedeutung, dass bei Übergabe an die Gemeinde das Bauwerk in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand ist, einschließlich der Verpflichtung zur Durchführung von evtl. Sanierungsarbeiten, deren Notwendigkeit jetzt bereits absehbar ist. Der Antragstellerin wird zusätzlich die Herstellung der aus Gründen des Artenschutzes gebotenen fischökologischen Durchgängigkeit aufgegeben, allerdings mit der Maßgabe, dass dadurch die Erfüllung der anderen Anforderungen nicht beeinträchtigt wird. Damit wird es zu Gunsten einer verlässlichen Wasserstandhaltung im Titisee aus fachlicher Sicht akzeptiert, dass der herzustellende Fischaufstieg insbesondere in Niedrigwasserzeiten seine Funktion nicht vollständig erfüllen kann.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Umbaumaßnahmen wurde noch nicht erteilt, da zum einen die Planung insbesondere für die bauliche Umsetzung des Fischpasses noch nicht abschließend vorliegt, zum anderen die Stadt Titisee-Neustadt, die im Rahmen der Anhörung für den Umbau zusätzlich den Abbau aller nicht mehr benötigten Anlagenteile sowie eine Renaturierung dieses Bereichs empfohlen hat, in diesem Verfahren die Gelegenheit haben soll, im noch durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren städtebauliche Belange sowie ihre Belange als Träger der Gewässerunterhaltungslast einzubringen. Die Gemeinde muss auch gem. § 36 BauGB das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilen, da der Umbau des Auslaufbauwerks aufgrund seiner eher örtlichen Bedeutung nicht der Vorschrift des § 38 BauGB unterliegen dürfte.

Bei Beachtung der mit dieser Entscheidung unter Ziffer VII.3 festgelegten Rahmenbedingungen für den Umbau bleibt die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der Stadt Titisee-Neustadt zur abweichenden äußeren Gestaltung des Auslaufbauwerks unberührt. Sofern solche Vereinbarungen getroffen werden, ist es nach Auffassung des Regierungspräsidiums angemessen, wenn sich die Höhe der von der Antragstellerin ggf. anteilig getragenen Kosten an den Kosten bemisst, die ihr bei Umsetzung der in dieser Entscheidung festgestellten Rückbauverpflichtung in der vorgesehenen Weise entstehen würden.

#### **24. Nebenbestimmungen zu baulichen Anlagen**

Da die baulichen Anlagen der Oberstufe mit der ursprünglichen EntschlieÙung des Bezirksrats Neustadt vom 02.07.1928 und den Folgeentscheidungen dauerhaft gewerbe- und baupolizeilich genehmigt wurden, sind sie - soweit nicht einzelne bauliche Veränderungen beantragt wurden - nicht unmittelbar Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Allerdings ist Voraussetzung für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzungen und damit des Weiterbetriebs der Oberstufe Häusern, dass die genutzten baulichen Anlagen in ordnungsgemäÙem Zustand sind, insbesondere die Sicherheit der technischen Bauwerke gewährleistet ist. Unabhängig davon, dass die Antragstellerin insoweit ihren Betreiberpflichten nachkommt und die Anlagen von den zuständigen unteren Wasserbehörden laufend überwacht werden,

erschien es daher geboten, entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufzunehmen, insbesondere zu den sicherheitsrelevanten Bauwerken (dies sind vor allem die Talsperren) und Anlagen. Es handelt sich im Wesentlichen um Auflagen und Hinweise zur Überwachung und zum Betrieb, zur laufenden technischen Anpassung an die jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie zu deren Konkretisierung, etwa hinsichtlich wiederkehrender Termine und Fristen, sowie um Auflagen zu Nachweispflichten, etwa bei Ersatz von Anlagenteilen.

Zusätzlich wurden Bestimmungen und Hinweise zu Themen aufgenommen, die nicht unmittelbar aus den Antragsunterlagen hervorgehen, wie zum Grundablass und zum Auslauf des Windgfällweiher. Zum Windgfällweiher ist darauf hinzuweisen, dass er nicht als Rückhaltebecken im Sinne der DIN 19700 betrachtet wird. Dennoch wird er überwacht und regelmäßig untersucht. Nach der letzten ingenieurtechnischen Untersuchung im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung, bei der auch die Dämme auf der Nord- und Südseite des Sees betrachtet wurden, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Anlagensicherheit.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die auf Antrag der Antragstellerin ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere dadurch begründet, dass für die künftige Energieerzeugung in der Oberstufe Häusern nach Auslaufen der bisherigen Gestattung am 16.03.2017 möglichst rasch wieder eine verlässliche dauerhafte Regelung vorliegen sollte, die der Antragstellerin Handlungssicherheit auf dem Strommarkt und für die zukünftige Planung notwendiger Investitionen gibt, aber auch für die künftige Freizeit- und Erholungsnutzung am Schluchsee eine verlässliche Grundlage bietet. Weiter besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, die mit dieser Entscheidung festgelegten gewässerökologischen Verbesserungen durch die künftigen Mindestabflüsse und die Aufgabe des Schwall-Sunk-Betriebs in die Gutach möglichst rasch umzusetzen. Das Interesse möglicher Kläger, dass vor einer abschließenden gerichtlichen Klärung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, tritt dahinter zurück. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich tatsächlich nur geringe Veränderungen gegenüber dem jetzigen Betrieb ergeben werden. Ein evtl. späterer Änderungsbedarf aufgrund einer gerichtlichen Überprüfung könnte entweder durch einfache Anpassungen der praktischen Handhabung (etwa hinsichtlich der Einhaltung von Stau- und Absenkzielen) oder durch kleinere bauliche Anpassungen (etwa hinsichtlich der abzugebenden Mindestabflüsse) nachträglich berücksichtigt werden.

### **IV. Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3, § 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 7, 12 Abs. 4 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung vom 19.09.2015, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) vom 03.03.2017 sowie Ziffern 13.1.5.2 und 13.2.1 des als Anlage zur GebVO UM gehörenden Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) vom 03.03.2017.

Die Kosten für die Bekanntmachung dieser Entscheidung werden gem. § 14 Abs. 2 LGebG gesondert als Auslagen erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Str. 103, 79104 Freiburg Klage erhoben werden.

gez. Rafael Bakaus